

# Mediation in Minarettkonflikten?



Das Bild zeigt die *Agios Nikolaos-Kirche* in Chania auf Kreta mit einem Kirchturm und einem Minarett (weitere Angaben Seite 5)

Beschreibung, Kontextualisierung und Analyse des  
Minarettkonflikts in Langenthal im Hinblick auf die Frage,  
was Mediation zu seiner Lösung beitragen könnte

## Lizentiatsarbeit im Fach Ethik,

eingereicht beim Departement für Evangelische Theologie  
der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät  
der Universität Bern

### Verfasser:

Mathias Tanner  
Pavillonweg 10  
3012 Bern

T.: 031 302 12 97

E.: mathiastanner@hotmail.com

Matrikelnummer: 99-052-557

### Einreichungsdatum:

28.02.2007

### Referent:

Prof. Wolfgang Lienemann  
Institut für Systematische Theologie  
Abteilung Ethik  
Departement für  
Evangelische Theologie  
Christkatholische und Evangelische  
Theologische Fakultät  
Universität Bern  
Länggassstrasse 51  
CH-3009 Bern

### Koreferent:

Prof. Benz Schär  
Institut für Systematische Theologie  
Abteilung Ethik/Dogmatik  
Departement für  
Evangelische Theologie  
Christkatholische und Evangelische  
Theologische Fakultät  
Universität Bern  
Länggassstrasse 51  
CH-3009 Bern

## Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis.....	4
Abkürzungsverzeichnis zu Zeitungen und Zeitschriften .....	4
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Konfliktbeschreibung .....</b>	<b>8</b>
2.1 Bauherrschaft und Bauprojekt.....	8
2.2 Konfliktverlauf und Konfliktbearbeitung.....	8
2.2.1 Protestformen .....	8
2.2.2 Direkte Gespräche zwischen den Konfliktparteien .....	9
2.2.3 Die Stadtregierung als Konfliktvermittlerin und erste Entscheidungsinstanz .....	10
2.3 Konfliktakteure und Konfliktpositionen .....	11
2.3.1 Befürworter des Minarettbaus.....	12
2.3.1.1 Positionen zum Bauprojekt.....	12
2.3.1.2 Positionen zum Islam .....	13
2.3.2 Gegner des Minarettbaus .....	14
2.3.2.1 Positionen zum Bauprojekt.....	14
2.3.2.2 Positionen zum Islam .....	15
2.4 Zusammenfassung.....	16
<b>3. Konfliktkontext .....</b>	<b>20</b>
3.1 Gesellschaftlicher Kontext: Minarettkonflikt in Wangen als Auslöser der Debatte .....	20
3.2 Politischer Kontext: Auswirkungen der Minarettkonflikte auf die Schweizer Politik .....	23
3.3 Rechtlicher Kontext: Baurechtliche Einschränkungen der Religionsfreiheit.....	24
3.4 Zusammenfassung.....	27
<b>4. Konfliktanalyse.....</b>	<b>28</b>
4.1 Konflikt .....	28
4.1.1 Definition von Konflikt .....	28
4.1.2 Konfliktebenen und Konfliktakteure .....	29
4.1.3 Konfliktgegenstände .....	30
4.1.4 Konfliktursachen .....	31
4.1.5 Konfliktformen und Konfliktverlauf .....	32
4.2 Religion und Kultur.....	34
4.2.1 Definition von Kultur.....	34
4.2.2 Definition von Religion .....	36
4.2.3 Verhältnis zwischen Religion und Kultur.....	38
4.2.4 Religions- und kulturbezogene Aspekte im Langenthaler Minarettkonflikt .....	38
4.3 Der Langenthaler Minarettkonflikt als religionsbezogener interkultureller Konflikt.....	41

4.3.1 Konfliktebenen und Konfliktakteure: Mehrere Akteure auf allen Ebenen.....	41
4.3.2 Konfliktgegenstände: Macht, Identität, Normen und Werte, Anerkennung .....	43
4.3.3 Konfliktursache: Angst vor Identitätsverlust .....	45
4.3.4 Konfliktform: Versuch einer rechtlichen und politischen Konfliktlösung .....	47
4.4 Zusammenfassung.....	48
<b>5. Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung .....</b>	<b>49</b>
5.1 Definition von Mediation.....	49
5.2 Ursprung und Entwicklung der Mediation .....	50
5.3 Mediation im Vergleich zu anderen Verfahren der Konfliktlösung .....	50
5.4 Ausgangslage der Mediation.....	52
5.5 Ziel der Mediation.....	53
5.6 Bedingungen zur Aufnahme einer Mediation .....	54
5.7 Richtlinien zur Durchführung einer Mediation .....	55
5.8 Methoden der Mediation .....	56
5.9 Anforderungen an den Mediator .....	59
5.10 Anwendungsbereiche der Mediation.....	60
5.11 Zusammenfassung.....	60
<b>6. Modell eines Mediationsprozesses für Minarettkonflikte .....</b>	<b>61</b>
6.1 Vorphase.....	62
6.1.1 Kontaktherstellung zwischen Konfliktparteien und Mediator.....	62
6.1.2 Mediator informiert sich über Konflikt .....	62
6.1.3 Mediator führt Einzelgespräche mit Konfliktparteien.....	63
6.2 Mediationsphase .....	63
6.2.1 Einleitung .....	63
6.2.2 Konfliktexposition: Beschreibung und Bewertung des Konflikts .....	64
6.2.3 Konflikterhellung: Begründung des Konflikts .....	65
6.2.4 Konfliktlösung: Sammlung und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten.....	66
6.2.5 Übereinkunft .....	67
6.3 Umsetzungsphase .....	68
<b>7. Fazit .....</b>	<b>69</b>
<b>8. Literaturverzeichnis .....</b>	<b>71</b>
<b>9. Anhang .....</b>	<b>74</b>
Anhang 1: Interview mit Mutalip Karaademi.....	74
Anhang 2: Interview mit Werner Grylka .....	77
Anhang 3: Text der Petition gegen Baubewilligungen für Minarette .....	79
Anhang 4: Bundesgerichtsurteil zur Errichtung eines Kreuzes in Gerlafingen/SO .....	80
Anhang 5: BFH-Ausbildungsprogramm für interkulturelle und interreligiöse Mediation .....	85
Anhang 6: Angebot für interreligiöse Mediation in Deutschland .....	92

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Vergleich der Formen rechtlicher und ausserrechtlicher Konfliktbearbeitung .....	17
Tabelle 2: Vergleich der Konfliktpositionen I: Positionen zum Bauprojekt .....	18
Tabelle 3: Vergleich der Konfliktpositionen II: Positionen zum Islam .....	19
Tabelle 4: Unterscheidung von materieller und immaterieller Kultur .....	35
Tabelle 5: Sieben Dimensionen der Religion .....	37
Tabelle 6: Konfliktebenen und Konfliktakteure im Fall Langenthal.....	42
Tabelle 7: Konfliktgegenstände im Langenthaler Minarettkonflikt .....	44
Tabelle 8: Die vier grundlegenden Konfliktlösungsverfahren im Vergleich .....	51
Tabelle 9: Die Konfliktparteien im Fall Langenthal mit ihren Positionen und Interessen.....	52
Tabelle 10: Vorschlag für Interessenausgleich zwischen den Langenthaler Konfliktparteien	53
Tabelle 11: Die drei Phasen eines Mediationsprozesses.....	61

## **Abkürzungsverzeichnis zu Zeitungen und Zeitschriften**

BZ	Berner Zeitung
IS	Idea Spektrum
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
ST	Solothurner Tagblatt
TA	Tages-Anzeiger

„Es (das Minarett) ist ein Symbol, das zeigt:  
Hier in diesem Gebäude begegnen sich Muslimes.  
Die Kirchen haben ja auch einen Turm.  
Wir Muslimes möchten heraus aus den Kellern  
und auch öffentlich Präsenz markieren.“  
„Ein Mensch ohne Name ist verloren.“<sup>1</sup>

„Ich denke der Mehrzahl der Muslime ist es egal,  
ob es ein Minarett gibt oder nicht. Doch die fun-  
damentalen Muslime sehen dies als einen weite-  
ren Schritt, den Islam zu verbreiten. Es ist eine  
Machtdemonstration - denn da, wo eine Moschee  
steht, ist der Herrschaftsbereich des Islam.“<sup>2</sup>

## 1. Einleitung

Im Herbst 2005 reichte der *Türkische Kulturverein* von **Wangen bei Olten** bei der Gemeinde ein Gesuch für den Bau eines Minaretts auf seinem Vereinslokal ein. Gegen dieses Baugesuch wurden von Anwohnern, den Landeskirchen und der SVP Einsprachen erhoben, die teilweise von mehreren hundert Personen unterschrieben waren. Im Sommer 2006 reichte die albanisch geprägte *Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal* bei der Baukommission von **Langenthal** ein Gesuch zur Vergrößerung ihres Gebets- und Versammlungsraumes und zum Bau einer Kuppel und eines Minaretts ein. Gegen dieses Baugesuch wurden von Anwohnern, rechten Parteien und Freikirchen insgesamt 76 Einsprachen erhoben, zahlreiche Leserbriefe verfasst, eine Demonstration organisiert und eine Petition lanciert, die von 3476 Personen unterzeichnet wurde. Im Herbst 2006 reichte die *serbisch-orthodoxe Kirchengemeinde* Bern in **Belp** ein Gesuch zum Bau einer Kirche ein. Anfang November wurden die Profilstangen, die den Standpunkt und die Form der späteren Kirche anzeigten, von Unbekannten ausgerissen und teilweise geknickt, und die Belper Behörden erhielten 6 Einsprachen – eine davon von der SVP – und viele gehässige Reaktionen auf das Bauprojekt (Bund, 06.11.06; 01.12.06: 27).

Dies sind nur drei aktuelle Fälle von **religionsbezogenen interkulturellen Konflikten** aus der Region. Um Konflikte handelt es sich insofern, als bei den drei Fällen jeweils zwei unterschiedliche Interessen mit einander kollidieren. Religionsbezogen sind die Konflikte, weil sie jeweils vom geplanten Bau eines religiösen Symbols durch eine religiöse Gemeinschaft ausgelöst wurden, und interkulturell sind diese Konflikte, weil sie sich zwischen Vertretern verschiedener Kulturen abspielen, welche die jeweiligen Symbole unterschiedlich interpretieren (die Zitate oben zeigen solch unterschiedliche Interpretationen am Beispiel des Minaretts).

---

**Zum Titelbild:** Die Agios Nikolaos-Kirche ist eine von den Dominikanern im 14. Jh. gegründete Klosterkirche. Ihre Besonderheit ist, dass sie auf der linken Seite einen Glockenturm und auf der rechten ein Minarett besitzt. Die Türken fügten während der Besetzung Kretas (1669-1898) der ursprünglich turmlosen Kirche das Minarett hinzu, als sie diese in eine Moschee umwandelten. Nach der Rückwandlung in eine christliche Kirche wurde der linke Glockenturm ergänzt (Quelle von Bild und Text: <http://209.85.129.104/search?q=cache:J8RJTQu5O7AJ:kreta.bechold-online.de/chania.php+kreta+kirchturm+und+minarett&hl=de&ct=clnk&cd=6&gl=ch>; 06.02.07). Das Bild wurde ausgewählt, weil es einerseits den historischen Konflikt zwischen Christen und Muslimen auf Kreta symbolisiert, andererseits aber auch deren friedliche Koexistenz: Das Gebäude wird zwar heute nur von Christen genutzt, diese haben aber das Minarett nach der Zeit der Besetzung durch die Türken immerhin nicht abgerissen.

<sup>1</sup> Aussagen von **Mutalip Karaademi**, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal, aus einem Interview mit der Berner Zeitung vom 12.08.06 (29) zur Frage der Bedeutung des geplanten Minarettbaus in Langenthal und aus einem telefonisch geführten Interview vom 30.01.07 zur Frage, warum die Glaubensgemeinschaft in Langenthal ein Minarett auf ihrer Moschee bauen will (Interview mit Mutalip Karaademi: Anhang 1, 1.1).

<sup>2</sup> Aussage von **Andreas Maurer**, Islamwissenschaftler und Leiter des Instituts „Christen begegnen Muslimen“, in einem Interview mit der evangelikalen Zeitschrift „Idea Spektrum“ vom 13.09.06 (8) zur Frage der Bedeutung von Minaretten für Muslime in der Schweiz.

Ein Blick auf die Bevölkerungs-Statistik der Schweiz zeigt, dass gerade die von diesen Konflikten betroffenen Gruppen der Muslime und Serben in den letzten Jahren besonders stark gewachsen sind (BFS 2004: 10f.). Diese Entwicklung hat auch einen Einfluss auf die **Religionslandschaft der Schweiz**: 7,1% der in der Volkszählung im Jahr 2000 Befragten bekannten sich zu den sogenannten „neuen Religionsgruppen“. Dazu gehören die Ostkirchen, die übrigen Christen, die Muslime und die übrigen Religionsgemeinschaften (BFS 2003: 159). „Den grössten Anteil dieser `neuen Religionsgruppen´ (...) stellen die Angehörigen *islamischer Glaubensgemeinschaften* mit 4,3% (311'000 Personen) sowie jene *christlich-orthodoxer Kirchen* mit 1,8% (132'000 Personen).“ (BFS 2003: 160; kursiv MT). Muslime bilden damit nach den Christen die zweitgrösste Religionsgemeinschaft der Schweiz (Heiniger 2003: 18). Die offensichtliche Zunahme von religionsbezogenen interkulturellen Konflikten kann also auch mit dahinter stehenden Migrations- und Integrationsprozessen erklärt werden. Die drei eingangs geschilderten Konfliktfälle können dabei als „Symptomkonflikte“ eines umfassenderen Konflikts um die gesamtgesellschaftliche Anerkennung der betreffenden Migrationsgruppen angesehen werden (Schmitt 2003: 353).

Zwischen den drei Konflikt-Fällen sind aber auch Unterschiede zu erkennen. So sind die beiden **Minarett-Projekte** der muslimischen Gemeinschaften in Wangen und Langenthal auf *mehr Widerstand* gestossen als das Kirchen-Projekt der serbisch-orthodoxen Gemeinde in Belp. Dies hängt sicher damit zusammen, dass Muslime als Angehörige einer anderen Religion aus christlicher oder christlich geprägter Sicht stärkere Fremdheitsgefühle auslösen als serbisch-orthodoxe Christen, die lediglich einer anderen Konfession innerhalb der christlichen Religion angehören. Der Hauptgrund für den starken Widerstand gegen Bauprojekte von muslimischen Gemeinschaften liegt aber wohl in den negativen Einstellungen, welche viele Menschen aufgrund der jüngsten Ereignisse (Anschläge, Karikaturenstreit, Kopftuchdebatte) und grundsätzlicher Differenzen (Menschenrechte) gegenüber Muslimen und ihrer Religion haben. Aufgrund dieser Probleme und der wachsenden muslimischen Gemeinschaft in der Schweiz sind Minarettkonflikte ein Thema, welches die Öffentlichkeit in diesem Land in Zukunft sicher auch weiterhin beschäftigen wird.

Angesichts dieser Entwicklung stellt sich die Frage, wie man mit **Minarettkonflikten** umgehen soll und welche **Lösungsmöglichkeiten** sich für solche Konflikte bieten. Blickt man auf das eingangs erwähnte Beispiel aus Langenthal, dann fällt auf, dass die Gegner des geplanten Minarettbaus drei Strategien gewählt haben: Zum einen wollen sie durch ihre Einsprachen gegen das Baugesuch den Konflikt auf dem *rechtlichen Weg* lösen. Die zweite Strategie ist der *politische Weg*, den sie mit ihrer Petition begehen, und die dritte Strategie ist die *Beeinflussung der öffentlichen Meinung* durch Leserbriefe, Demonstrationen und auch Vorträge. Das Problem am Rechtsweg ist, dass dort ein Beamter oder Richter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen entscheidet, welche Partei Recht bekommt. Bei einem solchen Entscheid gibt es also immer einen Gewinner und einen Verlierer, und wenn man sich die bishe-

rigen kommunalen und kantonalen Entscheide zu Minarettbauten ansieht, waren bis jetzt immer die Minarettgegner die Verlierer. In dieser Situation können auch Petitionen, Demonstrationen und andere politische und öffentlichkeitswirksame Aktionen wenig ausrichten. Daneben haben sich die Konfliktparteien auch schon zu moderierten und direkten Gesprächen getroffen. Allerdings konnten die Minarettgegner dort ihre Interessen ebenfalls nicht durchsetzen. Beide Konfliktparteien hielten an ihren Positionen fest, die Gespräche endeten ohne Ergebnis.

Angesichts dieser insbesondere für die Minarettgegner unbefriedigenden Situation stellt sich die Frage, ob eine **Mediation** nicht eine Alternative zur Lösung von **Minarettkonflikten** wäre. Als Mediation werden alle gerichtsunabhängigen Konfliktlösungsverfahren bezeichnet, bei denen die Konfliktparteien einen unparteiischen Dritten ohne eigene Entscheidungskompetenz einschalten, der sie bei der eigenverantwortlichen Suche nach einer einvernehmlichen Lösung unterstützt. Die Mediation geht aus von den unterschiedlichen Positionen der Konfliktparteien und versucht, durch den Einsatz verschiedener Kommunikationsmethoden die hinter diesen Positionen verborgenen Interessen herauszuarbeiten mit dem Ziel, diese zu einem Ausgleich zu bringen und damit für beide Konfliktparteien eine *Win-win-Lösung* zu schaffen.

Im Hinblick auf die anfangs skizzierten Minarettkonflikte lautet die **Fragestellung** der vorliegenden Arbeit, was Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten beitragen kann. Zur Beantwortung dieser Frage soll zunächst untersucht werden, worum es in einem Minarettkonflikt überhaupt geht. Diese Frage soll anhand des *Minarettkonflikts in Langenthal* erörtert werden. Dieser Fall eignet sich für das Thema der vorliegenden Arbeit besser als der Konflikt in Wangen, weil sich dort die Parteien nicht nur um das Symbol Minarett, sondern auch um das Symbol der „Grauen Wölfe“ streiten. Dieses Symbol ist im und ausserhalb des Lokals des Türkischen Kulturvereins omnipräsent. Es wird auch von einer extremistischen Organisation benützt, bei welcher der Türkische Kulturverein selbst Mitglied ist. Die Problematik mit diesem Symbol hat die Fronten zwischen den Konfliktparteien in Wangen zusätzlich verhärten und den Konflikt damit auch stärker eskalieren lassen, weshalb eine Mediation in diesem Fall wohl schwieriger wäre als im Fall Langenthal.

Die **Struktur der Arbeit** ergibt sich aus den beiden ihr zugrunde liegenden Leitfragen. Im ersten Teil der Arbeit wird anhand einer Beschreibung (2.), Kontextualisierung (3.) und Analyse (4.) des Minarettkonfliktes in Langenthal die erste Leitfrage nach dem Wesen dieses Konfliktes untersucht. Aufgrund der Ergebnisse aus dem ersten Teil wird im zweiten Teil der Arbeit der zweiten Leitfrage nach den Möglichkeiten der Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten nachgegangen. Dabei werden zuerst zentrale Aspekte der Mediation vorgestellt (5.), bevor zum Schluss ein Modell zur Mediation in Minarettkonflikten vorgestellt wird (6.).

## **2. Konfliktbeschreibung**

In diesem Teil der Arbeit wird der Konflikt um den Minarettbau in Langenthal als Fallbeispiel für einen Minarettkonflikt beschrieben. Dabei werden zunächst kurz die Bauherrschaft – die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (im Folgenden auch „IGL“)<sup>3</sup> – und das Bauprojekt beleuchtet (Kap. 2.1). Anschliessend werden etwas ausführlicher der bisherige Verlauf des Konfliktes und die Massnahmen zu seiner Bearbeitung skizziert (Kap. 2.2). Darauf werden die Konfliktparteien und ihre Positionen zum Bauprojekt vorgestellt (Kap. 2.3), bevor im letzten Kapitel die Ergebnisse dieses Arbeitsteils nochmals zusammengefasst und interpretiert werden (Kap. 2.4).

### **2.1 Bauherrschaft und Bauprojekt**

Die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal unterhält an der Bützbergstrasse in Langenthal seit über 14 Jahren einen Gebets- und Versammlungsraum. Dieser befindet sich in einem Wohnquartier, das vorwiegend von Einfamilienhäusern geprägt ist. Die IGL hat inzwischen etwa 130 Mitglieder. Die meisten von ihnen sind Albaner, die wegen des Bürgerkriegs in Ex-Jugoslawien in die Schweiz geflüchtet sind (BZ, 23.06.06: 28). Zu den Freitagsgebeten kommen jeweils 30 bis 50 Gläubige, nur am Ende des Fastenmonats Ramadan wird mit 130 bis 150 Personen gerechnet (Bund, 20.07.06: 25).

Im Sommer 2006 hat die Glaubensgemeinschaft für ihr Lokal bei der Stadt Langenthal ein Baugesuch für eine Raumvergrösserung, ein Minarett und eine Kuppel eingegeben. Das Minarett soll 6 Meter hoch sein und einen Durchmesser von einem Meter haben. Die Kanzel für den Gebetsrufer soll nur angedeutet werden, Lautsprecher für die Gebetsrufe sind nicht geplant. Die Kuppel soll eine Höhe von 2,6 Metern haben (Bund, 20.07.06: 25).

### **2.2 Konfliktverlauf und Konfliktbearbeitung**

#### **2.2.1 Protestformen**

Mitte Juli 2006 ist die Einsprachefrist für das Baugesuch abgelaufen. Insgesamt sind bei der Stadt Langenthal 76 Einsprachen eingegangen. Die meisten Einsprachen wurden wegen baurechtlicher Bedenken erhoben, einige drücken aber auch Vorbehalte gegenüber dem Islam aus. Die Einsprachen wurden geprüft und der Bauherrschaft zur Stellungnahme unterbreitet. Darauf entschied das Stadtbauamt, Einspracheverhandlungen zu führen (vgl. Kap. 2.2.2).

Der Gemeinderat wird sich aber daneben auch noch mit einer Petition befassen müssen. Ein Aktionskomitee „Stopp Minarett“ (im Folgenden auch „Komitee“) aus Vertretern freikirchlicher Kreise, Lokalpolitikern und Anwohnern fordert die Stadt auf, das Baugesuch abzulehnen. Die Petition wurde am 16. August 2006 mit 3476 Unterschriften eingereicht. Von diesen Unter-

---

<sup>3</sup> Die Abkürzung „IGL“ wird aus Effizienzgründen und nur in der vorliegenden Arbeit verwendet. Es handelt sich dabei nicht um eine offizielle oder gängige Abkürzung für die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal.

schriften stammen aber laut dem Langenthaler Stadtschreiber nur 750 von Bewohnern aus Langenthal selbst, 2000 kommen aus dem Oberaargau. Die restlichen Unterzeichner stammten aus der übrigen Schweiz, einige wenige aus dem Ausland (Bund, 17.08.06: 25). Die Petition hat rechtlich keine Bindung. Der Gemeinderat ist lediglich verpflichtet, diese innerhalb von sechs Wochen zu beantworten (BZ, 17.08.06: 19). Der „Förderverein bürgerliche Politik SVP/Junge SVP“ unterstützt die Petition und hat auch eine eigene Unterschriftensammlung für eine Petition gegen den Bau des Minaretts gestartet, welche er im November 2006 der Berner Kantonsregierung überreichte (vgl. Kap. 3.3.1).

Daneben wurden in der Lokalpresse auch zahlreiche Leserbriefe veröffentlicht, die sich gegen das Bauprojekt der Islamischen Glaubensgemeinschaft richten. Zudem wollte die Partei national orientierter Schweizer (PNOS) am 19. August in Langenthal eine Demonstration durchführen unter dem Titel „Nein zum Minarett“. Die Stadt hat eine Demonstrationsbewilligung zunächst aus Sicherheitsgründen abgelehnt. Die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremen ist laut Stadtverwaltung zu gross (BZ, 12.08.06: 29). Am 16. Dezember konnte die Demonstration dennoch stattfinden, diesmal unter dem Titel „Stoppt die kulturfremden Bauten“. Gegen 100 Menschen nahmen an der Kundgebung teil. Sie verlief friedlich. Die Polizei musste aber verhindern, dass etwa gleich viele Antifaschisten auf die Demonstranten trafen.<sup>4</sup>

### **2.2.2 Direkte Gespräche zwischen den Konfliktparteien**

Nach einem Bericht der BZ vom 17.08.06 (19) fanden zwischen Vertretern der IGL und Vertretern des Komitees „Stopp Minarett“ auch direkte Gespräche statt. An diesen Gesprächen nahmen unter anderem Mutalip Karaademi, der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal, und Werner Grylka, bis Anfang November 2006 Sekretär des Komitees „Stopp Minarett“, teil, weshalb sie zu diesem Thema interviewt wurden. Die vollständigen Interviews finden sich in Anhang 1 (Interview Karaademi) und Anhang 2 (Interview Grylka). Die folgenden Angaben stammen aus den beiden Interviews.<sup>5</sup>

Bei der Frage nach der Initiative für die direkten Gespräche sind sich die beiden Interviewpartner schon mal nicht einig – beide nehmen sie für ihre Seite in Anspruch (2.2). Die Gespräche fanden drei- bis viermal statt, und zwar im August, September und November 2006 (2.3/4). Daran beteiligt waren auf Seiten der IGL deren Präsident und mindestens ein weiteres Vorstandsmitglied, auf Seiten des Komitees ebenfalls „mindestens zwei Personen“ (IWG 2.5). Zur Aufnahme der Gespräche gab es keine Vorbedingungen (2.6). Die Frage nach dem Ziel der Gespräche beantworteten die beiden Interviewpartner wieder unterschiedlich. Für Karaademi gab es nicht direkt ein Ziel. Es sei eher um den Austausch von Informationen und

---

<sup>4</sup> <http://www.20min.ch/news/schweiz/story/14373163> (23.12.06).

<sup>5</sup> Als Zitierweise für die Angaben werden Kürzel und Ziffern verwendet. Die Ziffern verweisen auf die entsprechende Nummer der Frage und Antwort im Interview, das Kürzel auf den Interviewpartner. Für das Interview mit Mutalip Karaademi wurde das Kürzel „**IMK**“ gewählt, für das Interview mit Werner Grylka das Kürzel „**IWG**“.

Meinungen gegangen (IMK 2.7). Das Komitee hingegen hatte neben dem Informations- und Meinungsaustausch das konkrete Ziel, die IGL „zum freiwilligen Verzicht auf das Minarett zu bewegen.“ (IWG 2.7). Die Gespräche waren offen und freundlich und verliefen eher informell, es gab keine Gesprächsregeln, Traktanden oder einen Gesprächsleiter (2.8). Inhaltlich ging es laut Grylka um die „Bedeutung einer Mosche/eines Minaretts in der Schweiz und im Süd-Balkan; Befürchtungen und Ängste vieler Schweizer; Unsicherheiten, dass sich künftig der radikale Flügel des Islams auch in der Schweiz durchsetzen wird, etc.“ (IWG 2.9). Gemäss Grylka konnten oder wollten die Vertreter der IGL diese offenen Fragen nicht nachvollziehen und blieben bei ihrer Position, weshalb es bei den Gesprächen „in der Sache (...) keine Ergebnisse“ gab (IWG 2.9/10). Karaademi hingegen hält seine Gegenseite in Islamfragen für „schlecht informiert“ und in ihrer Haltung für wenig vertrauenswürdig, weil Vertreter des Komitees bei den Gesprächen gesagt hätten, sie seien nicht gegen das Minarett und sich gefragt hätten, warum sie eine Petition dagegen lanciert hätten (IMK 2.9/10). Grylka wiederum hält die Vertreter der IGL in *gesellschaftspolitischen* Fragen für schlecht informiert und begründet die Ergebnislosigkeit der Gespräche mit der Unmöglichkeit, die IGL von der Realisierung ihres Rechtes abzubringen (IWG 2.11). Weitere direkte Gespräche fanden seither nicht mehr statt (IMK 2.13). Den Medien wurde über den Inhalt der Gespräche nichts mitgeteilt (IWG 2.1). Karaademi wollte zu den Gesprächen auch jemanden von der Zeitung einladen, stiess mit dieser Idee beim Komitee jedoch auf Ablehnung (IMK 2.1).

### **2.2.3 Die Stadtregierung als Konfliktvermittlerin und erste Entscheidungsinstanz**

Die Stadt Langenthal hat die Konfliktparteien des Minarettstreits im *September 2006* an einen **runden Tisch** eingeladen, nachdem die Islamische Glaubensgemeinschaft und die Minarettgegner Gesprächsbereitschaft signalisiert hatten. Laut der interimistischen Vize-Stadtpräsidentin und Bauvorsteherin der Stadt Langenthal, Laura Baumgartner (SP), möchte die Stadt mit ihrem Gesprächsangebot dazu beitragen, dass Ängste abgebaut werden und die beiden Konfliktparteien einander näher kommen (BZ, 08.09.06: 23). Laut Karaademi ging es bei dem Gespräch vorwiegend darum, sich gegenseitig kennen zu lernen. Ein Minarettgegner sagte dabei, man habe einen Fehler gemacht, die Petition „Stopp Minarett“ sei nicht schlecht gemeint (IMK 1.2).

Ende *Oktober 2006* lud die Stadt Langenthal die Bauherrschaft des geplanten Minaretts und Personen, die gegen diese Baupläne Einspruch erhoben haben, zu **Einspracheverhandlungen**. Insgesamt hatten 76 Parteien gegen das Bauprojekt Einsprache erhoben (vgl. Kap. 2.2.1). Zu den Verhandlungen wurden aber nur jene 30 Einsprecher eingeladen, die aufgrund ihrer Nähe zum Bauareal zur Einsprache überhaupt berechtigt sind. Bei den Verhandlungen konnte jedoch keine Einigung erzielt werden. Die Bauherren haben an ihrem Bauge-such festgehalten, die Einsprecher an ihren Einsprachen. Nach Angaben des Langenthaler

Stadtschreibers Daniel Steiner entspreche das Baugesuch auch „grundsätzlich den Bauvorschriften“ und müsse damit bewilligt werden (Bund, 01.11.06: 26).

Ende *November 2006* schloss der Langenthaler Gemeinderat mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft und Grundeigentümerin des bestehenden muslimischen Gebetshauses noch einen privatrechtlichen **Dienstbarkeitsvertrag** ab. Darin wurde festgehalten, dass der Verein auf jegliche Gebetsrufe vom Grundstück aus verzichtet, also sowohl solche eines Gebetsrufers als auch solche via Lautsprecher. Stadtschreiber Steiner betonte jedoch, dass dieser Vertrag keine Bedingung für die Erteilung einer Baubewilligung sei. Die Initiative für diesen Vertrag sei von der IGL gekommen, die ihn als vertrauensbildende Massnahme vorgeschlagen habe. Bereits vor dem Vertragsabschluss habe die IGL immer wieder betont, auf Gebetsrufe verzichten zu wollen. Der im Dienstbarkeitsvertrag festgehaltene Verzicht auf eine Beschallung werde nun aber auch als Auflage in die Baubewilligung einfließen.<sup>6</sup> Auf die Frage nach den Motiven für den Verzicht auf den Gebetsruf antwortete Karaademi im Interview, der Gebetsruf habe heute nur noch symbolischen Charakter. Er sei geeignet, die Leute, die in der Nachbarschaft der Moschee wohnten zum Gebet zu rufen, aber da die meisten Nachbarn der Moschee in Langenthal keine Muslime seien, habe die IGL auf den Gebetsruf verzichtet (IMK 1.3). Für die Minarettgegner hat diese Verzichtserklärung laut Grylka „keinen Einfluss, da das Minarett mit dem ganzen Symbolgehalt trotzdem gebaut wird. Zudem ist es denkbar, dass der Verzicht auf einen Gebetsruf zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht wird.“ (IWG 1.3).

Am 12. *Dezember 2006* gab die Langenthaler Baubehörde schliesslich ihre Entscheidung bekannt: Sie erteilte der Islamischen Glaubensgemeinschaft die Bewilligung für ihr Bauprojekt und damit auch für den Bau eines Minaretts. Ein Sprecher des Komitees "Stopp Minarett" sagte nach Bekanntgabe des Entscheids, das Komitee werde dagegen bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde führen. Zudem wolle das Komitee durch landesweite Vorträge Aufklärungsarbeit betreffend Islamisierung der Schweiz durchführen.<sup>7</sup>

### **2.3 Konfliktakteure und Konfliktpositionen**

Zu den Konfliktakteuren gehören auf der Seite der Minarett-Befürworter wie der Minarett-Gegner verschiedene religiös und säkular geprägte Parteien, Institutionen, Vereine und Bewegungen. Ihre Konfliktpositionen beziehen sich einerseits konkret auf das Bauprojekt (vgl. Kap. 2.1), andererseits aber auch auf allgemeine, aktuell diskutierte Probleme im Zusammenhang mit „dem Islam“. Diese beiden Bezüge wurden bei der Strukturierung des Kapitels berücksichtigt.

---

<sup>6</sup> [http://www.zisch.ch/navigation/top\\_main\\_nav/NEWS/National/detail.htm?client\\_request\\_contentOID=213018](http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/NEWS/National/detail.htm?client_request_contentOID=213018) (23.12.06), <http://www.baz.ch/news/index.cfm?ObjectID=34D3BDF3-1422-0CEF-707F124971A83C28> (26.12.06).  
<sup>7</sup> [http://www.zisch.ch/navigation/top\\_main\\_nav/NEWS/National/detail.htm?client\\_request\\_contentOID=213018](http://www.zisch.ch/navigation/top_main_nav/NEWS/National/detail.htm?client_request_contentOID=213018) (23.12.06).

### 2.3.1 Befürworter des Minarettbaus

Zu den Befürwortern des Minarettbaus gehört natürlich die Bauherrin selbst, die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal. Daneben haben sich aber auch Einzelpersonen, die örtlichen Pfarrer der evangelischen und der katholischen Landeskirche sowie Mitglieder von Parteien für das Projekt und für eine offene Haltung gegenüber dem Islam ausgesprochen.

#### 2.3.1.1 Positionen zum Bauprojekt

Mutalip Karaademi, der Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal, äusserte sich in Zeitungsinterviews zur Bedeutung der einzelnen Elemente des Bauprojektes. So ist für ihn das *Minarett* ein religiöses Symbol. Die ebenfalls geplante lichtdurchlässige *Kuppel* soll im Innern des Gebetsraumes eine andächtige Stimmung erzeugen. Und die *Raumerweiterung* wird mit zunehmenden Platzproblemen begründet. Mit dem Minarett und der Kuppel will die Gemeinschaft laut Karaademi künftig zeigen, dass sich im betreffenden Raum regelmässig Muslime zum Gebet treffen. Die Glaubensgemeinschaft betont, ihre Mitglieder seien europäische Muslime und gewohnt, Toleranz zu üben. Sie hätten aber den Wunsch, aus Kellern und Hinterhöfen herauszutreten und eine gewisse öffentliche Präsenz zu zeigen. Dies möchte man mit dem Moscheeturm erreichen (Bund, 17.08.06: 25). Nach dem Krieg im Kosovo gab es laut Karaademi in der Schweiz eine Invasion von albanischen Asylsuchenden. Viele von ihnen seien kriminell gewesen, weshalb die Albaner in der Schweiz ein schlechtes Image gehabt hätten. Einige Albaner in Langenthal hätten deshalb beschlossen, eine Moschee zu bauen. Man war auf der Suche nach der eigenen Identität und wollte mit dem Moscheebau seine eigene Kultur zeigen, denn „ein Mensch ohne Namen ist verloren.“ (IMK 1.1). Karaademi betont, dass es sich beim aktuellen Bauprojekt nicht um etwas Neues handle, sondern um einen Ausbau des bestehenden Klub- und Gebetshauses. Auf die von den Gegnern des Bauprojekts angeführte Befürchtung, der Verkehr könnte sich im Quartier wegen der grösseren Besucherzahl steigern und zu wenig Parkplätze vorhanden sein entgegnet Karaademi, dass man im Fall einer erwarteten Besucherzahl von mehr als 50 Personen in ein grösseres Lokal ausweichen würde (BZ, 23.06.06: 28).

Die Parteien FDP und SP sind nicht gegen das Minarett oder vertreten zumindest eine liberale Haltung. Die SP-Präsidentin Nathalie Scheibli findet, Langenthal solle eine offene Stadt sein, es gebe ja auch schon einen Sikh-Tempel. Wenn es Probleme gebe, dann mit oder ohne Minarett. Der FDP-Präsident Rudolf Lanz persönlich tritt für „eine liberale Haltung innerhalb der bestehenden Vorschriften“ ein, schliesslich gebe es auch christliche Kirchen in islamischen Gebieten (Bund, 20.07.06: 25). Bei der FDP als Ganzes gibt es aber keine Parteimeinung, ebenso wenig bei der SVP. Deren Präsident Roland Christen meint, eine Einsprache habe keine Chance. Auch wolle er „Freiheit und Liberalismus hochhalten.“ Indessen gebe es viele SVP-Mitglieder im Aktionskomitee und unter den Einsprechern (Bund, 20.07.06: 25).

Die katholische und die reformierte Kirche Langenthal haben sich in einer gemeinsamen Stellungnahme für den Bau des Minarettts ausgesprochen. Das Bestehen eines Minarettts sei das Abbild der Realität eines alltäglichen Nebeneinanders verschiedener Religionen in Langenthal. Die beiden Kirchen distanzieren sich klar von der eingereichten Petition (vgl. Kap. 2.2.1), auch wenn sie die Ängste nachvollziehen können. Sie halten die Minarettfrage aber generell für überbewertet. Das Minarett werde nämlich sowohl von Islamisten als auch von Islamgegnern als Symbol einer islamischen Expansion interpretiert. Diese Interpretation sei jedoch nur schwer haltbar, da Minarettte weder im Koran erwähnt werden noch Mohammed bekannt gewesen sein dürften, weil sie erst etwa hundert Jahre nach seinem Tod entstanden seien. Die „schwer wiegenden“ Migrations- und Integrationsprobleme der Schweiz könnten durch die Ablehnung des Minarettbaus nicht behoben werden. Diese Probleme müssten gemäss den beiden Landeskirchen vielmehr auf nationaler und internationaler Ebene bearbeitet werden (BZ, 02.09.06: 30).<sup>8</sup> Bei einer persönlichen Stellungnahme meinte der katholische Pfarrer Josef Brühwiler, wenn das Minarett zonen- und rechtskonform sei, solle es nicht verhindert werden. Der gleichen Meinung ist der reformierte Pfarrer Werner Sommer (Bund, 25.07.06: 21).

### **2.3.1.2 Positionen zum Islam**

Mutalip Karaademi, Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal, hatte das geplante Minarett noch Mitte Juni 2006 als Bereicherung für die Stadt Langenthal gepriesen, die er damals als „multikulturell und tolerant“ erlebte (Bund, 20.07.06: 25). Inzwischen ist er jedoch überrascht und verletzt über die teilweise heftigen öffentlichen Reaktion auf das Baugesuch seiner Glaubensgemeinschaft, wie er in einem Interview mit der Berner Zeitung zum Ausdruck brachte (BZ, 12.08.06: 29). Er könne zwar verstehen, dass die Leute eine gewisse Skepsis hätten. „Mühe habe ich aber damit, wenn man vor uns Angst hat.“ Sie seien keine islamistischen Extremisten, und schon gar keine Terrorzelle. Über 90 Prozent der Mitglieder der Glaubensgemeinschaft kämen aus Albanien und seien deshalb europäische Muslime mit einer europäischen Kultur. Der Vorwurf einer „systematischen Islamisierung Europas“ von der Gegenseite tue ihm sehr weh. „Wir wollen Europa nicht islamisieren oder gar einen Gottesstaat errichten. Wir sind ja Europäer und akzeptieren die hiesige Verfassung und die Gesetze.“ (BZ, 12.08.06: 29).

Der reformierte Pfarrer Werner Sommer meint, niemand könne wissen, ob „sein Gott“ der richtige sei, man könne nur glauben. Er sieht aber zwischen den Freikirchen und der muslimischen Gemeinde einige Parallelen: Viele ihrer Mitglieder verstünden ihre heiligen Schriften wörtlich als von Gott inspiriert und seien dem entsprechend intolerant gegenüber Andersgläubigen. Beiden religiösen Gruppen fehle also die aufgeklärte Selbstreflexion und damit

---

<sup>8</sup> Die Stellungnahme ist unterzeichnet vom Kirchgemeinderat der reformierten wie auch der katholischen Kirchengemeinde sowie vom reformierten Pfarrkollegium und dem katholischen Pfarramt in Langenthal (BZ, 02.09.06: 24).

der historisch-kritische Zugang zu ihren heiligen Schriften. Pfarrer Sommer hat in Langenthal die Bildung einer gemeinderätlichen Kommission für Religionsfragen angeregt, damit die Stadt auf künftige Diskussionen vorbereitet ist (Bund, 25.07.06: 21). Die reformierte Kirche veranstaltet in Langenthal auch Informationsveranstaltungen zum Islam (IMK 3.5).

### **2.3.2 Gegner des Minarettbaus**

Die Gegner des Minarettbaus kommen vorwiegend aus rechtskonservativen und freikirchlichen Kreisen. Ihre Argumente beziehen sich einerseits wiederum konkret auf das Bauprojekt und betreffen Bereiche wie Baurecht, Umweltschutz oder Ästhetik (Kap. 2.3.2.1). Andererseits werden aber auch allgemeine Vorbehalte gegenüber „dem Islam“ laut, die eher rechtliche und kulturelle Bereiche betreffen wie z.B. das Verhältnis des Islam zur Gewalt oder zum Umgang mit Frauen (Kap. 2.3.2.2).

#### **2.3.2.1 Positionen zum Bauprojekt**

Als konkrete Argumente gegen das Bauprojekt fallen Aussagen, die sich auf einzelne Teilmbauten beziehen, aber auch solche, die den gesamten Gebetsraum an seinem jetzigen Standort in Frage stellen. Die Langenthaler SVP-Stadträtin Helena Morgenthaler führt beispielsweise an, dass das Minarett keinesfalls einen Lautsprecher bekommen dürfe. Ein Ausbau des Gebetsraums könne zudem zusätzlichen Verkehr ins Quartier bringen, wobei die Frage nach Parkplätzen ungelöst sei. Das Gebetshaus der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal sei zudem insgesamt nicht zonenkonform. Es liege in einer Wohnzone 3, die Landeskirchen jedoch lägen in Zonen öffentlicher Nutzung, womit keine Rechtsgleichheit bestehe. Helena Morgenthaler hat deshalb gegen das geplante Bauprojekt Einsprache erhoben (Bund, 20.07.06: 25).<sup>9</sup>

Das Aktionskomitee „Stopp Minarett“ lehnt wie der Förderverein bürgerliche Politik „den Bau von Minaretten und Kuppelbauten aus städtebaulichen, ästhetischen und denkmalpflegerischen Gründen ab“ und verlangt in seiner Petition (vgl. Kap. 2.2.1), „dass religiöse und baulich markante Symbole nicht im normalen Baubewilligungsverfahren erteilt werden sollen.“ (vgl. Anhang 3). Das Komitee verlangt stattdessen, dass die Baubehörden inskünftig das Volk über den Bau von religiösen Symbolen entscheiden lassen. Andernfalls sei der soziale Friede in der Schweiz gefährdet. Die mit 3476 Stimmen eingereichte Petition richtet sich aber gemäss Stefan Zeller, Leiter des Aktionskomitees, nicht gegen die Menschen islamischen Glaubens. Es gehe vielmehr darum, Aufklärungsarbeit zu leisten über den Hintergrund des Islams, und zwar einerseits bei „uns Schweizern, uns Christen“ und „andererseits auch bei den Moslems selbst“. (BZ, 17.08.06: 19; IS, 13.09.06: 8). Das Komitee jedenfalls habe das Gespräch mit der islamischen Glaubensgemeinschaft aufgenommen, und dieses Gespräch geht laut Zeller weiter (vgl. Kap. 2.2.4).

---

<sup>9</sup> Zum rechtlichen Kontext von Moschee- und Minarettbauten vgl. Kap. 3.3.

Werner Grylka, Sekretär des Aktionskomitees „Stopp Minarett“ und Mitglied der Freien Evangelischen Gemeinde (FEG), grenzt sich ab von rassistischen Kreisen mit dem Argument, die Petition sei nicht gegen einzelne Mitbürger anderen Glaubens gerichtet. Das Komitee richte sich vielmehr „gegen den Symbolgehalt des Minaretts als Zeichen für den Vormarsch des Islams“ (Bund, 17.08.06, 25). Im Komitee sitzen laut Grylka auch keine Vertreter der Partei national orientierter Schweizer (PNOS), die ebenfalls gegen das Minarett protestiere (vgl. Kap. 2.2.1). Auch die EVP ist „tendenziell gegen das Minarett, wenn auch nicht an vorderster Front“, wie ihr Präsident Daniel Steiner sagt. Die Position der Partei decke sich aber mit derjenigen des Aktionskomitees (Bund, 20.07.06: 25).

In einem Interview der evangelikalen Zeitschrift „Idea Spektrum“ (IS) vom 13. September 2006 äussert sich Andreas Maurer, Islamwissenschaftler und Leiter des Instituts „Christen begegnen Muslimen“, zur Bedeutung des Minaretts für islamische Fundamentalisten. Diese sähen das Minarett als „einen weiteren Schritt, den Islam zu verbreiten.“ Schon nur das Bestehen einer Moschee sieht er als „eine Machtdemonstration – denn da, wo eine Moschee entsteht, ist der Herrschaftsbereich des Islam.“ Mit dem Bau eines Minaretts werde zum Ausdruck gebracht, dass das betreffende Einzugsgebiet „nun dem Islam gehört“. Später werde vermutlich verlangt, dass man auch Lautsprecher ans Minarett montieren dürfe, von denen aus dann auch antichristliche Parolen verbreitet werden könnten wie etwa „Gott hat keinen Sohn!“ (IS, 13.09.06: 8).

### **2.3.2.2 Positionen zum Islam**

Bei den Parteien hat z.B. die SVP-Stadträtin Helena Morgenthaler Angst vor gewalttätigen Strömungen im Islam, auch wenn ihr bewusst ist, „dass ein Grossteil der Muslime nicht so ist.“ (Bund, 20.07.06: 25). Weiter stört sie die Ungleichbehandlung der Frauen im Islam. Die Gleichberechtigung sei bei uns ein Verfassungsgrundsatz wie die Religionsfreiheit. Die EDU (Eidgenössisch-demokratische Union) bezeichnet die Glaubensfreiheit als eine wichtige Errungenschaft der christlich-westlich geprägten Gesellschaft. Aber gerade die Glaubensfreiheit werde von der islamischen Gemeinschaft nicht respektiert. Zudem würden die Grundregeln des Islam wie z.B. die Scharia die Menschenrechte bedrohen. Es macht deshalb laut EDU keinen Sinn, mit übertriebener Toleranz die eigenen Werte preiszugeben (BZ, 26.07.06: 19).

Das Aktionskomitee „Stopp Minarett“ schreibt in einer Medienmitteilung, Europa scheine das Ziel einer systematischen Islamisierung zu sein, während die Menschenrechte in islamisch dominierten Staaten „nicht selten stark eingeschränkt“ würden (Bund, 20.07.06: 25). In gewisse islamische Länder dürfe man als Tourist z.B. nicht einmal die Bibel mitnehmen (Bund, 25.07.06: 21). Es wird in diesem Kreisen auch befürchtet, dass mit einer Bewilligung des Minaretts „dem Islam Tür und Tor geöffnet würde“ (BZ, 18.07.06: 27).

Ähnliche Argumente verwendet der Förderverein bürgerliche Politik. Er verweist in seiner Petition (vgl. Anhang 3) auf die zunehmende Anzahl Muslime und Moscheen in Deutschland und sagt für die Schweiz eine ähnliche Entwicklung voraus. Zudem fragt er, in welchem islamischen Staat katholische Kirchen gebaut werden dürften, die Türkei habe z.B. für christliche Gotteshäuser einen Baustopp verhängt. Es solle also nicht einseitig Toleranz geübt werden, fordern auch Vertreter der Freikirchen (Bund, 25.07.06, 21).

Die Freikirchen und die Landeskirchen nehmen bezüglich des Minarettbaus in Langenthal unterschiedliche Positionen ein. In den Kreisen der Freikirchen gibt es kaum Stimmen für das Minarett. Einer ihrer Vertreter, Werner Grylka von der Freien Evangelischen Gemeinde – gleichzeitig Sekretär des Aktionskomitees „Stopp Minarett“ –, ist gar der Meinung, man könne an der Minarett-Frage den Zustand unserer Gesellschaft erkennen: „Der Islam kann sich überall da ausbreiten, wo das Christentum am Serbeln ist.“ Er sieht in der Debatte um den Minarett-Bau aber auch eine Möglichkeit zur Selbstreflexion angesichts „der ganzen Dekadenz“, die in unserer Gesellschaft herrsche. Kurt Blatter, SP-Gemeinderat und Präsident des Evangelischen Gemeinwerks Langenthal, sieht die Aufgabe der Freikirchler darin, zu missionieren und die Muslime von ihrem falschen Glauben abzubringen: „Wer nicht missioniert, demissioniert.“ (Bund, 25.07.06: 21).

## **2.4 Zusammenfassung**

Anlass zum Ausbruch des Minarettkonflikts in Langenthal war ein Baugesuch, welches die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal im Sommer 2006 bei der Stadt Langenthal eingereicht hatte. Damit wollte sie eine Bewilligung zur Vergrösserung ihres seit 14 Jahren bestehenden Gebets- und Versammlungsraumes und zum Bau einer Kuppel und eines Minarettts einholen. Gegen dieses Baugesuch wurden aber insgesamt 76 Einsprachen erhoben, von denen die Stadt Langenthal jedoch nur 30 als berechtigt zuliess, da ihre Adressanten in der Nähe des Bauareals wohnen. Der Widerstand gegen das geplante Bauprojekt – insbesondere das Minarett – ist aber auch noch in anderen Formen zum Ausdruck gekommen: Es gab zahlreiche Leserbriefe, eine Demonstration und eine Petition, die von 3476 Personen unterzeichnet wurde, wovon aber nur 750 aus Langenthal selbst stammten. Die Petition wurde vom „Aktionskomitee Stopp Minarett“ lanciert, welches sich aus Mitgliedern von Freikirchen, Lokalpolitikern und Anwohnern zusammensetzt.

Vertreter dieses Komitees haben sich auch schon mit Vertretern der Islamischen Glaubensgemeinschaft zu direkten Gesprächen getroffen. Konkrete Ergebnisse wurden dabei aber keine erzielt. Auch die Stadt Langenthal hat bereits Versuche unternommen, den Minarettkonflikt zu entschärfen, indem sie die beiden Konfliktparteien im September 2006 an einen runden Tisch eingeladen hat. Bei den Einspracheverhandlungen einen Monat später beharrten die Konfliktparteien jedoch auf ihren Positionen, sodass keine Einigung erzielt werden konnte. Im November 2006 schloss der Gemeinderat von Langenthal auf Initiative der Isla-

mischen Glaubensgemeinschaft mit dieser einen Dienstbarkeitsvertrag ab, in dem festgehalten wurde, dass die IGL auf jegliche Gebetsrufe vom Grundstück aus verzichtet. Am 12. Dezember 2006 entschied die Langenthaler Baubehörde schliesslich, der Islamischen Glaubensgemeinschaft für ihr Bauprojekt die Bewilligung zu erteilen. Nach Bekanntgabe dieses Entscheids kündigte ein Sprecher des Komitees „Stopp Minarett“ an, das Komitee werde gegen diesen Entscheid bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde einreichen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bisher unternommenen und dokumentierten Formen der Konfliktbearbeitung durch die beiden Konfliktparteien. Dabei fällt auf, dass die IGL bei der rechtlichen wie ausserrechtlichen Konfliktbearbeitung auf den Kontakt mit den Behörden und den Minarettgegnern setzt, während die Minarettgegner neben den Behörden und der IGL mit Leserbriefen, Petitionen, Demonstrationen und Vorträgen auch die lokale und regionale Bevölkerung ansprechen und einbinden wollen:

**Tabelle 1: Vergleich der Formen rechtlicher und ausserrechtlicher Konfliktbearbeitung**

	<b>Islamische Glaubensgemeinschaft</b>	<b>Minarettgegner</b>
<b>Rechtliche Konfliktbearbeitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Baugesuch (Konfliktauslöser)</li> <li>- Vertraglich geregelter Verzicht auf Gebetsrufe (Dienstbarkeitsvertrag)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 76 Einsprachen (davon 30 berechtigt)</li> <li>- Beschwerde bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion</li> </ul>
<b>Ausserrechtliche Konfliktbearbeitung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- runder Tisch</li> <li>- Einspracheverhandlungen</li> <li>- direkte Gespräche</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- runder Tisch</li> <li>- Einspracheverhandlungen</li> <li>- direkte Gespräche</li> <li>- Leserbriefe</li> <li>- Petition</li> <li>- Demonstration</li> <li>- Vorträge</li> </ul>

Für diese ungleichen Konfliktbearbeitungsstrategien gibt es wohl zwei Gründe: (1) Die Minarettgegner wissen, dass sie rechtlich in der schwächeren Position sind, da die mit einem Minarettbau konfrontierten kommunalen und kantonalen Behörden bisher die meisten Minarettbauten bewilligt haben (vgl. dazu den Fall Wangen, Kap. 3.1). Deshalb versuchen sie, über die Aktivierung der Bevölkerung mehr Druck auf die Behörden auszuüben. (2) Das gelingt ihnen gemäss Schmitt (2003) eher als der Islamischen Glaubensgemeinschaft, weil die Minarettgegner als Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft auf bestehende Organisationsstrukturen und Erfahrungen in Parteien, Vereinen und Freikirchen zählen können, während die Kirchen und Parteien auf Seiten der Minarettbefürworter in diesem heiklen Themenfeld wohl wenig aktiv werden möchten und die Islamische Glaubensgemeinschaft selbst auf einer kleineren und weniger konflikt erfahrenen Organisationsstruktur basiert.<sup>10</sup>

<sup>10</sup> Schmitt (2003) stellte in seiner Untersuchung fest, dass die Dialogarbeit mit den Minarettgegnern in den Organisationen und in der Bevölkerung besonders die muslimische Seite leicht überfordern könne, weil sie weniger Leute hätten, diese häufig ehrenamtlich angestellt seien (im Vergleich etwa zu Vertretern von Kirchen und Parteien) und häufig auch nicht über die gleichen Sprachkompetenzen verfügten wie die Vertreter der Mehrheitsgesellschaft. Zudem könnten Muslime nicht im selben Mass auf eine Infrastruktur zurückgreifen wie die Kirchen und Parteien (Schmitt 2003: 363).

Bei der Analyse der Konfliktpositionen wurde auf Seiten der Minarettbefürwortern wie der Minarettgegner unterschieden zwischen Argumenten zum Bauprojekt (Tab. 2) und Argumenten zum Islam (Tab. 3), wobei gemäss Schmitts (2003) Vorschlag bei den Argumenten zum Bauprojekt zusätzlich zwischen baurechtlichen, kulturellen und religiösen Aspekten unterschieden wird und bei den Argumenten zum Islam zwischen kulturellen und religiösen Aspekten. Bei beiden Tabellen wurde zudem auf der Seite der Minarettbefürworter unterschieden zwischen Argumenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft und solchen der übrigen Minarettbefürworter (*Kursivdruck*), da sich die Argumente der Minarettgegner vorwiegend an die IGL richten und diese letztlich ihr Bauprojekt und die Kritik daran auch allein zu verantworten hat.

Die IGL gibt für ihr Bauprojekt wie auch die von Schmitt (2003: 53) untersuchten muslimischen Gruppierungen praktische und emotionale Gründe an. Die Raumvergrösserung ist aus Platzmangel notwendig, der Bau der Kuppel und insbesondere des Minarettts aber drückt das Bedürfnis nach Markierung der eigenen kulturellen und religiösen Identität und nach deren gesellschaftlicher Anerkennung aus. Auf Bedenken von Anwohnern zum möglicherweise höheren Verkehrsaufkommen macht die IGL den Vorschlag, bei mehr Besucherandrang in ein grösseres Lokal auszuweichen, und der Abneigung gegen den Gebetsruf begegnet sie mit einer diesbezüglichen privatrechtlichen Verzichtserklärung.

**Tabelle 2: Vergleich der Konfliktpositionen I: Positionen zum Bauprojekt**

	<b>Minarettbefürworter (v.a. IGL)</b>	<b>Minarettgegner</b>
<b>Rechtsfragen zum ganzen Bauprojekt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Raumerweiterung aus Platzmangel</li> <li>- Bei zeitweise mehr Besuchern wird auf ein grösseres Lokal ausgewichen</li> <li>- <i>keine Verhinderung des Minarettbaus, wenn er zonen- und rechtskonform ist</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- zuwenig Parkplätze</li> <li>- Lautsprecher unerwünscht</li> <li>- Moschee ist nicht zonenkonform</li> <li>- Volk soll über den Bau von religiösen Symbolen entscheiden</li> </ul>
<b>Kulturelle Deutung des Minarettts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minarettbau aus Wunsch, aus Kellern und Hinterhöfen herauszutreten und öffentliche Präsenz zu markieren</li> <li>- „Ein Mensch ohne Namen ist verloren“</li> <li>- <i>Minarett ist Abbild der Realität des Nebeneinanders versch. Religionen</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Minarett ist ein politisches Symbol für den Vormarsch des Islam</li> <li>- Ein Minarett markiert das Einzugsgebiet des Islams</li> <li>- Mit einer Bewilligung des Minarettts wird dem Islam Tür und Tor geöffnet</li> </ul>
<b>Religiöse Deutung des Minarettts</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Minarett ist ein religiöses Symbol</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Per Lautsprecher könnten antichristliche Parolen verbreitet werden</li> </ul>

Damit sind aber erst die rechtlich lösbaren Fragen im Zusammenhang mit dem Bauprojekt angesprochen. Quantitativ und qualitativ viel gewichtiger sind die kultur- und religionsbezogenen Argumente der Minarettgegner gegen das Minarett (Tab. 2) und den Islam (Tab. 3). Einige Minarettgegner sehen im Minarett nämlich nicht (nur) ein religiöses, sondern ein politisches Symbol für den Islam, der in Europa einmarschieren, sein Territorium abstecken und hier neben seinen Symbolen auch seine Überzeugungen und Handlungen verbreiten will. Eine dieser Handlungen, so fürchten Minarettgegner, könnte darin bestehen, dass vom Lautsprecher eines Minarettts aus antichristliche Überzeugungen verbreitet werden (vgl. Tab. 2).

Weitere mit dem Islam als Ganzes assoziierte negative Beobachtungen beziehen sich auf die Verbreitung von gewalttätigen islamischen Strömungen, die Missachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Religionen und insgesamt eine Unvereinbarkeit der Scharia mit den Menschenrechten. Einige, vorwiegend freikirchliche Minarettgegner betonen aber, dass sich ihre Kritik am Minarett und dem Islam nicht gegen die Menschen islamischen Glaubens richte, sondern „lediglich“ gegen deren „falsche“ Religion (vgl. Tab. 3).

**Tabelle 3: Vergleich der Konfliktpositionen II: Positionen zum Islam**

	<b>Minarettbefürworter (v.a. IGL)</b>	<b>Minarettgegner</b>
<b>Kulturelle Deutung des Islam</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- „Wir wollen Europa nicht islamisieren“</li> <li>- Die Mitglieder der IGL sind überwiegend europäische Muslime mit einer europäischen Kultur und deshalb gewohnt, Toleranz zu üben</li> <li>- „Wir akzeptieren die hiesige Verfassung und die Gesetze“</li> <li>- Die Mitglieder der IGL sind keine islamistischen Extremisten/Terrorzelle</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Europa scheint Ziel einer systematischen Islamisierung zu sein</li> <li>- Gewalttätige islamische Strömungen</li> <li>- Missachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter</li> <li>- Missachtung der Religionsfreiheit</li> <li>- Scharia bedroht Menschenrechte</li> <li>- Petition richtet sich nicht gegen Menschen islamischen Glaubens</li> </ul>
<b>Religiöse Deutung des Islam</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <i>Niemand kann wissen, ob sein Gott der Richtige ist, man kann nur glauben</i></li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Muslime haben den falschen Glauben</li> </ul>

Die Reaktionen der IGL auf die Argumente der Minarettgegner gegen den Islam zeigen, dass deren Fremdbild offensichtlich in keiner Weise dem Selbstbild der IGL entspricht. Karaademi distanziert sich von allen Unterstellungen der Minarettgegner und bekennt sich zu den in der Schweiz geltenden Normen und Werten. Angesichts solch unterschiedlicher Wahrnehmungen und Deutungen wird verständlich, warum es in Langenthal anlässlich eines Minarettbaus zum Konflikt gekommen ist.

### 3. Konfliktkontext

In diesem Teil der Arbeit wird der Langenthaler Minarettkonflikt in seinen gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Kontext gestellt. Beim gesellschaftlichen Kontext wird der Minarettkonflikt in Wangen als Auslöser der aktuellen Debatte um Minarettbauten in der Schweiz untersucht (Kap. 3.1). Beim politischen Kontext werden die Auswirkungen der aktuellen Minarettkonflikte auf die kantonale und nationale Politik der Schweiz dargestellt (Kap. 3.2). Beim rechtlichen Kontext geht es schliesslich um die Frage, wie Gesuche für Minarettbauten rechtlich beurteilt werden (Kap. 3.3).

#### 3.1 Gesellschaftlicher Kontext: Minarettkonflikt in Wangen als Auslöser der Debatte

In der Schweiz gibt es gegenwärtig etwa 140 islamische Gebetshäuser. Von diesen sind bis heute nur gerade zwei mit einem Minarett ausgestattet, nämlich die Moscheen in Zürich (seit 1963) und in Genf (seit 1978). Beide Minarette sind unbeschallt (Bund, 20.07.06: 25). In letzter Zeit stossen islamische Bauvorhaben jedoch immer mehr auf Ablehnung. In der Aargauer Gemeinde Wohlen konnte erst kürzlich ein Minarettprojekt nicht verwirklicht werden. In Nidau bei Biel kam das geplante islamische Zentrum zur Ablehnung. Und der Plan, in Wabern bei Bern eine Moschee zu bauen, sorgte bereits in den Achtziger Jahren für so grossen Widerstand, dass das Projekt nie verwirklicht wurde.<sup>11</sup> Zurzeit sind drei weitere Minarettbauten in Planung. Neben jenem in Langenthal (vgl. Kap. 2) gibt es in Wil (SG) Pläne für ein islamisches Zentrum mit Moschee und Minarett, welche in der Bevölkerung zu negativen Reaktionen geführt haben. Ausgelöst wurde die aktuelle Debatte um Minarettbauten in der Schweiz jedoch durch einen **Fall in Wangen bei Olten** (SO), nachdem bei der dortigen Gemeindeverwaltung Beschwerden gegen das Gesuch des Türkischen Kulturvereins für den Bau eines Minarett auf seinem Vereinslokal eingegangen waren (Bund, 03.11.06: 7).

Der Türkische Kulturverein Olten wurde 1978 gegründet und erwarb 2002 in der Gewerbezone von Wangen bei Olten eine leer stehende Farbenfabrik gleich beim Bahnhof. Mit diesem Gebäude wollte der Kulturverein, der heute etwa 70 Mitglieder zählt, den Türken der Region die Möglichkeit bieten, den sozialen Austausch zu pflegen und gemeinsam die Religion auszuüben. Mit dem Erwerb der ehemaligen Fabrik kam auch der Wunsch nach einem **Minarett** als Symbol der eigenen Religion und als Vervollständigung der bestehenden Gebetsräume. Die mündliche Einwilligung der Gemeinde Wangen hatte der Verein bereits, als er im Herbst 2005 ein Baugesuch für ein Minarett einreichte (NZZ, 30.09.06: 17).

Gegen dieses Bauprojekt wurde von den beiden Landeskirchen sowie von Gemeindebewohnern **Einsprache** erhoben. Roland Kissling, Vizepräsident der örtlichen SVP, reichte eine Einsprache ein, die von 380 Personen unterzeichnet wurde. Der Gemeinderat hiess die Einsprachen gut. Die **Baukommission der Gemeinde** verweigerte dem Türkischen Kultur-

---

<sup>11</sup> [http://www.humanrights.ch/cms/front\\_content.php?client=1&lang=1&idcat=510&idart=4004&m=&s=&zur=510](http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=510&idart=4004&m=&s=&zur=510) (29.12.06).

verein im Februar 2006 die Baubewilligung, weil ein Minarett dem Zweck der Nutzungszone (Gewerbe) widerspreche. Zudem wurde bemängelt, dass das Bauvorhaben nicht den kantonalen Vorschriften über Dachaufbauten und Gebäudehöhe entspreche und dass der Verein für seine Mitglieder zu wenig Parkplätze zur Verfügung stelle (ST, 23.08.06: 19).

Neben dem Konflikt um das geplante Minarett gibt es in Wangen mit dem Türkischen Kulturverein aber auch noch einen Konflikt um ein anderes Symbol, nämlich um das der „**Grauen Wölfe**“. Dieses Symbol ist im Türkischen Kulturverein überall präsent. Es gibt Bilder davon im Vereinslokal, aber auch auf einer Fahne vor dem Lokal. Problematisch ist an diesem Symbol, dass es auch von der extremistischen Jugendorganisation der türkischen MHP, der Partei der Nationalen Bewegung, benutzt wird. Diesen „Grauen Wölfen“, die auch als paramilitärischer Arm der MHP gelten, werden tausende von Morden in den siebziger und achtziger Jahren angelastet, unter anderem an Linken und Angehörigen von Minderheiten wie Aleviten oder Kurden. Der Türkische Kulturverein distanzieren sich jedoch von allen Extremisten und finde es furchtbar, was damals passiert sei, sagt dessen Präsident Salih Poyraz. Die Extremisten hätten das Symbol des grauen Wolfes missbraucht. Er sehe aber nicht ein, warum sein Verein auf die Verwendung dieses Symbols verzichten solle, schliesslich stehe der graue Wolf für alle Türken. Laut der türkischen Mythologie war es nämlich ein grauer Wolf, der vor rund 2000 Jahren die letzten übrig gebliebenen türkischen Stämme nach dem Krieg gegen die Mongolen aus dem Altai-Gebirge in Zentralasien herausgeführt und damit vor dem Tod bewahrt hat (NZZ, 30.09.06: 17).

Der Türkische Kulturverein akzeptierte den abschlägigen Entscheid der Baukommission von Wangen nicht und reichte bei der **Baukommission des Kanton Solothurn** Beschwerde ein (BZ, 23.06.06: 28). Der Kanton Solothurn hatte die Beschwerde Mitte Juli 2006 gutgeheissen und festgestellt, dass dem Verein die Baubewilligung für das sechs Meter hohe Minarett auf dem Vereinslokal zu erteilen sei, allerdings unter der Auflage, dass vom Minarett aus keine Gebetsrufe erfolgen dürfen (Bund, 20.07.06: 25). Die Baukommission der Gemeinde Wangen habe dem Türkischen Kulturverein nämlich bereits im Jahre 2003 eine Bewilligung zur Gebetsstätte erteilt, und das Minarett sei lediglich ein äusseres Symbol dazu. Die Gemeinde Wangen hat darauf beschlossen, den Entscheid an das Solothurner Verwaltungsgericht weiter zu ziehen (ST, 23.08.06: 19). SVP-Vizepräsident Kissling findet diesen Schritt richtig, denn die kantonale Baukommission habe lediglich den Kritikpunkt der Zonenkonformität behandelt. Er hofft, dass das Verwaltungsgericht den weiteren Kritikpunkten wie Parkplatzprobleme, Verkehrssicherheit und Lärmbelästigung mehr Beachtung schenken wird.

Das **Verwaltungsgericht des Kanton Solothurn** hat jedoch Ende November 2006 die Beschwerden gegen den geplanten Minarettbau abgewiesen. Der sechs Meter hohe Aufbau verletzt laut Verwaltungsgericht weder die zulässige Gebäude- noch die Firsthöhe. Es sei im Verfahren auch nicht darum gegangen, die Zonenkonformität der Gebetsräume des Türkischen Kulturvereins zu überprüfen. Die Gebetsräume seien nämlich von der Gemeinde

Wangen schon rechtskräftig bewilligt worden. Es gehe nur um das Minarett. Durch den Bau eines Minaretts auf die Gebetsräume findet laut Verwaltungsgericht keine Nutzungsänderung der Räumlichkeiten statt, wie die Beschwerdeführer meinten. „Eine Kirche ist auch ohne Turm eine Kirche. Ein Gebetsraum ist auch ohne Minarett ein Gebetsraum“, heisst es im Urteil. Durch den Bau des „ohnehin bloss symbolischen“ Minaretts werde die Nutzung der Gebetsräume nicht verändert. Das Gericht hält aber fest, dass vom Minarett aus keine Gebetsrufe ertönen dürfen, was der Türkische Kulturverein sowieso nicht geplant hat (Bund, 25.11.06: 9).

Ob der Kulturverein aber sein Minarett wird bauen können hängt nun noch vom **Bundesgericht** ab. Die Nachbarn des Gebäudes, auf dem das Minarett gebaut werden soll, wollen nämlich mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht gelangen, wie deren Anwalt Roland Bühler mitteilte. Mit der Beschwerde will Bühler eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs geltend machen. Seine Mandanten hätten nämlich eine Eingabe einer anderen Beschwerdeführerin erst zwei Tage vor der Hauptverhandlung des Verwaltungsgerichts erhalten und diese nicht mehr auswerten können. Bei dieser Eingabe geht es um ein Papier zu den türkischen „Grauen Wölfen“. Die Frage, „ob diese paramilitärische rechtsextreme Organisation in Wangen ein Minarett errichten will“ sei nach Bühler nämlich nach wie vor offen (Bund, 25.11.06: 9).

Im Bereich der **ausserrechtlichen Konfliktbearbeitung** hat sich Erich Huber, der Evangelische Pfarrer von Wangen, stark engagiert.<sup>12</sup> Er warb für ein *Minarettbau-Moratorium*, damit die Gemeindebehörde entlastet und die Diskussion auf breiter Ebene und ohne Zeitdruck geführt werden könne. Während dieses Moratoriums war nach Hubers Angaben mit dem Türkischen Kulturverein ein Integrationsprojekt geplant, das vom Integrationsbeauftragten des Kanton Solothurn in Zusammenarbeit mit der Kirche hätte durchgeführt werden sollen. Auch ein neutraler Übersetzer war bei den Vorgesprächen dabei. Bedingung zur Durchführung dieses Projektes war allerdings, dass der Kulturverein sämtliche Symbole der „Grauen Wölfe“ inner- und ausserhalb seines Lokales entfernt und sich von deren Ideologie distanziert. Laut Huber weigerte sich der Vorstand des Kulturvereins aber, diese Bedingung zu akzeptieren, weshalb das Projekt schliesslich nicht durchgeführt werden konnte. Auch Hubers Vorschlag eines Minarettbau-Moratoriums wurde vom Vorstand abgelehnt, ebenso ein Rückzug des Baugesuchs (TA, 21.11.06: 3).

Ende Dezember 2006 ist es zu einer **Beschädigung des Türkischen Vereinslokals** gekommen. Unbekannte haben dort in der Nacht auf den 28.12.06 mit einer Flasche und Steinen mehrere Scheiben eingeschlagen. Zudem wurde eine Aussenreklame demoliert und eine Fahne mit dem Symbol der „Grauen Wölfe“ entwendet. Der Sachschaden wird auf rund 5000 Franken geschätzt (TA, 29.12.06: 2). Nach Angaben von Erich Huber werden hinter dem Vorfall Aktivisten der kurdischen PKK vermutet. Die Fahne werde inzwischen bewacht.

---

<sup>12</sup> Zur Ermittlung der jüngsten Entwicklung wurde mit Erich Huber am 12.02.07 ein Hintergrundgespräch geführt.

### 3.2 Politischer Kontext: Auswirkungen der Minarettkonflikte auf die Schweizer Politik

Die aktuellen Minarettkonflikte in den Gemeinden Wil (SG), Wangen (SO) und Langenthal (BE) haben nicht zu unterschätzende Auswirkungen auch auf der kantonalen und nationalen Ebene der Schweizer Politik.

Auf **kantonomer Ebene** reichte die SVP in Zürich, St. Gallen und Bern Motionen, Petitionen oder Initiativen ein, welche den Bau von islamischen Kultusbauten einschränken oder verbieten sollen. So fordert die SVP des Kanton Bern in einer *Motion* im Kantonsparlament für den Neu- oder Umbau von Minaretten, Tempeln, Kirchen und anderen religiösen Bauten auf Gemeindeebene eine obligatorische Volksabstimmung. Laut Initiant Thomas Fuchs war der Minarettkonflikt in Langenthal Auslöser für seine Motion (BZ, 04.09.06: 27). Am 23. November 2006 überreichte der „Förderverein Bürgerliche Politik SVP/JSVP“ der Berner Regierung eine *Petition* mit 6112 Unterschriften (vgl. den Wortlaut der Petition in Anhang 3). Die Petition fordert von der Berner Regierung einen „Marschhalt in der Minarettfrage“ und richtet sich gegen „geplante Minarettbauten in der Schweiz“. Sie ist ebenfalls eine Reaktion auf das Minarett-Baugesuch der Islamischen Gemeinde Langenthal.<sup>13</sup> Die Berner Kantonsregierung empfiehlt die Motion der SVP zur Ablehnung, weil sie verfassungswidrig sei. In der Schweiz gelte nämlich grundsätzlich Baufreiheit. Ein Baugesuch könne deshalb nur abgelehnt werden, wenn die Ablehnung *rechtlich* begründet werden könne, wenn sie also gegen geltendes Recht verstosse. Das könne der Fall sein, wenn das Baugesuch die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit in schwerwiegender Weise gefährde. Ein negativer Volkentscheid sei jedoch keine rechtliche Begründung für die Ablehnung eines Baugesuchs, weshalb er auch keine Rechtskraft erlangen könne.<sup>14</sup>

Auf **nationaler Ebene** hat sich im Zuge der Debatte um die geplanten Minarettbauten ein Komitee gebildet, welches im Sommer 2007, also wenige Monate vor den nationalen Parlamentswahlen am 21. Oktober 2007, eine *eidgenössische Volksinitiative* lancieren und damit verschiedene Probleme im Zusammenhang mit Migranten aus muslimischen Ländern ansprechen will. Das sogenannte „Egerkinger Komitee“ möchte mit seiner Volksinitiative sicherstellen, dass „Rechtsverletzungen wie Zwangsehen, Anmassungen persönlicher Rachejustiz, geschlechtsungleiche Auslegung der Schulpflicht oder Nichtanerkennung des allein beim Staat liegenden Gewaltmonopols unterbunden werden.“ (Bund, 03.11.06: 7). Zudem möchte das Komitee verhindern, dass Ansprüche auf Sonderbestattungen nach religiösen Gesichtspunkten zugelassen werden und dass Gesuche für muslimische Bauten allein nach baurechtlichen Gesichtspunkten beurteilt und bewilligt werden (vgl. Petition in Anhang 3). Im Egerkinger Komitee haben sich unter anderem Minarett-Gegner aus den Gemeinden Wangen bei Olten (SO), Langenthal (BE) und Wil (SG) sowie zwei Nationalräte der SVP zusammengeschlossen (Bund, 03.11.06: 7).

<sup>13</sup> <http://tagesschau.sf.tv/nachrichten/archiv/2006/11/23/schweiz/62990> (26.12.06).

<sup>14</sup> <http://www.volksblatt.li/Default.aspx?newsid=27419&src=sda&region=ch> (21.02.07).

### 3.3 Rechtlicher Kontext: Baurechtliche Einschränkungen der Religionsfreiheit

Wie das Urteil der Berner Kantonsregierung zur Motion der SVP zeigt, kann über Bauprojekte – auch wenn sie einen religiösen Bezug aufweisen – nicht einfach willkürlich vom Volk entschieden werden. Es braucht immer eine im Gesetz verankerbare Begründung zur Annahme oder Ablehnung eines Baugesuchs (vgl. Kap. 3.2).

Das **Schweizer Bundesgericht** hat über Fragen im Zusammenhang mit dem Bau von Minaretten und Moscheen noch keinen Entscheid getroffen.<sup>15</sup> Es hat dazu aber bald Gelegenheit anlässlich der im Januar 2007 eingereichten staatsrechtlichen Beschwerde von Nachbarn wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs auf der Ebene des Solothurner Verwaltungsgerichts, welches die Beschwerden gegen den Bau eines Minarettts auf dem Gebäude des Türkischen Kulturvereins in Wangen abgelehnt hatte (vgl. Kap. 3.1). Aus Art. 15 Abs. 2 BV<sup>16</sup> und einem entsprechenden Bundesgerichtsentscheid vom Juni 2004 zur Errichtung eines beleuchteten Kreuzes auf einem privaten Grundstück in der Solothurnischen Gemeinde Gerlafingen (im Folgenden „Fall Gerlafingen“; vgl. Anhang 4, Ziff. 2.1)<sup>17</sup> geht aber hervor, dass die **Religionsfreiheit** grundsätzlich nicht nur private, sondern auch öffentliche Manifestationen des Glaubens, etwa in Form von **Architektur**, **schützt** (Winzeler 2006: 11; vgl. Art. 9 Abs. 1 EMRK)<sup>18</sup>. Das Errichten eines Minarettts auf einem privaten Grundstück, wie es unter anderem in Langenthal (vgl. Kap. 2) und Wangen bei Olten (vgl. Kap. 3.1) geplant ist, muss dem entsprechend grundsätzlich ebenfalls unter den Schutz der Religionsfreiheit fallen, sonst liegt gemäss Art. 8 BV eine verfassungswidrige Diskriminierung vor (Winzeler 2006: 11).

Aber auch die Religionsfreiheit gilt nicht in jedem Fall uneingeschränkt. **Einschränkungen von Grundrechten** können jedoch gemäss Art. 36 BV nur vorgenommen werden, wenn die folgenden vier Kriterien erfüllt sind: Es braucht eine gesetzliche Grundlage (Abs. 1), die Einschränkungen müssen im öffentlichen Interesse liegen (Abs. 2), verhältnismässig sein (Abs.

---

<sup>15</sup> Diese Angabe konnte mir Andreas Kley, Professor für Staatsrecht an der Uni Zürich, am 5. Januar 2007 schriftlich bestätigen.

<sup>16</sup> Art. 15 Abs. 2 BV: „Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.“

<sup>17</sup> Im „**Fall Gerlafingen**“ ging es um ein von A.X. und B.X. auf ihrem Grundstück in einer Wohngegend errichtetes 7,38 Meter hohes, blau-weiss gestrichenes Aluminiumkreuz, welches nachts beleuchtet wurde. Nach Aufforderung der Baukommission Gerlafingen reichte A.X. nachträglich ein Baugesuch für das Kreuz ein, dessen Zweck er mit „Symbol des Christentums“ umschrieb. Die **Baukommission** hiess Einsprachen von vier Nachbarn teilweise gut, verweigerte die nachträgliche Baubewilligung und **verfügte den Abbruch des Kreuzes**, weil dieses von der Baukommission als störend und nicht zonenkonform eingestuft wurde. Das Bau- und Justizdepartement und das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wiesen die dagegen eingereichten Beschwerden von A.X. und B.X. ab. Darauf erhoben die Betroffenen beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK), des Willkürverbots (Art. 9 BV) sowie von Verfahrensgarantien im Sinn von Art. 29 BV. Das **Bundesgericht lehnte die Beschwerde** jedoch **ab** mit der Begründung, das Kreuz sei störend im Sinn des kantonalen Planungs- und Baurechts, weil es sich nicht typologisch in bestehende Strukturen eingliedert, sondern einen störenden Fremdkörper darstellt. Zudem sei das Kreuz nicht zonenkonform, weil in der betreffenden Wohnzone gemäss kantonalem Planungs- und Baugesetz neben Wohnhäusern nur nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit an die Zone angepasster Bauweise zulässig sind (vgl. Anhang 4).

<sup>18</sup> Die **EMRK** (Europäische Menschenrechtskonvention – die Schweiz trat ihr 1974 bei) schützt in Art. 9 das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und **Religionsfreiheit**. Dieses Recht steht gemäss *Absatz 1* jeder Person zu und umfasst die Freiheit zum *Wechsel* von Religion oder Weltanschauung und zum individuellen oder kollektiven, privaten oder öffentlichen *Bekennen* derselben durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten.

3) und den Kerngehalt der Grundrechte unberührt lassen (Abs. 4). Die grundsätzlich durch die Religionsfreiheit geschützte religiöse Architektur kann also beispielsweise auf der gesetzlichen Grundlage des Baurechts (vgl. Abs. 1) eingeschränkt werden, wie in den Fällen Langenthal und Wangen bei Olten ersichtlich wird. Als zweites Kriterium kann das öffentliche Interesse herangezogen werden (vgl. Abs. 2), welches beispielsweise durch Einsprachen der Anwohner zum Ausdruck kommen kann. Die baulichen Einschränkungen müssen aber verhältnismässig sein (vgl. Abs. 3), und der Kerngehalt der Religionsfreiheit darf durch die baulichen Einschränkungen nicht berührt werden (vgl. Abs. 4).<sup>19</sup> Zum vierten Einschränkungskriterium hat das Bundesgericht im Fall Gerlafingen entschieden, dass die im aufgestellten Kreuz auf dem privaten Grundstück der Bauherrschaft zum Ausdruck kommende *Kundgabe einer religiösen Überzeugung* „nicht zum unantastbaren Kerngehalt von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK“ gehöre, weshalb sie „staatlichen Eingriffen nach Massgabe von Art. 36 BV grundsätzlich zugänglich“ sei (vgl. Anhang 4, Ziff. 3.1). Diese staatlichen Eingriffe können bis zu einem Verbot des religiösen Symbols gehen, wie der Fall Gerlafingen gezeigt hat. Überträgt man diese Argumentation auf das Minarett als religiöses Symbol des Islam, so kann man schliessen, dass auch der Bau eines Minaretts vor staatlichen Einschränkungen nicht geschützt ist, da das Minarett als Symbol der Kundgebung der islamischen religiösen Überzeugung nicht zum vor staatlichem Zugriff geschützten Kernbereich der Religionsfreiheit gehört.

Dem Fall Gerlafingen und dem Fall Langenthal ist in rechtlicher Hinsicht gemein, dass es in beiden Fällen um den Bau eines religiösen Symbols in einer Wohnzone geht. Im Fall Gerlafingen handelte es sich bei der Bauherrschaft jedoch um ein Ehepaar, welches das religiöse Symbol im Garten seines Einfamilienhauses aufstellen wollte, während es sich im Fall Langenthal um eine islamische Glaubensgemeinschaft handelt, die das religiöse Symbol auf dem Dach ihrer bereits als Moschee genutzten Räumlichkeiten anbringen will. Im Fall Gerlafingen rät das Bundesgericht der Bauherrschaft, „einen geeigneten Standort zu suchen, an welchem die Errichtung ihres Kreuzes baupolizeilich zulässig ist“ (vgl. Anhang 4, Ziff. 3.6). Im Fall Langenthal wird das Ausweichen an einen anderen Standort hingegen schwierig, weil **Religionsgemeinschaften** in der Schweiz – im Gegensatz zu den Landeskirchen – **nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts** besitzen (EKR 2003: 15) und deshalb auch nicht wie die Landeskirchen öffentliche Bauzonen oder zonenrechtliche Ausnahmebewilligungen beanspruchen können (Winzeler 2006: 11). Stattdessen müssen die öffentlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften ihre religiösen Bauten entweder in Wohnzonen<sup>20</sup> oder in Gewerbebezonen<sup>21</sup> errichten, wo sie mit ihrem Bauvorhaben zuweilen auf heftige Widerstände der lokalen Bevölkerung stossen. Das Bundesgericht könnte also bei

---

<sup>19</sup> Als Eingriff in den Kerngehalt der Religionsfreiheit und damit als verfassungswidrig gilt „jede Form des Zwangs zu einem bestimmten Bekenntnis, zur Äusserung einer Glaubenszugehörigkeit oder zur Teilnahme an Kultushandlungen (...)“ (Müller 1999: 87f.; vgl. Art. 15 Abs. 4 BV). Absolut geschützt ist auch das Recht des freien Wechsels und der Änderung der Religion oder Weltanschauung (Müller 1999: 88).

<sup>20</sup> Wie die Islamische Gemeinde Langenthal (vgl. Kap. 2).

<sup>21</sup> Wie der Türkische Kulturverein in Wangen bei Olten (vgl. Kap. 3.1).

der Beurteilung eines Minarettbauprojekts zum Schluss kommen, dass zur Einschränkung bis zum Verbot eines solchen Bauprojekts zwar je nach Baugesetz und Zonenordnung eine gesetzliche Grundlage besteht (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV), dass eine Einschränkung oder ein Verbot je nach Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 36 Abs. 2 BV) und dass der Kerngehalt der Religionsfreiheit dadurch nicht angetastet wird (vgl. Art. 36 Abs. 4 BV), aber dass eine zu starke Einschränkung oder gar ein Verbot eines Minarettbaus unverhältnismässig wäre (vgl. Art. 36 Abs. 3 BV), weil die islamische Religionsgemeinschaft im Vergleich zu anderen Religionsgemeinschaften dann nicht die gleichen Möglichkeiten zur Entfaltung ihres religiösen Bekenntnisses im Sinne von Art. 15 Abs. 2 BV hätte, was nach Art. 8 BV einer Diskriminierung aufgrund der religiösen Überzeugung gleich käme. Das Bundesgericht müsste also den Bau von Minaretten erlauben, könnte ihn aber mit baulichen Auflagen wie dem Verbot des islamischen Gebetsrufs versehen,<sup>22</sup> da dieser – im Gegensatz beispielsweise zum Läuten von Kirchglocken – ein Glaubensbekenntnis beinhaltet (vgl. dazu Lemmen 2001: 136f.),<sup>23</sup> durch welches sich nichtmuslimische Anwohner in ihrer Weltanschauung beeinträchtigt fühlen könnten.

In der Frage des Standorts und der möglichen Beeinträchtigungen durch die Nachbarschaft zu einer Moschee gibt es in **Deutschland** bereits eine höchstrichterliche Entscheidung. Das **Bundesverwaltungsgericht** hat durch sein **Urteil** vom 27. Februar 1992 eine Klage gegen den Bau einer Moschee in einem Wohngebiet abgewiesen. Der Eigentümer eines Wohnhauses in der Nachbarschaft hatte gegen die Erteilung einer Baubewilligung zur Einrichtung eines Gebetsraums und einer Koranschule geklagt. Das Bundesverwaltungsgericht prüfte in seiner Beurteilung des Sachverhalts zunächst den Charakter des betreffenden Gebiets und stellte fest, dass es sowohl Elemente eines Wohngebiets als auch Elemente eines Mischgebiets aufweist. Daraus kam das Gericht bezüglich des Moschee-Standorts zu folgendem Schluss: „Der Betsaal und die Koranschule wären als Anlagen für kirchliche Zwecke (...) sowohl in einem Mischgebiet als auch in einem allgemeinen Wohngebiet grundsätzlich zulässig, und zwar nicht nur (...) beschränkt auf die Bedürfnisse der Bewohner dieses Gebiets.“ (Lemmen 2001: 135). Bezüglich der befürchteten Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch das Bauprojekt stellte das Gericht fest: „Nach der gesetzlichen Wertung haben die Nachbarn der in dem Baugebiet allgemein zulässigen kirchlichen Anlage die mit deren Benutzung üblicherweise verbundenen Beeinträchtigungen grundsätzlich hinzunehmen.“ (Lemmen 2001: 136). Bei der Bewertung der konkret zu erwartenden Beeinträchtigung, die vorwiegend in einer Störung der morgendlichen Ruhezeit vor 6:00 Uhr durch anfahrende Teilnehmer am muslimischen Morgengebet bestand, kam das Gericht ferner zum Schluss, dass sich diese Beeinträchtigung in einem geringfügigen Rahmen hält, der eine Beschrän-

---

<sup>22</sup> Im Fall Wangen haben die Baukommission und das Verwaltungsgericht diese Auflage gemacht (vgl. Kap. 3.1).

<sup>23</sup> Der **islamische Gebetsruf** wird fünfmal am Tag verkündet und besteht aus sieben Elementen, die unterschiedlich oft wiederholt werden: 1. „Gott ist grösser.“ (4x), 2. „Ich bezeuge, es gibt keinen Gott ausser Gott.“ (2x), 3. „Ich bezeuge, Muhammad ist der Gesandte Gottes.“ (2x), 4. „Auf zum Gebet.“ (2x), 5. „Auf zum Wohlergehen!“ (2x), 6. „Gott ist grösser.“ (2x), 7. „Es gibt keinen Gott ausser Gott.“ (1x). (Lemmen 2001: 138).

kung der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit als unverhältnismässig erscheinen lässt. Das Bundesverwaltungsgericht kam auch insgesamt zum Schluss, „dass die Gewährleistung der freien Religionsausübung in diesem Fall von höherem Rang sei als die geltend gemachten Interessen der Grundstücksnachbarn.“ (Lemmen 2001: 136).

In der Frage des Baus und der Beschallung eines **Minaretts** hat das **Oberverwaltungsgericht** (OVG) in **Koblenz** Ende November 2000 ein **Urteil** gefällt. Im betreffenden Fall hatte die Türkisch-Islamische Gemeinde in Wittlich (Eifel) neben ihrem als Moschee genutzten Haus ein achtzehn Meter hohes Minarett samt einer Lautsprecheranlage errichten wollen, aus der einmal in der Woche bei "leisem Betrieb" zum "Freitagsgebet" gerufen werden sollte. Die Klage eines Nachbarn gegen den Bau wies das OVG zurück mit der Begründung, das Minarett füge sich nach Art und Maß der Nutzung in seine Umgebung ein. Unzumutbarer Lärm sei nicht zu erwarten. Weiter hieß es, das Baurecht diene nicht der Gewährleistung eines Milieuschutzes, sondern müsse die Bedürfnisse der gesamten Bevölkerung berücksichtigen. Wenn ein Minarett auch von weiten Teilen der nichtmuslimischen Bevölkerung als 'fremd' empfunden werde, so sei es für die islamische Glaubensgemeinschaft andererseits Ausdruck ihres religiösen Selbstverständnisses. Demzufolge entschied das Gericht, dass die Nutzungsmöglichkeiten für das Nachbargrundstück unter den gegebenen Umständen nicht unzumutbar beeinträchtigt würden.<sup>24</sup>

### 3.4 Zusammenfassung

Der vom Türkischen Kulturverein in Wangen bei Olten geplante Minarettbau hat die aktuelle gesellschaftliche Debatte um Minarettbauten in der Schweiz geprägt. Das Beispiel zeigt im Hinblick auf den Fall Langenthal einerseits, dass es auch gegen andere Minarettprojekte Widerstand in der Gesellschaft gibt und dass die Argumente gegen den Minarettbau häufig ähnlich sind: Man versucht, auf baurechtlicher Ebene Einwände gegen das Projekt anzubringen, eigentlich geht es aber um Vorbehalte und Ängste gegen eine andere Religion und Kultur. Zudem dürfte die Argumentation der gerichtlichen Instanzen im Fall Wangen auch auf den Fall Langenthal zutreffen, denn auch dort wurde das Vereinslokal schon vor dem jetzigen Baugesuch als Moschee genutzt, womit durch den Bau eines Minaretts keine rechtlich relevante Nutzungsänderung der Räumlichkeiten erfolgen würde. Andererseits gibt es aber zwischen den beiden Fällen auch Unterschiede, insbesondere bei der Bauherrschaft, die sich im Fall Wangen wenig gesprächsbereit zeigt und einer extremistischen Gruppierung nahe steht. Nicht jedes Minarettprojekt ist also gleich zu beurteilen. Das scheint aber die SVP wenig zu kümmern: In mehreren Kantonen und auf Bundesebene macht sie Vorstösse zur Einschränkung oder zum Verbot von Minarettbauten. Wann und wie der Bau von Minaretten eingeschränkt werden darf wird das Bundesgericht noch dieses Jahr entscheiden.

---

<sup>24</sup> <http://www.isoplan.de/aid/index.htm?http://www.isoplan.de/aid/2001-1/recht.htm> (28.11.06).

## 4. Konfliktanalyse

In diesem Teil der Arbeit geht es um eine tiefer gehende Analyse des Langenthaler Minarettkonflikts mit dem Ziel, die erste Leitfrage der vorliegenden Arbeit nach dem Wesen dieses Konfliktes zu beantworten und damit zugleich eine Grundlage zur Beantwortung der zweiten Leitfrage nach der Möglichkeit einer Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten zu schaffen. Der Langenthaler Minarettkonflikt wird hier als „religionsbezogener interkultureller Konflikt“ verstanden. Dieses Verständnis hat Auswirkungen auf das Analyseverfahren: Im ersten Kapitel wird der Begriff „Konflikt“ definiert und die Akteure, Ebenen, Gegenstände, Ursachen, Formen und Verlaufsmöglichkeiten von Konflikten untersucht (Kap. 4.1). Im zweiten Kapitel werden die Begriffe „Religion“ und „Kultur“ definiert und ihr gegenseitiges Verhältnis analysiert, bevor die für das Verständnis des Minarettkonflikts relevanten Aspekte von Religion und Kultur noch näher untersucht werden (Kap. 4.2). Im dritten Kapitel werden schliesslich die theoretischen Erkenntnisse zur Konflikt-, Religions- und Kulturthematik auf die praktischen Erkenntnisse aus der Beschreibung und Kontextualisierung des Langenthaler Minarettkonfliktes angewandt, um so die Frage nach dem Wesen dieses Konfliktes beantworten zu können (Kap. 4.3).

### 4.1 Konflikt

#### 4.1.1 Definition von Konflikt

Konflikte sind Teil des Alltags.<sup>25</sup> Sie begegnen uns im privaten und beruflichen Leben, in Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und in vielen anderen Lebensbereichen. Entsprechend des häufigen und verbreiteten Vorkommens von Konflikten in der sozialen Wirklichkeit gibt es auch viele wissenschaftliche Disziplinen wie die Psychologie, Soziologie oder Politologie, die sich mit Konflikten befassen. Da bei der vorliegenden Arbeit die gesellschaftlichen Zusammenhänge religionsbezogener interkultureller Konflikte im Mittelpunkt stehen, erscheint eine Beschränkung auf die Literatur der soziologischen Konfliktforschung sinnvoll. Die folgende Definition ist ein Versuch, Aspekte aus soziologischen Ansätzen zur Konfliktdefinition zu berücksichtigen und daraus eine Phänomenbeschreibung zu formulieren, die im Hinblick auf die Thematik der vorliegenden Arbeit sinnvoll erscheint:

Ein Konflikt entsteht, wenn zwischen zwei oder mehr Akteuren gleichzeitig mindestens zwei Interessen bestehen oder zu bestehen scheinen, von denen die Akteure zu Recht oder zu Unrecht vermuten, dass sie mit einander unvereinbar sind.<sup>26</sup>

<sup>25</sup> **Etymologisch** gesehen wurde das Wort *Konflikt* im 18. Jh. entlehnt aus dem lateinischen *conflictus* („das Zusammenschlagen, feindlicher Zusammenstoss, Kampf“), welches seinerseits basiert auf dem lateinischen *confligere* (*con-flictum*), einem Kompositum aus *con-* (zusammen-) und *fligere* („(an-) schlagen, zu Boden schlagen“) (Pfeifer 1999: 704, Art. „Konflikt“).

<sup>26</sup> Die Elemente dieser Definition stammen aus Hanschitz (2005: 68), Canori-Stähelin/Schwendener (2006: 34f.) und Fietkau (2001: 34).

In den folgenden Kapiteln werden einige Elemente dieser Definition und weitere Aspekte eines Konfliktes noch genauer beleuchtet. So geht es gleich im nächsten Kapitel um die Akteure eines Konfliktes und ihre Handlungsebenen (Kap. 4.1.2). Darauf werden die Gegenstände (Kap. 4.1.3) und Ursachen (Kap. 4.1.4) von Konflikten beleuchtet, und abschliessend wird noch nach dem Verlauf und der Form von Konflikten gefragt (Kap. 4.1.5).

#### **4.1.2 Konfliktebenen und Konfliktakteure**

Konflikte finden gemäss Krainz (2005) zwischen verschiedenen sozialen Einheiten (Akteuren) und entsprechend auf unterschiedlichen sozialen Ebenen statt. Im Folgenden werden von der Mikro- über die Meso- zur Makroebene soziale Einheiten unterschieden, die unter einem quantitativen Gesichtspunkt immer mehr Personen umfassen und deswegen unter einem qualitativen Gesichtspunkt in sich selbst und in der Interaktion mit anderen sozialen Einheiten immer komplexer werden. Konflikte sind folglich umso schwieriger zu analysieren und zu bearbeiten, je höher sie in der Sozialstruktur angesiedelt sind, weil die Akteure auf den höheren Ebenen entweder zu zahlreich oder anonym sind, sodass man sie analytisch und kommunikativ gar nicht mehr alle erfassen kann. Eine zweite Schwierigkeit ist, dass sich Konflikte oft auf mehreren Konfliktebenen gleichzeitig abspielen und deshalb sowohl die Interaktionen auf der gleichen Konfliktebene als auch zwischen den verschiedenen Konfliktebenen berücksichtigt werden müssen (Krainz 2005: 54f.).

Zur **Mikroebene** zählen die drei sozialen Einheiten Individuum, Paar- und Dreiecksbeziehung. Bei Konflikten zwischen Individuen geht es häufig um Merkmale, die für ein Individuum identitätsrelevant sind, die aber in seiner Umwelt zu Konflikten führen, beispielsweise die Zugehörigkeit zu Geschlecht, „Rassen, Ethnien, Berufsständen, *Konfessionen* und politischen Gruppierungen“ (Krainz 2005: 40; kursiv MT). Bei Konflikten in beruflichen, gesellschaftlichen oder privaten Paarbeziehungen geht es hingegen eher um die Frage, wie viel Individualität sich die Individuen in der Beziehung selbst und gegenseitig einräumen. Kommt zu einer Paarbeziehung ein drittes Individuum hinzu, entsteht eine Dreierbeziehung. Konflikte erscheinen dort subjektiv in der Form von Gefühlen, von der Zweierbeziehung benachteiligt oder ausgeschlossen zu sein und aus der daraus resultierenden Eifersucht (Krainz 2005: 40ff.).

Zur **Mesoebene** zählen die vier sozialen Einheiten Gruppen, Organisationen, Institutionen und Gesellschaftsbereiche. Diese vier kollektiven sozialen Einheiten fordern aufgrund ihrer unterschiedlichen Verhaltenstendenzen von sich gegenseitig, von ihren Mitgliedern und von Individuen ebenfalls einen gewissen Individualitätsverzicht, was zu Konflikten führen kann. Eine Konfliktbearbeitung mit einer Organisation ist aber schon schwieriger als mit einer Gruppe, da in und mit Gruppen noch eine direkte Kommunikation möglich ist, während man in den darüber liegenden Sozialstrukturen aufgrund der höheren Mitgliederzahlen nur noch indirekt, d.h. technisch vermittelt kommunizieren kann (Krainz 2005: 44f.). Ab der Organisati-

onsebene gibt es deshalb meist Repräsentanten, die eine Organisation nach aussen vertreten (Krainz 2005: 50). Institutionen sind im Gegensatz zu Organisationen dauerhafte und relativ unveränderliche soziale Einrichtungen, die im sozialen, politischen und wirtschaftlichen Gesellschaftsbereich etabliert wurden. Sie haben die Funktion, Grundkonflikte zu regulieren, die in allen Gesellschaften anfallen, weil sie mit den allgemeinen Bedingungen des Menschseins verknüpft sind. Jede Gesellschaft findet für diese Grundkonflikte spezifische Lösungen und betraut damit dauerhaft bestimmte Institutionen (Krainz 2005: 46f.).<sup>27</sup>

Zur **Makroebene** zählen schliesslich die drei sozialen Einheiten Gesellschaft, Staat und überstaatliche politische, militärische, wirtschaftliche oder kulturelle Verbindung (dazu gehören z.B. die EU, die NATO, die EFTA und „moderne/westlich geprägte“ Staaten). Auch auf dieser Ebene entstehen Konflikte aufgrund von unterschiedlichen, als unvereinbar bewerteten Interessen (vgl. Konfliktdefinition in Kap. 4.1.1). Das Spezielle an Konflikten auf der Makroebene ist aber, dass sie sich meist auch auf die Meso- und Mikroebene auswirken, während das umgekehrt nicht immer der Fall ist.<sup>28</sup> Kultur- oder gesellschaftsspezifische Normen und Werte etwa prägen Individuen, Gruppen und Organisationen gleichermassen. Die Entstehung dieser Normen und Werte ist zwar oft dunkel, ihre Bedeutung und Notwendigkeit aber häufig tief in kollektiven Überzeugungen verankert, die den rationalen Kalkülen nicht mehr zugänglich sind (Krainz 2005: 36). So herrschte beispielsweise zur Zeit des Kalten Krieges ein Macht- und Ideologiekonflikt zwischen Kommunisten und Kapitalisten auf der individuellen und organisierten Ebene innerhalb einzelner Gesellschaften, aber auch zwischen der Amerikanischen und der Russischen Gesellschaft, zwischen den USA und der Sowjetunion als Staaten und schliesslich zwischen der NATO und dem Warschauer Pakt als überstaatlichen Militärbündnissen (Hillmann 1994: Art. „Konflikt“, 432; Hanschitz 2005: 71).

#### 4.1.3 Konfliktgegenstände

Nach der Beschreibung der möglichen Ebenen und Akteure, die bei Konflikten beteiligt sein können, geht es in diesem Kapitel um die Gegenstände von Konflikten. Als Konfliktgegenstände können diejenigen Themen und Objekte bezeichnet werden, um die sich die Konfliktparteien streiten. Schmitt (2003) unterscheidet in seiner Untersuchung fünf grundlegende Konfliktarten, in denen es um unterschiedliche Themen und Objekte geht, die teilweise auch mit einander verbunden sind: **Rangordnungskonflikte (1)** beziehen sich auf die Zuordnung von Akteuren zu sozialen Rangpositionen, die mit Macht, Einfluss, Kapital und Status verbunden sind. Hinter solchen Konflikten stehen oft unverhüllt partikuläre Interessen. Rangordnungskonflikte verbinden sich in realen Konfliktsituationen häufig mit Normen- und Wertkon-

<sup>27</sup> So sorgt z.B. im sozialen Bereich von westlichen Gesellschaften stark vereinfacht gesagt die **Institution Ehe** für die Regulierung des Verhältnisses zwischen den Geschlechtern und für die soziale Sicherheit des Nachwuchses, die **Schule** für dessen Erziehung und Bildung, das **Spital** für die Behandlung von Kranken, das **Altersheim** für die Pflege von älteren Menschen und die **Kirche** für den Umgang mit der Naturabhängigkeit des Menschen.

<sup>28</sup> Ein Ehekonflikt auf der Mikro-Ebene hat z.B. keinen Einfluss auf die Meso- und Makro-Ebene, ein Konflikt zwischen zwei Religionssystemen auf der Makro-Ebene hat hingegen Auswirkungen auf die Meso- und Mikroebene.

flikten (3), wobei die Propagierung bestimmter Normen und Werte die Erlangung oder Verteidigung bestimmter Rangpositionen legitimieren soll (Schmitt 2003: 94). **Ressourcenkonflikte (2)** beziehen sich auf die Kontrolle und Verteilung von knappen Gütern und Ressourcen. Dabei geht es nicht nur um materielle, sondern auch immaterielle Ressourcen wie beispielsweise Rechte (Schmitt 2003: 94). **Normen- und Wertkonflikte (3)** beziehen sich auf die Frage der Anwendung und Gültigkeit von Normen und Werten in einem allgemeinen oder situationsspezifischen Zusammenhang. Die im jeweiligen Konflikt thematisierten Normen und Werte können dabei dem gesamtgesellschaftlichen, prinzipiell gemeinsamen Wertevorrat entstammen, sie können aber auch dem Wertevorrat eines gesellschaftlichen Subsystems oder einer anderen Gesellschaft zugerechnet werden (Schmitt 2003: 95). **Identitätskonflikte (4)** beziehen sich auf den Bestand an kulturellen Elementen, welche die Identität eines Individuums oder einer Gruppe ausmachen. Zu diesen Elementen gehören unter anderem Normen, Werte, Verhaltensweisen, Institutionen, Überzeugungen und Symbole. Wenn nun eines dieser Elemente hinterfragt oder bedroht wird, kann dies zu einem Identitätskonflikt führen, weil die Identitätsträger durch die Hinterfragung oder Bedrohung eines Elementes, das sie als integralen Bestandteil ihres Selbstverständnisses ansehen, verunsichert werden (Schmitt 2003: 122). Neben der Bestimmung und dem Ausdruck eigener und gruppenbezogener Identität spielt in Konflikten häufig auch die Frage der gesellschaftlichen Anerkennung dieser Identität eine Rolle. **Anerkennungskonflikte (5)** beziehen sich auf die realen Teilhabe- und Teilnahmechancen sowie die (bisher unter Umständen vorenthaltene) symbolische Repräsentation bisher marginalisierter Minderheiten. Aus Sicht der marginalisierten Parteien kann es unter Umständen geradezu ein Konfliktziel sein, „als Gruppierung mit eigenen Bedürfnissen, als weitgehend gleichberechtigter Verhandlungspartner akzeptiert zu werden, was durch die Mehrheitsgesellschaft bisher negiert oder nicht erkannt wurde.“ (Schmitt 2003: 122). Damit unterscheidet sich ein Anerkennungskonflikt durchaus von einem Rangordnungskonflikt, da die nach Anerkennung suchenden Minderheiten nicht Macht, sondern eine reale oder symbolische Teilhabe daran fordern, um ihre Interessen realisieren zu können (Schmitt 2003: 122).

#### **4.1.4 Konfliktursachen**

Die Ursachen von Konflikten liegen in den anthropologischen Grundlagen des Menschen. Die Verhaltensforschung geht davon aus, dass beim Menschen wie bei anderen Lebewesen biologische, nicht variable **Grundtriebe** vorhanden sind, die nach Realisierung streben. Zu diesen Grundtrieben gehören beispielsweise Ernährung, Sexualität, Fürsorge, Geselligkeit, Selbstbehauptung und Besitzgier (Schmalt 1998: 891). Der Mensch stößt aber bei der Realisierung seiner Grundtriebe auf allen Gesellschaftsebenen unweigerlich auf den Widerstand von Mitmenschen, die ebenfalls ihre Grundtriebe realisieren wollen. Das führt zu Konflikten,

die auch mit Aggressionen verbunden sein können (Hillmann 1994: 432, Art. „Konflikt“).<sup>29</sup> Durchsetzen kann sich in einem Konflikt diejenige Person oder Personengruppe, die sich aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Vorteile als die mächtigere erweist. Diese versucht dann, ihre errungene Machtposition zu behaupten und auf einem möglichst grossen Territorium zu einer Herrschaft zu institutionalisieren, was ihr auch gelingt, solange sie nicht durch eine Gegen-Macht davon abgehalten wird (Hillmann 1994: 505, Art. „Macht“). Herrschaft ist in jeder Gesellschaft bei der mächtigsten Person oder Personengruppe konzentriert und somit immer ungleich verteilt, was gemäss der soziologischen Konflikttheorie eine grundlegende und konstante Ursache von Konflikten ist (Hillmann 1994: 434, Art. „Konflikttheorie“). Aus dem gesellschaftlichen Grundkonflikt der **ungleichen Herrschaftsverteilung** entspringen nämlich auf der materiellen Seite eine ungleiche Verteilung von Status, Einkommen, Eigentum, Gütern, Bildung usw., die ihrerseits Gegenstand von Konflikten sind (vgl. Kap. 4.1.3, *Rangordnungskonflikte* (1) und *Ressourcenkonflikte* (2)). Da eine ungleiche Verteilung von materiellen Gütern auch zu unterschiedlichen ideellen Vorstellungen führt und da es kein absolut sicheres Wissen gibt, welches diesen ideellen Vorstellungen zugrunde liegt, kommt es auch auf der ideellen Seite zu Konflikten über Weltanschauungen, Ideologien, Religionen, Werte, Normen usw. (Hillmann 1994: 434, Art. „Konflikttheorie“; vgl. Kap. 4.1.3, *Normen- und Wertkonflikte* (3)). Die ungleiche Herrschaftsverteilung kann auch dazu führen, dass die Anschauungen und Verhaltensweisen marginalisierter Gruppierungen von Vertretern der herrschenden Kultur hinterfragt oder abgelehnt werden, was bei diesen Gruppierungen zu einem Identitätskonflikt führt (vgl. Kap. 4.1.3, *Identitätskonflikte* (4)). Um ihre Identität auch in einer Mehrheitsgesellschaft verteidigen zu können, streben die marginalisierten Gruppierungen nach realer und symbolischer Partizipation in der Mehrheitsgesellschaft, was wiederum zu Anerkennungskonflikten führen kann (vgl. *Anerkennungskonflikte* (5), Kap. 4.1.3). Konflikte sind also aufgrund ihrer anthropologischen Ursachen in allen sozialen Beziehungen, auf allen gesellschaftlichen Ebenen, in allen gesellschaftlichen Bereichen, in allen Gesellschaften und zu jedem Zeitpunkt in mehr oder weniger ausgeprägter Form anzutreffen. Die unterschiedlichen Formen und Verlaufsmöglichkeiten von Konflikten sind Gegenstand des folgenden Kapitels.

#### **4.1.5 Konfliktformen und Konfliktverlauf**

Konflikte können je nach den daran beteiligten Akteuren (vgl. Kap. 4.1.2) und je nach Gegenstand (vgl. Kap. 4.1.3) unterschiedlich verlaufen. Konflikte von geringer Intensität können meist rasch verarbeitet werden. Bei einem von den Konfliktparteien als wichtig eingestuften Konfliktgegenstand und einer verzerrten Denk- und Wahrnehmungsfähigkeit kann aber auch eine Kette von Aktionen und Gegenaktionen entstehen, die dem Konflikt eine Eigendynamik

---

<sup>29</sup> Gemäss der Konfliktdefinition in Kapitel 4.1.1 sind die beiden konfligierenden Interessen hier die Bestrebungen zweier Menschen nach der Realisierung ihrer Grundtriebe.

verleihen. Ab einer bestimmten Entwicklungsstufe ist diese Eigendynamik von den Konfliktparteien selbst nur noch schwer kontrollierbar, weshalb es ihnen auch kaum mehr gelingt, eine weitere Eskalation zu vermeiden und zum ursprünglichen Konfliktniveau zurückzukehren. Je weiter der Konflikt fortgeschritten ist, desto schwieriger ist es, den Konflikt ohne Hilfe von aussen zu bewältigen (Canori-Stähelin/ Schwendener 2006: 36).

Glasl (1990) hat ein neunstufiges **Phasenmodell der Konflikteskalation** entwickelt, das es erlaubt, die Intensität eines konkreten Konfliktes festzustellen und mögliche weitere Eskalationsstufen aufzuzeigen. Der Übergang von einer Eskalationsstufe zur nächsten kann dabei auch als Regressionsvorgang angesehen werden. Die Konfliktparteien lassen sich bei einer Konflikteskalation nämlich von Stufe zu Stufe mehr von Perzeptionen, Einstellungen, Intentionen und Interaktionsformen leiten, „die nicht dem Grad ihrer wirklichen Reife entsprechen, sondern Rückgriffe auf bereits durchlebte und `überwundene´ Phasen in der Reifung“ darstellen (Glasl 1990: 216).

Glasls Neun-Stufen-Modell lässt sich in drei Phasen gliedern. In der ersten Phase, der **Win-win-Phase** (Stufen 1-3), geht es vor allem um Sachfragen. Eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes, aus der beide Konfliktparteien als Gewinner hervorgehen, ist noch möglich (Canori-Stähelin/Schwendener 2006: 37). Auf *Stufe 1* (Verhärtung) sind die Konfliktparteien noch bestrebt, die Regeln der Fairness zu wahren und keinesfalls zu polarisieren. Auf *Stufe 2* (Debatte) kommt es schon zu einer Polarisierung, weil die Konfliktparteien verbale Gewalt zur gegenseitigen Abwertung einsetzen. Die Konfliktparteien bemühen sich aber darum, mit einander im Gespräch zu bleiben. Der Konflikt eskaliert erst zu *Stufe 3* (Taten statt Worte), wenn eine der Konfliktparteien den Eindruck hat, dass ihr von der anderen Konfliktpartei das Recht abgesprochen wird, ihre Position darzulegen und zu begründen (Glasl 1990: 230) oder wenn beide Parteien den Eindruck bekommen, dass sie mit Worten nicht mehr überzeugen können.

In der **Win-lose-Phase** (Stufen 4-6) steht der Kampf im Zentrum, es geht um das Gewinnen oder Verlieren des Konflikts. Dabei kommt es vermehrt zu abwertenden Äusserungen über den Konfliktgegner, es wird nicht mehr nach einer gemeinsamen Lösung gesucht. Konflikte in dieser Phase sind nur noch schwer ohne äussere Vermittlung lösbar. Auf *Stufe 4* (Images und Koalitionen) steht nicht mehr der Konfliktgegenstand im Mittelpunkt, sondern das Problem mit dem Konfliktgegner. Dieser soll durch die Konstruktion eines positiven Selbstbildes abgewertet und durch die Bildung von Koalitionen in die Enge getrieben werden. Auf *Stufe 5* (Gesichtsverlust) wird die Konflikthematik auf Fragen der Legalität und Legitimität verlagert, wodurch sich eine Auseinandersetzung um die Instrumente der Macht ankündigt. Denn das Recht-haben-Wollen dient im Grunde dazu, der Gegenseite mittels legaler Mittel den eigenen Willen auferlegen zu können (Glasl 1990: 247). Auf *Stufe 6* (Drohstrategien) nehmen Gewaltdenken und Gewalthandeln der Konfliktparteien zu. Diese greifen vermehrt zu extremen Drohstrategien, um einander zu beeinflussen. Misstrauen und Furcht nehmen zu.

In der **Lose-lose-Phase** (Stufen 7-9) gehören schliesslich beide Parteien zu den Verlierern. Den Konfliktgegnern geht es nicht mehr um die Klärung der Streitfrage oder das Erzielen eines eigenen Vorteils, weshalb es auch keine Beeinflussungsversuche mehr gibt. Die Konfliktparteien versuchen nur noch, einander zu demütigen, zu schädigen und schliesslich zu vernichten. Dabei werden auch eigene, schmerzhafteste Verluste in Kauf genommen, solange man die Gewissheit hat, dass der Schaden für die Gegenseite grösser ist. Auf *Stufe 7* (Begrenzte Vernichtungsschläge) ist das Sicherheitsgefühl der Konfliktparteien aufgrund der Drohungen auf Stufe 6 erschüttert. Es geht nun darum, den Gegner durch einen begrenzten, aber erschütternden Schlag seines Drohungs- und Sanktionspotentials zu entledigen. Auf *Stufe 8* (Zersplitterung) werden die Schädigungsaktionen heftiger. Durch einen Angriff auf die Entscheidungszentren des Gegners sollen dessen Führung und Mitglieder von einander getrennt werden, was den Gegner zersplittern, die eigene Partei aber möglichst unbeschädigt lassen soll. Auf *Stufe 9* (Gemeinsam in den Abgrund) entfällt schliesslich die Selbstbegrenzung der Konfliktparteien. Sie sind nun bereit, sich selbst zu opfern, um den Gegner zu vernichten (Glasl 1990: 271ff.).

## **4.2 Religion und Kultur**

Nachdem im vorangehenden Kapitel der Begriff Konflikt definiert und das Phänomen Konflikt in einzelnen Aspekten beleuchtet worden ist, geht es in diesem Kapitel nun darum, die religions- und kulturbezogenen Hintergründe für die in der Konfliktbeschreibung aufgezeigten kulturellen und religiösen Deutungen des Minarettts und des Islams herauszuarbeiten (vgl. v.a. Kap. 2.4). Dazu sollen zunächst die Begriffe Kultur (Kap. 4.2.1) und Religion (Kap. 4.2.2) definiert und ihre Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufgezeigt werden (Kap. 4.2.3). Anschliessend werden die für die Analyse des Minarettkonflikts relevanten Aspekte von Religion und Kultur noch näher untersucht (Kap. 4.2.4).

### **4.2.1 Definition von Kultur**

Das Wort „Kultur“ stammt vom lateinischen *colere* (dt.: wohnen, pflegen und anbauen, verehren) und bezeichnete in der Antike „die agrarische Sicherung des menschlichen Lebens durch Pflanzenhege und deren magische Sicherung durch rituelle Opfergaben für die Götter, kurz den Ackerbau.“ (Rehberg 2003: 66). Schon in dieser ursprünglichen Bedeutung des Wortes wird der Doppelbezug von Kultur zur materiellen, natürlichen Welt (Acker) einerseits und zur geistigen, religiösen Welt (Götter) andererseits deutlich. Die materielle, natürliche Welt ist für den Menschen zugleich bedrohlich und lebenswichtig. Um das Bedrohungspotential der Natur zu senken und ihren Beitrag zur eigenen Lebenssicherung, aber auch zur Lebensqualität zu erhöhen hat der Mensch im Laufe seiner Entwicklung eine Vielzahl von Instrumenten geschaffen, die der **materiellen Kultur** zuzurechnen sind: Geräte für den Acker-

bau, Waffen zur Jagd und Selbstverteidigung, Behausung und Kleidung zum Schutz vor der Witterung etc.:

**Tabelle 4: Unterscheidung von materieller und immaterieller Kultur** (nach Rehberg 2003: 63f.)

	<b>Materielle Kultur</b>	<b>Immaterielle Kultur</b>
<b>Definition</b>	Alle Dinge oder Artefakte, die von Menschen geschaffen sind und denen sie Bedeutung beimessen.	Alle menschlichen Schöpfungen, die nicht in physischen Gegenständen verkörpert sind.
<b>Beispiele</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Geräte, Waffen</li> <li>2. Kleider, Schmuck</li> <li>3. Wohnhäuser, Schulen, Kirchen</li> <li>4. Medien, Kunstwerke</li> <li>5. Verkehrsmittel etc.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>6. Wahrnehmen, Denken, Verstehen</li> <li>7. Sprache, Verhaltensweisen</li> <li>8. Wissensbestände</li> <li>9. Normen, Werte</li> <li>10. Symbole</li> </ol>

Der Mensch ist aber auch selbst Teil der Natur und kann somit für seine Mitmenschen ebenfalls zugleich bedrohlich und lebenswichtig sein. Um das Bedrohliche im Menschen, das aus der Verfolgung seiner Grundtriebe erwächst (vgl. Kap. 4.1.4), zu reduzieren und um die Lebenssicherung und Lebensqualität mit Hilfe der materiellen Instrumente gemeinsam noch effizienter zu gestalten, muss der Mensch und seine sozialen Umgangsformen mit Hilfe von Instrumenten der **immateriellen Kultur** selbst kultiviert werden. Damit ist der zweite Bezug von Kultur, nämlich jener zur geistigen, religiösen und damit immateriellen Welt, angesprochen, mit welcher der Begriff Kultur heute vorwiegend assoziiert wird (Rehberg 2003: 66).<sup>30</sup> Zur immateriellen Kultur gehören menschliche Schöpfungen, die nicht in physischen Gegenständen verkörpert sind wie Normen, Werte, Verhaltensweisen, Wissensbestände, Sprache etc. (vgl. Tab. 4). Zwischen materieller und immaterieller Kultur gibt es viele verschiedene Bezüge. So können Medien auf unterschiedliche Arten Wissensbestände speichern, Normen können die Benützung von Verkehrsmitteln regulieren, oder bestimmte Symbole und Verhaltensweisen können Gebäude als Kirchen oder Moscheen erkennbar machen.

Neben der Unterscheidung zwischen Natur und Kultur und der Unterscheidung zwischen materiellen und immateriellen Kulturinhalten kann innerhalb der beiden letztgenannten Kategorien noch zwischen verschiedenen Ausprägungen dieser Inhalte und damit zwischen verschiedenen **Kulturen** unterschieden werden. Die Menschen und Menschengruppen haben nämlich im Verlaufe ihrer Geschichte unterschiedliche materielle und immaterielle Kulturgüter entwickelt. Die Unterschiede lassen sich insbesondere an immateriellen Kulturgütern wie Symbolen, Sprachen, Normen, Werten und Verhaltensweisen erkennen. Mit der Unterscheidung zwischen verschiedenen Kulturen kommen noch eine bestimmte Sozialstruktur (Personen, Gruppen, Organisationen) als Entwicklerin und Trägerin einer bestimmten Kultur sowie die Dimensionen Raum und Zeit als Parameter der territorialen und geschichtlichen Abhängigkeit von Kulturentwicklungen ins Spiel. Kultur kann so folgendermassen definiert werden:

<sup>30</sup> Es gibt auch Autoren, die unter dem Begriff Kultur nur immaterielle Kulturgüter verstehen. So definiert Joas (2003) Kultur als „Gemeinsame, mehr oder weniger integrierte Weisen des Denkens, Verstehens, Bewertens und Kommunizierens.“ (37).

Kultur ist ein System von materiellen und immateriellen Elementen, das auf einer bestimmten Sozialstruktur in einem historisch und regional abgrenzbaren (Zeit-) Raum basiert.<sup>31</sup>

Zusammenfassend und vereinfachend gesagt gehört zur Kultur alles, was nicht von der Natur, sondern vom Menschen geschaffen worden ist. Kultur wird somit ein Gegenbegriff zu dem der unbearbeiteten, auch bedrohlichen Natur. Der Schutz vor der und die Lebensförderung durch die Natur sowie die Regelung der Beziehungen der Menschen untereinander gelten als die wichtigsten Funktionen der Kultur (Rehberg 2003: 66). Diese Funktionen werden durch die kulturspezifisch entwickelten materiellen und immateriellen Kulturgüter erfüllt.

#### 4.2.2 Definition von Religion

Die meisten Definitionsversuche von Religion haben trotz unterschiedlicher Schwerpunkte und Formulierungen auch einige Elemente gemein. *Durkheim* war einer der ersten Soziologen, der religiöse Phänomene soziologisch erklärte. Er verstand 1912 unter Religion „ein Ensemble von auf heilige Dinge bezogenen Überzeugungen und Praktiken, die die Individuen zu einer moralischen Gemeinschaft verbinden.“ (Pollack 2003: 337). Der Theologe *Mensching* berücksichtigte in seiner Religionsdefinition von 1961 wie Durkheim religiöse Handlungen, fokussierte aber stärker auf die subjektive Perspektive eines gläubigen Individuums, wenn er Religion definierte als „erlebnishaft Begegnung mit heiliger Wirklichkeit und als antwortendes Handeln des vom Heiligen existentiell bestimmten Menschen.“ (Feil 2002: 265). Ein etwas anderes Konzept mit ähnlichen Elementen legte der Religionswissenschaftler *Pentikäinen* 1996 vor. Anhand dieses Konzepts sollte es seiner Meinung nach möglich sein zu überprüfen, ob es sich bei einem bestimmten sozialen Phänomen um eine Religion handelt oder nicht. Das Konzept besteht aus fünf Dimensionen, nämlich einer kognitiven (z.B. Vorstellungen über die Welt/das Universum, Werte, Glaube an die Existenz des „Übernatürlichen“), einer affektiven (z.B. religiöse Gefühle, Einstellungen und Erfahrungen), einer konativen (z.B. Opfer, Gebete), einer sozialen (z.B. Existenz einer Gruppe) und einer kulturellen (z.B. Abhängigkeit der Religion von Zeit und Raum, vom ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Umfeld). Wenn diese fünf Dimensionen bei einem sozialen Phänomen vorhanden sind, kann man es nach Pentikäinen als Religion bezeichnen (Antes 2002: 278f.). Sein Konzept erfasst mehr Elemente als die Definitionen von Durkheim und Mensching, da bei ihm auch die Kultur als das der Religion zugrunde liegende System zur Sprache kommt. Durkheim und Mensching hingegen erwähnen explizit den Bezug auf bzw. das Gefühl für eine Transzendenz, welche bei Pentikäinen nur implizit bei den Beispielen vorkommt, welche aber gemäss Stolz den Kern der Religion bildet (Stolz 1997: 83). Auch der Theologe Bernhard bezeichnet in seiner Definition von 2005 den Transzendenzbezug als „Integrationszent-

---

<sup>31</sup> Die Definition bezieht sich auf Hillmann (1994: 460, Art. „Kultur“) und Bierbrauer (2002: 268).

rum“ einer Religion, auf welches „Wahrnehmungsformen, Wertmuster und Handlungsweisen“ ausgerichtet sind, die „in Formen (...) kultureller Kommunikation manifest“ werden. „Die Inszenierungen und Symbolisierungen, in denen sich solche Kommunikation ereignet, bilden das Feld des Religiösen.“ (Bernhardt 2005: 25f.). Wie Pentikäinen betont auch Bernhardt die Gebundenheit von Religion an eine bestimmte Kultur und Sozialstruktur. Er ist aber der einzige der vier zitierten Autoren, der auch auf „Symbolisierungen“ aufmerksam macht, welche ein wesentliches Erkennungsmerkmal von Religionen bilden und – wie im Fall Langenthal – auch Objekt von Konflikten sein können. Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Formulierungen der vier zitierten Autoren zusammen und ordnet sie sieben Dimensionen zu, die aus diesen Formulierungen entwickelt worden sind. In der rechten Spalte finden sich Beispiele aus verschiedenen Religionen zur Veranschaulichung der jeweiligen Dimension:

**Tabelle 5: Sieben Dimensionen der Religion**

	<b>Dimension</b>	<b>Wörtliche Formulierungen</b>	<b>Autor</b>	<b>Beispiele</b>
1.	<b>Kultur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kulturelle Dimension</li> <li>• kulturelle Kommunikation</li> </ul>	Pentikäinen Bernhardt	ökologisches, ökonomisches, kulturelles, politisches u. soziales Umfeld
2.	<b>Sozialstruktur</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• soziale Dimension</li> <li>• Individuen/Gemeinschaft</li> <li>• Institutionalisierung</li> </ul>	Pentikäinen Durkheim Bernhardt	Gebetskreis, Sekte, Lokalreligion, Volksreligion, Weltreligion
3.	<b>Überzeugungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kognitive Dimension</li> <li>• Überzeugungen</li> <li>• Wertmuster</li> </ul>	Pentikäinen Durkheim Bernhardt	Glaube an die Gottesherrschaft Christi, Pflicht zur Nächstenliebe
4.	<b>Symbole</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Symbolisierungen</li> </ul>	Bernhardt	Kreuz, Menora, Minarett
5.	<b>Handlungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• konative Dimension</li> <li>• Praktiken</li> <li>• antwortendes Handeln</li> <li>• Handlungsweisen</li> </ul>	Pentikäinen Durkheim Menschling Bernhardt	Opfer, Gebete, Zauberformeln, Anrufungen, Beerdigung, Taufe, Meditation, Beichte, Diakonie
6.	<b>Erfahrungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• affektive Dimension</li> <li>• erlebnishafte Begegnung</li> </ul>	Pentikäinen Menschling	Marienerscheinung, Vereinigung mit Gott
7.	<b>Transzendenz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• auf heilige Dinge bezogen</li> <li>• heilige Wirklichkeit/Heiliges</li> <li>• T. ist Integrationszentrum</li> </ul>	Durkheim Menschling Bernhardt	Gott, Götter, Naturgewalten, Nirwana, ewiges Leben

Die sieben Dimensionen stehen in unterschiedlichen Verhältnissen zueinander. Die Dimensionen 3 bis 6 beziehen sich direkt auf das religiöse Individuum und bilden somit quasi den Kern von Religion. Die Dimensionen 1,2 und 7 bilden die Aussenbezüge dieses Kerns, wobei der Transzendenzbezug den Bezug zur für jede Religion zentralen Sphäre jenseits des empirisch Erfahrbaren und des Bewusstseins darstellt (Löser 2005: 377, Art. „Transzendenz“), während im Gegensatz dazu die Aussenbezüge „Kultur“ und „Sozialstruktur“ der Immanenz, also der Welt, welche dem Bewusstsein und der empirischen Erfahrung zugänglich ist (Danz 2005: 551), zugehören. Anhand dieser sieben Dimensionen soll nun das Phänomen Religion definiert werden:

Religion ist ein System von Überzeugungen, Symbolen, Handlungen und Erfahrungen, das einer bestimmten Kultur angehört, auf einer bestimmten Sozialstruktur basiert und einen transzendenten Bezug aufweist.

Wie bei der Kultur gibt es auch bei der Religion unterschiedliche Ausprägungen, also verschiedene Religionen, die sich insbesondere in ihren Überzeugungen, Symbolen und Handlungen unterscheiden.

#### **4.2.3 Verhältnis zwischen Religion und Kultur**

Wenn man nun die Definitionen von Kultur (vgl. Kap. 4.2.1) und Religion (vgl. Kap. 4.2.2) vergleicht, dann fällt auf, dass zwischen diesen beiden Phänomenen einige Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bestehen. Die wichtigste Gemeinsamkeit ist der Bezug zu einer Sozialstruktur, also zu einer Gruppe, Organisation, Institution oder Gesellschaft, welche sich zu einer bestimmten Religion bekennt oder einer spezifischen Kultur angehört. Zudem kann man die materiellen und immateriellen Elemente im Systembereich der beiden Phänomene wie Symbole, Denk- und Handlungsweisen formal als identisch betrachten. Inhaltlich jedoch besteht der zentrale Unterschied zwischen den beiden Systemen und damit auch zwischen den beiden Phänomenen Religion und Kultur im Transzendenzbezug der religiösen im Vergleich zum Immanenzbezug der kulturellen Elemente. Anders gesagt sind Symbole, Denk- und Handlungsweisen dann dem Religionssystem zuzuordnen, wenn sie einen Transzendenzbezug aufweisen. Der Transzendenz- respektive Immanenzbezug bildet somit die analytische Grenze zwischen dem Religions- und dem Kultursystem. Damit hat das System Religion mit der Sozialstruktur einerseits einen Aussenbezug mit dem System Kultur gemeinsam und unterscheidet sich andererseits mit dem Aussenbezug Transzendenz vom Kultursystem. Der dritte Aussenbezug des Religionssystems, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Kultur, lässt das Verhältnis zwischen Religion und Kultur noch genauer bestimmen: Religion kann als Teilsystem des Kultursystems (vgl. Hillmann 1994: 460, Art. „Kultur“; Knoblauch 1999: 98) innerhalb des gesellschaftlichen Gesamtsystems angesehen werden.

#### **4.2.4 Religions- und kulturbezogene Aspekte im Langenthaler Minarettkonflikt**

Nach der Definition von Kultur und Religion (Kap. 4.2.1/2) und nach der Verhältnisbestimmung zwischen diesen beiden Phänomenen (Kap. 4.2.3) geht es in diesem Kapitel nun um die Frage, welche Rolle Religion und Kultur respektive ihre spezifischen Ausprägungen im Langenthaler Minarettkonflikt spielen.

Bereits auf den ersten Blick wird deutlich, dass die beiden Konfliktparteien im Fall Langenthal **unterschiedlichen Kulturen** angehören und von **unterschiedlichen Religionen** geprägt sind: Die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (IGL) bekennt sich zum Islam und hat einen albanischen Kulturhintergrund, die Minarettgegner sind von der Schweizer Kultur

geprägt und teilweise bekennende Christen. Im Laufe ihrer Sozialisation haben die Angehörigen der Konfliktparteien – zunächst unbewusst – die grundlegenden Elemente ihrer jeweiligen Kultur und Religion wie Wissen, Normen, Werte, Wahrnehmungs-, Deutungs- und Verhaltensweisen internalisiert (Haumersen/Liebe 2005: 27). Diese zwischen den Konfliktparteien vermutlich oder tatsächlich unterschiedlichen kulturellen und religiösen Elemente sind ein Grund dafür, dass die Konfliktparteien in Langenthal das **Minarett** völlig **unterschiedlich deuten**: Die IGL deutet es als religiöses, die Minarettgegner deuten es als politisches Symbol, mit dem sie wiederum unterschiedliche positive und negative Assoziationen verbinden (vgl. Kap. 2.3/4). Diese unterschiedlichen Deutungen und Assoziationen zum Minarett haben den Konflikt in Langenthal überhaupt erst ausgelöst. Symbole wie ein Minarett bergen also offensichtlich ein gewisses Deutungspotential. Das Wesen von Symbolen und ihre Bedeutung als zentrale Elemente von Religion und Kultur (vgl. Kap. 4.2.1/2) sind Thema der folgenden Abschnitte.

Ein **Symbol** (griech. „Zusammengelegtes“) ist eine Kombination aus einem wahrnehmbaren Zeichen und einem nicht wahrnehmbaren Bezugsobjekt, für welches dieses Zeichen steht (Löser 2005: 362, Art. „Symbol“; Hillmann 1994: 854, Art. „Symbol“). Ein Symbol hat also keine objektiven Bedeutungsgehalte, es ist vielmehr das Subjekt, welches dem Symbol seine Bedeutung zuschreibt (Hüttermann 2006: 9). Beim wahrnehmbaren Zeichen kann es sich um ein Element der materiellen Kultur handeln wie ein Gerät oder Bauwerk, aber auch um ein Element der immateriellen Kultur wie ein sprachliches Zeichen oder eine Verhaltensweise. Beim nicht wahrnehmbaren Bezugsobjekt handelt es sich um andere Elemente der immateriellen Kultur wie Überzeugung, Sinn, Bedeutung oder Wert (Hillmann 1994: 854, Art. „Symbol“; vgl. Kap. 4.2.1). Das Bezugsobjekt ist im Zeichen nicht ersichtlich. Die Beziehung zwischen Zeichen und Bezugsobjekt ist vielmehr sozial konstruiert, das heisst arbiträr und konventionell. Sie beruht also auf einer kulturspezifischen sozialen Vereinbarung, durch welche dem Zeichen willkürlich ein Bezugsobjekt zugeordnet wird (Pollack 2003: 339). Wer die Zuordnung kennt, der kann ein Symbol gemäss der entsprechenden Kultur „richtig“ interpretieren. Wer sie nicht kennt, der interpretiert das Symbol anders oder empfindet es gar nicht erst als solches (Löser 2005: 362, Art. „Symbol“). Ein Symbol ist also nie eindeutig.

Symbole werden in sozialen Interaktionen umso wichtiger, je weniger der einzelne Mensch in der Lage ist, die Wirklichkeit unmittelbar zu erfahren (Hillmann 1994: 854, Art. „Symbol“). Da die *transzendente* Wirklichkeit empirisch nicht erfahrbar ist (vgl. Kap. 4.2.2), hat das **Symbol in der Religion** eine ganz besondere Wichtigkeit (Berner 2004: 1922). Durch den Einsatz von Symbolen in der Religion können nämlich nicht wahrnehmbare, anders nicht ausdrückbare Bezugsobjekte wie religiöse Überzeugungen oder Erfahrungen und dahinter stehende transzendente Bezüge für die Gläubigen in wahrnehmbare Zeichen gefasst und somit erfassbar gemacht werden. Die meisten Religionen bringen ihren Glauben durch Symbole zum Ausdruck. Einen besonderen Stellenwert scheinen Symbole aber in monotheistischen Reli-

gionen wie dem Christentum und dem Islam zu haben, da diese Religionstypen von einer Unterscheidung zwischen Gott und Welt ausgehen und Symbole eine Verbindung dieser beiden Bereiche und damit eine Einwohnung des Göttlichen in der Welt ermöglichen, indem das wahrnehmbare Zeichen des Symbols für die Welt und das nicht-wahrnehmbare Bezugsobjekt für Gott steht (Berner 2004: 1921).

Das Minarett als Symbol für den Langenthaler Konflikt ist als Symbol also offen für unterschiedliche, auch widersprüchliche religiöse und kulturelle Deutungen. Die Deutungen, welche die Konfliktparteien mit dem Minarett verbinden, haben dabei insbesondere im Fall der Minarettgegner häufig den Charakter von **Überzeugungen**. Überzeugungen sind „kulturelle Gewissheiten, die *keiner empirischen Bestätigung bedürfen*, um als wahr oder real zu gelten.“ (Pollack 2003: 338; kursiv MT). Sie gehören zu den kognitiven immateriellen Grundelementen jeder Kultur und Religion (Pollack 2003: 337; vgl. Kap. 4.2.1/2). Überzeugungen beziehen sich auf *Vorstellungen über die Welt und das Universum*, sind Grundlage von *Normen und Werten* und manifestieren sich in *Symbolen und Handlungen* (vgl. Elemente von Überzeugungen in Kap. 4.2.2). Im Fall Langenthal sind die Minarettgegner der Überzeugung, das Minarett sei ein politisches Symbol für den systematischen Vormarsch des Islam, der sich in Europa – möglicherweise mit gewaltsamen Mitteln – ausbreiten und hier ein Normen- und Wertsystem etablieren möchte, welches insbesondere im Bereich der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Religionsfreiheit mit dem Normen- und Wertsystem der Schweizer Gesellschaft nicht vereinbar sei. Aufgrund dieser Überzeugungen haben die Minarettgegner gegen das geplante Bauprojekt Einsprache erhoben. Überprüft man ihre Überzeugungen an den Bekundungen der IGL, dann wird deutlich, dass sich die IGL von den Überzeugungen der Minarettgegner stark distanziert (vgl. kulturelle Deutung von Minarett und Islam, Kap. 2.4). Dennoch werden die Überzeugungen aufrechterhalten.

Neben kulturellen haben die Minarettgegner auch religionsbezogene Überzeugungen als Argument gegen den Minarettbau. So fürchten sie, dass von einem Lautsprecher am Minarett antichristliche Parolen verbreitet werden könnten, und sie sind der Überzeugung, dass Muslime den falschen Glauben haben (vgl. religiöse Deutung von Minarett und Islam, Kap. 2.4). **Religiöse Überzeugungen** sind kulturelle Gewissheiten, die einen *transzendenten Bezug* aufweisen, aus dem sie ihre Wahrheit und „Realität“ beziehen, wobei sie aber ebenso wenig empirisch überprüfbar sind wie gewöhnliche Überzeugungen. Durkheim nimmt an, dass der Ursprung religiöser Überzeugungen in der Erfahrung mit natürlichen und sozialen Kräften liegt, welche das menschliche Leben prägen und welchen der Mensch bis zu einem gewissen Grad ausgeliefert ist (Pollack 2003: 338). Um diesen Kräften zu begegnen hat sich der Mensch ein kulturspezifisches *Moral- und Sinnsystem* geschaffen, welches sein Denken und Handeln leitet und ihm so Stabilität verschafft. Dieses Moral- und Sinnsystem wird von religiösen Menschen auf eine Instanz zurückgeführt, welche der menschlichen Erfahrung nicht zugänglich, also transzendent ist. Diese transzendente Instanz verleiht dem Moral- und

Sinnsystem ein nicht hinterfragbares Gewicht und führt im Menschen dazu, dass er von der Richtigkeit und Wahrheit dieses Moral- und Sinnsystems überzeugt ist. Das *Verhältnis des Menschen zum Sinnsystem* drückt sich im **Glauben** aus, einer Art „Führwahrhalten“ des Transzendenten, durch das im Gläubigen Vertrauen und Zuversicht entsteht (Lanczkowski 1984: 275). Obwohl der Glaube in allen Religionen vorkommt, hat er doch nicht in allen die gleiche Bedeutung. Eine zentrale Stellung nimmt der Glaube in den monotheistischen Offenbarungsreligionen ein. Der Glaube an den einen Gott ist hier Motiv und Inhalt des Gebets, legitimiert die Verkünder und die Verkündigung seines Wortes „und verleiht ethischen Geboten verpflichtenden Charakter.“ (z.B. 10 Gebote; Gebot der Nächstenliebe; Lanczkowski 1984: 276). Diese **Gebote** werden von Gläubigen als göttlicher Wille angesehen und sind neben dem Glauben ein zweiter wesentlicher Bestandteil religiöser Überzeugungen. Sie sind Ausdruck des transzendenten Moralsystems, welches das menschliche Verhalten richtig führen soll. Im Fall Langenthal befürchteten die Minarettgegner, dass Mitglieder der IGL durch antichristliche Parolen ihr Glaubenssystem erschüttern und damit die Basis ihres Vertrauens und ihrer Zuversicht in die Welt untergraben wollen, weshalb sie sich dagegen mit der moralbezogenen Überzeugung verteidigen, die Muslime hätten den falschen Glauben. *Symbole* als deutungsoffene Kombinationen materieller und immaterieller Kultur- und Religionselemente und die damit verbundenen *Überzeugungen* sind somit zwei religions- und kulturbezogene Aspekte, die im Langenthaler Minarettkonflikt eine wesentliche Rolle spielen.

### **4.3 Der Langenthaler Minarettkonflikt als religionsbezogener interkultureller Konflikt**

In diesem Kapitel werden nun die praktischen Erkenntnisse aus der Beschreibung des Falles Langenthal (Kap. 2) und seines gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Kontextes (Kap. 3) anhand einer Kombination der theoretischen Erkenntnisse zu Konflikten (Kap. 4.1) mit den Erkenntnissen zu Religion und Kultur (Kap. 4.2) analysiert, um damit die Frage nach dem Wesen des Minarettkonflikts zu beantworten und die Konfliktbearbeitung vorzubereiten.

#### **4.3.1 Konfliktebenen und Konfliktakteure: Mehrere Akteure auf allen Ebenen**

Zur Analyse eines Konfliktes braucht es gemäss Schmitt zunächst eine „möglichst vollständige Erfassung der Konfliktakteure (...).“ (Schmitt 2003: 97). Eine Reduktion von Konflikten auf zwei antagonistische Konfliktparteien, wie sie bisweilen gepflegt wird, greift nach Schmitts Meinung fast immer zu kurz und verschleiern die Konfliktanalyse. Zu den Akteuren in den von ihm untersuchten Moscheekonflikten zählt Schmitt Vertreter der Moscheevereine, der politische Parteien, der Kirchen, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und staatlicher Behörden, Journalisten sowie die Angehörigen eventuell vorhandener Anwohnergruppierungen und Bürgerinitiativen. Individuen zählt Schmitt ebenfalls zu den Konfliktparteien, im Grenzfall könne eine solche Partei auch nur aus einer Person bestehen (Schmitt 2003: 97f.).

Wenn man auch im Fall Langenthal die Konfliktakteure anhand der Konfliktbeschreibung (Kap. 2) und der Informationen zum Konfliktkontext (Kap. 3) möglichst vollzählig erfassen will, so wird ersichtlich, dass sich der Minarettkonflikt in Langenthal ebenfalls auf unterschiedlich stark organisierte und involvierte Akteure erstreckt. Im Unterschied zu Schmitts Untersuchung wird in der vorliegenden Arbeit aber gemäss der in Kapitel 4.1.2 dargestellten soziologischen Theorie der Konfliktforschung zwischen Individuen und Kollektiven unterschieden, und die Journalisten werden als Konfliktakteure nicht berücksichtigt.<sup>32</sup> Sonst sind aber in Langenthal fast die gleichen Konfliktakteure zu erkennen wie bei Schmitt (2003):

**Tabelle 6: Konfliktebenen und Konfliktakteure im Fall Langenthal**

Konfliktebene	Konfliktakteure	Konfliktakteure im Fall Langenthal
<b>Mikroebene</b>	Individuen	Einsprecher, Leserbriefschreiber, Petitionsunterschreiber, Demonstrationsteilnehmer
<b>Mesoebene</b>	Gruppen	Aktionskomitee „Stopp Minarett“
	Organisationen	Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal, Förderverein bürgerliche Politik SVP/Junge SVP
	Institutionen	Kirchen, Freikirchen, kommunale und kantonale Regierung und Verwaltung
<b>Makroebene</b>	Gesellschaft	Stimmbürger (stimmen ev. über eidg. Volksinitiative ab)
	Staat	Parteien (lancieren Petitionen und ev. Volksinitiative)
	Überstaatliche Verbindungen	Religion/Kultur: Islam/islamisch geprägte Gesellschaften, Christentum/christlich geprägte Gesellschaften

Schmitt (2003) hat bei seiner Analyse der Konfliktakteure jedoch die Akteure und Bezüge auf der Makroebene (vgl. Tab. 6) weniger berücksichtigt. Im Fall der gesellschaftlichen und staatlichen Akteure (Stimmbürger und Parteien) hängt dies wohl mit dem unterschiedlichen politischen System in Deutschland zusammen, wo im Unterschied zur Schweiz eine Volksinitiative zur Regulierung des Verhaltens der muslimischen Mitbürger (vgl. Kap. 3.2) nicht möglich wäre. Im Fall der „überstaatlichen Verbindungen“ ist es zudem schwierig, überhaupt von Akteuren zu sprechen. Hier sind eher Bezugssysteme gemeint – im Fall Langenthal Kultur und Religion –, welche das Verhalten der Akteure auf den untergeordneten Stufen prägen (vgl. Kap. 4.1.2).

Je höher Konflikte in der Sozialstruktur angesiedelt und je mehr Gesellschaftsebenen davon betroffen sind, desto schwieriger sind sie zu analysieren und zu bearbeiten (vgl. Kap. 4.1.2). Der Minarettkonflikt in Langenthal scheint aufgrund seiner Ausweitung auf alle Gesellschaftsebenen zu diesen schwer analysier- und bearbeitbaren Konflikten zu gehören. Um die weitere Konfliktanalyse und die Konfliktbearbeitung dennoch zu ermöglichen, wird der Fokus von nun an auf diejenigen Akteure beschränkt, welche ein direktes Interesse an der Annahme oder Ablehnung des Baugesuches der Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (IGL) haben. Diese Akteure werden als „Konfliktparteien“ bezeichnet. Dazu gehören zum einen die IGL, welche das Baugesuch eingereicht hat, und zum andern diejenigen Akteure,

<sup>32</sup> Medienschaffende können den Konfliktverlauf durch ihre Berichterstattung und die Publikation von Leserbriefen zweifellos indirekt beeinflussen. Sie sind aber nicht Konfliktakteure in dem Sinn, dass sie direkt Interessen vertreten oder über die Legitimität von Interessen urteilen. Sie haben eher eine Mittlerfunktion.

welche sich gegen das Baugesuch ausgesprochen haben. Eine gute Vertreterin dieser Akteure ist das Komitee „Stopp Minarett“, da darin sowohl die Interessen der Anwohner als auch die Interessen von freikirchlichen Kreisen und Parteien vertreten sind (vgl. Kap. 2.2.1) und somit alle drei Ebenen des Konflikts (Mikro-, Meso- und Makroebene) berücksichtigt werden.<sup>33</sup> Damit sind diejenigen Akteure von der weiteren Konfliktanalyse ausgeschlossen, welche eine Konfliktpartei nur unterstützen (z.B. Landeskirchen und einzelne Parteivertreter, vgl. Kap. 2.3.1) oder lediglich über die Legalität des Baugesuchs (kommunale und kantonale Instanzen; vgl. Kap. 3.1/3) oder die Legitimität der Rechte der Muslime entscheiden (Stimmbürger; vgl. Kap. 3.2).

#### **4.3.2 Konfliktgegenstände: Macht, Identität, Normen und Werte, Anerkennung**

Wenn man den Begriff „Konfliktgegenstand“ definiert als Thema oder Objekt, um das sich die Konfliktparteien streiten (vgl. Definition in Kap. 4.1.3), so scheint im Fall Langenthal auf den ersten Blick im *Minarett* das Streitobjekt und damit der Konfliktgegenstand zu bestehen. Berücksichtigt man aber auch die Reaktionen und Positionen, welche dieses Streitobjekt auslöst, dann wird rasch ersichtlich, dass es bei diesem Konflikt um viel mehr als nur um architekturbezogene Einwände gegen ein Bauwerk geht. Der eigentliche Konflikt bezieht sich nicht auf die wahrnehmbare, materielle Beschaffenheit oder Ausstattung des Minarett, sondern auf die Assoziationen, welche es auslöst. Insofern ist das Minarett nur ein Symbol für den Konflikt, der seinen Namen trägt. Die rechtlichen Fragen zum Bauprojekt beziehen sich dabei auf den wahrnehmbaren, materiellen Teil dieses Symbols, die kulturellen und religiösen Deutungen dieses Symbols konstituieren seinen immateriellen Teil (vgl. Kap. 2.4 und Symboldefinition in Kap. 4.2.4). Da ein Symbol keine objektiven Bedeutungsgehalte hat, kann ihm ein Individuum oder Kollektiv beliebig Bedeutungen, Überzeugungen, Sinn und Wert zuschreiben. Diese Zuschreibungen beruhen auf einer kulturspezifischen sozialen Vereinbarung. Angehörige unterschiedlicher Kulturen können ein Minarett entsprechend unterschiedlich deuten. Dies ist auch beim Minarettkonflikt in Langenthal der Fall. Während die Vertreter der Islamischen Glaubensgemeinschaft das Minarett als religiöses Symbol deuten, sehen die Minarettgegner im Minarett nicht (nur) ein religiöses, sondern auch und insbesondere ein politisches Symbol für den Islam, der in Europa einmarschieren, sein Territorium abstecken und hier neben seinen Symbolen auch seine Überzeugungen und Handlungen verbreiten will (vgl. Kap. 2.4). In diesen unterschiedlichen Deutungen liegen die eigentlichen Gegenstände des Konflikts.

Zur genaueren Erfassung der Konfliktgegenstände werden die in den Kapiteln 2.3 und 2.4 beschriebenen Positionen der beiden Konfliktparteien den von Schmitt (2003) verwendeten fünf Konfliktarten zugeordnet (vgl. Kap. 4.1.3). Dabei zeigt sich, dass die Positionen der Kon-

---

<sup>33</sup> Die IGL und das Komitee „Stopp Minarett“ haben sich ja auch schon aus eigenem Antrieb zu direkten Gesprächen getroffen (vgl. Kap. 2.2.2), sie haben sich damit quasi selbst zu den eigentlichen Konfliktparteien erklärt.

fliktparteien den Gegenständen „Macht“, „Identität“, „Normen und Werte“ sowie „Anerkennung“ zugeordnet werden können, während materielle oder immaterielle Ressourcen (2. Konfliktgegenstand – vgl. Kap. 4.1.3) nicht im Zentrum des Minarettkonfliktes stehen:

**Tabelle 7: Konfliktgegenstände im Langenthaler Minarettkonflikt** (nach Schmitt 2003: 94f./122)<sup>34</sup>

Gegenstände	Positionen IGL	Positionen Minarettgegner
<b>Macht und Sicherheit</b>	- „Wir wollen Europa nicht islamisieren“ - Die Mitglieder der IGL sind keine islamistischen Extremisten/Terrorzelle	- Das Minarett ist ein politisches Symbol für den Vormarsch des Islam - Gewalttätige islamische Strömungen
<b>Identität</b>	- Das Minarett ist ein religiöses Symbol - „Ein Mensch ohne Namen ist verloren“	- Lautsprecher am Minarett sind unerwünscht; damit könnten antichristliche Parolen verbreitet werden - Muslime haben falschen Glauben
<b>Normen und Werte</b>	- Die Mitglieder der IGL sind überwiegend europäische Muslime mit einer europäischen Kultur und deshalb gewohnt, Toleranz zu üben - „Wir akzeptieren die hiesige Verfassung und die Gesetze“	- Missachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter - Missachtung der Religionsfreiheit - Scharia bedroht Menschenrechte
<b>Anerkennung</b>	Minarettbau aus Wunsch, aus Kellern und Hinterhöfen herauszutreten und öffentliche Präsenz zu markieren	

Beim Anblick der Positionen der beiden Konfliktparteien wird deutlich, dass Konflikte auch dann entstehen können, wenn zwischen den Parteien nur *scheinbar* unterschiedliche und unvereinbare Interessen bestehen (vgl. Konfliktdefinition in Kap. 4.1.1). So assoziieren die Minarettgegner mit dem Minarett Überzeugungen, Absichten oder Handlungen, mit denen sich die Vertreter der IGL offensichtlich nicht identifizieren können und von denen sie sich folglich distanzieren. Diese Assoziationen manifestieren sich z.B. in der Aussage, das Minarett sei ein politisches Symbol für den Vormarsch des Islam und dem Hinweis, dass es im Islam auch Strömungen gebe, welche ihre Interessen mit Gewalt durchzusetzen versuchten. Für die Minarettgegner ist der Minarettkonflikt also offensichtlich auch ein Konflikt um **Macht und Sicherheit** auf dem bis anhin von ihnen und ihrer Kultur beherrschten Territorium. Bei einer Ausbreitung des Islam sehen die Minarettgegner ihre Überzeugungen und damit ihre kulturelle und religiöse **Identität** gefährdet – beispielsweise durch die Verbreitung antichristlicher Parolen – weshalb sie zur ideellen Abwehr des Islam und zur Stärkung ihrer eigenen Identität behaupten, Muslime hätten den falschen Glauben. Insbesondere bei den **Normen und Werten** als einem wesentlichen Bestandteil von Identität sehen die Minarettgegner ein grosses Konfliktpotential. Sie nehmen dabei die in traditionellen, islamisch geprägten Gesellschaften verbreitete Missachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Religionen und die Unvereinbarkeit der Scharia mit den Menschenrechten als Beispiele für die Unvereinbarkeit von islamischer und westlicher Kultur.

Bei den drei bisher angesprochenen Konfliktgegenständen ist ein einseitiges Kommunikationsmuster von Vorwürfen und Unterstellungen der Minarettgegner an die Adresse der IGL

<sup>34</sup> Die Konfliktgegenstandskategorie „Macht“ wurde durch „Sicherheit“ ergänzt, da sich die Minarettgegner nicht nur vor einer islamischen Herrschaft, sondern auch vor deren möglicherweise gewalttätigen Ausbreitung fürchten.

und der Zurückweisung dieser Einwände durch die IGL feststellbar. Die Vorwürfe und Unterstellungen der Minarettgegner zu Minarett und Islam basieren auf kulturspezifischen Überzeugungen (man könnte in diesem Fall auch von Vorurteilen sprechen), die teilweise – wie im Fall der Aussage, die Muslime hätten den falschen Glauben – eine religiöse Basis haben, die aber – für Überzeugungen naturgemäß – „(...) keiner empirischen Bestätigung bedürfen, um als wahr oder real zu gelten.“ (vgl. Definition Überzeugungen, Kap. 4.2.4). Die Minarettgegner hatten bei den direkten Gesprächen mit der IGL mehrfach Gelegenheit, ihre dargelegten Überzeugungen anhand der Reaktionen der IGL auf ihren Wahrheits- oder Realitätsgehalt zu prüfen, doch das Unverständnis der IGL als Reaktion reichte offenbar nicht aus, um diese Überzeugungen zu zerstreuen. Es herrscht ein Informations- und Vertrauensmangel zwischen den Konfliktparteien,<sup>35</sup> weshalb bei den direkten Gesprächen „in der Sache“ auch keine Ergebnisse erzielt werden konnten (vgl. Kap. 2.2.2).

Beim vierten Konfliktgegenstand, der **Anerkennung**, unterscheidet sich das Kommunikationsmuster von jenem bei den drei anderen Konfliktgegenständen. Hier sind es nämlich nicht die Minarettgegner, welche der IGL Vorwürfe machen, es ist vielmehr die IGL, welche ihr Motiv für den Minarettbau, auf den sich die Vorwürfe der Minarettgegner beziehen, erläutert. Als Motiv nennt die IGL den Wunsch, mit ihrem kulturellen und religiösen Leben aus Kellern und Hinterhöfen hervorzutreten, öffentlich Präsenz zu markieren und damit von der Öffentlichkeit in ihrer Identität erkannt und anerkannt zu werden.

Die Ursache für den Minarettkonflikt liegt somit bei beiden Konfliktparteien in der Angst vor einem Identitätsverlust: Die IGL möchte die Angst vor dem Verlust ihrer kulturellen und religiösen Identität durch einen Minarettbau bekämpfen, die Minarettgegner fühlen sich gerade durch ein Minarett wiederum in der Vorherrschaft ihrer kulturellen und religiösen Identität bedroht und protestieren deshalb gegen den Minarettbau.

#### **4.3.3 Konfliktursache: Angst vor Identitätsverlust**

Als Identität bezeichnet Hillmann (1994) allgemein die Übereinstimmung einer Person, eines sozialen Gebildes, einer kulturellen Objektivation oder einer bestimmten Naturgegebenheit mit sich selbst, also mit dem, was sie bzw. es „tatsächlich ist“ (Hillmann 1994: 350, Art. „Identität“). Diese Definition zeigt, dass es sich bei der Identität nicht um etwas Naturgegebenes, sondern um ein **psychosoziales Konstrukt** handelt, welches aus einer kollektiven und einer individuellen bzw. einer objektiven und einer subjektiven Komponente besteht. Stimmen diese beiden Komponenten inhaltlich mehr oder weniger überein (sind sie „identisch“), dann besteht Identität.

Identität wird dem Individuum im Verlaufe seiner Sozialisation durch Interaktionen mit seiner Umwelt und durch das Lernen von sozialen Rollen vermittelt (Hillmann 1994: 350, Art. „Iden-

---

<sup>35</sup> Die IGL hält die Minarettgegner in Islamfragen für „schlecht informiert“, die Minarettgegner halten umgekehrt die IGL in gesellschaftspolitischen Fragen für zu wenig informiert (vgl. Kap. 2.2.2).

tität“). Im Verlaufe seines Sozialisationsprozesses lernt das Individuum so die grundlegenden Elemente der in seiner Gesellschaft vorherrschenden Kultur wie Normen, Werte, Verhaltensweisen, Sprache, Symbole und Wissen kennen (Geulen 2003: 144). Diese grundlegenden Kulturelemente konstituieren die **kollektive Identität** und werden in die individuelle Identität mehr oder weniger stark integriert. Die **individuelle Identität** entfaltet sich somit während der Sozialisation und umfasst neben den Kenntnissen im Umgang mit den internalisierten Kulturelementen auch eine bestimmte Art des Selbstverständnisses, des Aussehens und des Verhaltens, welche ein Individuum von anderen unterscheidet und dadurch einmalig macht. Das daraus entstehende „Identitätsgefühl“ gibt einem Individuum die Möglichkeit, „sein Selbst als etwas zu erleben, das Kontinuität besitzt, das `das Gleiche´ bleibt (...).“ (Hillmann 1994: 350, Art. „Identität“).

**Identität ist kulturabhängig.** Die grundlegenden Kulturelemente als Bestandteile der kollektiven und individuellen Identität unterscheiden sich also zwischen den Kulturen. So haben – in Anlehnung an das Fallbeispiel Langenthal – Christen nicht die gleichen religiösen Überzeugungen, Symbole und Handlungen wie Muslime, und Schweizer haben nicht die gleiche Sprache, die gleichen Normen, Werte und Verhaltensweisen wie Albaner. Wenn nun Angehörige einer Kultur sich als Minderheit auf einem Territorium niederlassen, das von einer anderen Kultur beherrscht wird (vgl. Kap. 4.1.4), dann kommt es zunächst bei der Minderheit durch die Konfrontation mit der fremden Kultur zu Veränderungen in ihrer kollektiven Identitätskomponente und damit je nach dem von der Veränderung betroffenen Kulturelement auch zu einer individuellen **Identitätskrise**. Die Wahrscheinlichkeit für eine Identitätskrise wird umso grösser, je höher Anzahl und Gewicht der von der Veränderung betroffenen Kulturelemente sind. Gibt es zwischen der Mehrheits- und der Minderheitskultur beispielsweise nur sprachliche Unterschiede, können sich die Angehörigen der Minderheitskultur durch das Erlernen der Mehrheitssprache relativ einfach an die Mehrheitsgesellschaft anpassen. Schwieriger wird es schon bei unterschiedlichen Norm- und Wertvorstellungen, und am schwierigsten sind wohl religionsbezogene Unterschiede zu bewältigen, da religiöse Überzeugungen, Symbole, Handlungen und Erfahrungen zum Kernbestand der Identität gehören. Können bestimmte Identitätselemente in der Mehrheitskultur nicht öffentlich bekannt und anerkannt werden, dann macht sich bei der Minderheit eine Angst vor einem Identitätsverlust breit. Erschwerend kommt hinzu, dass die kollektive Identität einer Minderheit von der Mehrheit auch auf ein negatives Merkmal reduziert werden kann, wodurch sich die Minderheit noch zusätzlich bedrängt fühlt. Dies war laut Mutalip Karaademi, dem Präsidenten der IGL, auch bei der albanischen Minderheit in der Schweiz der Fall: Sie wurde in den 1990er Jahren vorwiegend mit (Drogen-)Kriminalität in Verbindung gebracht. Deshalb beschlossen Karaademi und andere leitende Personen aus dem albanischen Kulturverein in Langenthal, ihre kollektive Identität durch eine Orientierung am Islam aufzuwerten und als öffentlich wahrnehmbares Zeichen dafür ein Minarett zu bauen (vgl. Interview Karaademi, Anhang 1, 1.1).

Durch dieses Bauprojekt fühlen sich aber Angehörige der Mehrheitsgesellschaft wiederum in *ihrer* Identität bedroht. Aufgrund ihrer kulturspezifischen Sozialisation nehmen sie das Minarett zunächst als etwas ihrer Kultur Fremdes wahr. Dank ihrem Wissen können sie dieses fremde Symbol dem Islam zuordnen. Mit dem Islam verbinden sie aufgrund der aktuellen Negativschlagzeilen in den Medien wiederum negative Assoziationen, die Angst auslösen, und projizieren diese auf das in Langenthal geplante Minarett und seine Bauherrschaft. Deshalb sprechen sich die Minarettgegner im Namen der Bewahrung ihrer kulturellen und religiösen Identität gegen den Minarettbau aus.

#### **4.3.4 Konfliktform: Versuch einer rechtlichen und politischen Konfliktlösung**

Zum Abschluss dieses Kapitels stellt sich noch die Frage, in welcher Form sich der Minarettkonflikt in Langenthal gegenwärtig befindet. Zur Beantwortung dieser Fragen wird auf das in Kapitel 4.1.4 beschriebene Phasenmodell der Konflikteskalation von Glasl (1990) Bezug genommen. Glasl unterscheidet dort neun Stufen der Konflikteskalation, die er auf drei Phasen aufteilt: In der ersten Phase, der *Win-win-Phase* (Stufen 1-3), geht es vor allem um Sachfragen. Eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes, aus der beide Konfliktseiten als Gewinner hervorgehen, ist noch möglich. In der zweiten Phase, der *Win-lose-Phase* (Stufen 4-6), steht der Kampf im Zentrum. Es geht um das Gewinnen oder Verlieren des Konflikts, nach einer gemeinsamen Lösung wird nicht mehr gesucht. Konflikte in dieser Phase sind nur noch schwer ohne äussere Vermittlung lösbar. In der *Lose-lose-Phase* (Stufen 7-9) gehören schliesslich beide Parteien zu den Verlierern. Den Konfliktgegnern geht es nicht mehr um die Klärung der Streitfrage oder das Erzielen eines eigenen Vorteils, weshalb es auch keine Beeinflussungsversuche mehr gibt. Die Konfliktparteien versuchen nur noch, einander zu demütigen, zu schädigen und schliesslich zu vernichten (vgl. Kap. 4.1.4).

Der Minarettkonflikt in Langenthal ist in seiner gegenwärtigen Form am ehesten in der *Win-lose-Phase* einzuordnen. Es ging nämlich in diesem Konflikt nie wie in der *Win-win-Phase* nur um Sachfragen wie beispielsweise die Zonenkonformität des Bauwerks. Es ging immer auch um die emotionale Frage der eigenen kulturellen und religiösen Identität. Der Minarettkonflikt ist aber andererseits auch noch nicht so weit eskaliert, dass die beiden Konfliktparteien nur noch versuchen, sich gegenseitig zu schädigen und an einer Klärung der Streitfrage kein Interesse mehr zeigen, wie das in der *Lose-lose-Phase* der Fall ist. Die Konfliktparteien versuchen vielmehr, ihren Konflikt auf dem Rechtsweg (Baugesuch -> Einsprachen -> Baubewilligung -> Beschwerde) und mit politischem Druck (Demonstrationen, Petitionen, Volksinitiative) zu lösen, nachdem die direkten Gespräche keine Konfliktlösung gebracht haben (vgl. Kap. 2/3). Jetzt geht es also nur noch um das Gewinnen oder Verlieren des Konfliktes, nach einer gemeinsamen Lösung wird nicht mehr gesucht. Diese Konfliktform entspricht am ehesten der Stufe 5 innerhalb der *Win-lose-Phase*, auf der die Fragen der Legalität und Legitimität der Anliegen im Zentrum stehen und auf der dem Konfliktgegner mit Hilfe von

politischen und rechtlichen Machtmitteln der eigene Wille aufgezwungen werden soll (vgl. Kap. 4.1.4).

Glasl geht davon aus, dass Konflikte bis Stufe drei auf seinem neunstufigen Phasenmodell ohne fremde Hilfe gelöst werden können. Von Stufe 4-6, in gewissen Fällen bis 7, kann ein Konflikt mit Hilfe der Mediation bearbeitet werden. Konflikte in dieser Phase sind nämlich nur noch schwer ohne äussere Vermittlung lösbar. Zur Lösung von Konflikten auf den darüber liegenden Stufen braucht es hingegen handfestere Massnahmen wie etwa einen Machteingriff. Wenn sich aber die Konflikte auf diesen Stufen abgekühlt haben, ist Mediation auch in diesen Fällen wieder denkbar (Haas/Wirz 2006: 83). Aufgrund dieser allgemeinen formalen Einschätzung müsste der Langenthaler Minarettkonflikt, der auf Eskalationsstufe fünf eingeordnet wurde, eigentlich einer Mediation zugänglich sein. Die Frage nach den Kriterien zur Aufnahme einer Mediation wird aber im nächsten Arbeitsteil noch ausführlich besprochen.

#### **4.4 Zusammenfassung**

In diesem Teil der Arbeit wurde der Minarettkonflikt in Langenthal einer Analyse unterzogen, um die erste Leitfrage der vorliegenden Arbeit nach dem Wesen dieses Konfliktes beantworten zu können. Der Langenthaler Minarettkonflikt wird hier als „religionsbezogener interkultureller Konflikt“ verstanden. Es handelt sich dabei insofern um einen Konflikt, als die IGL ein Interesse daran hat, ein Minarett zu bauen und mit diesem Interesse auf den Widerstand der Minarettgegner stösst, deren Interesse es ist, den Minarettbau zu verhindern (vgl. Def. Konflikt, Kap. 4.1.1). Der Religionsbezug dieses Konfliktes besteht in der darin erkennbaren Relevanz wesentlicher Aspekte einer Religion wie eines Symbols (Minarett), von Handlungen (ev. Gebetsruf), Überzeugungen (Muslime haben den falschen Glauben), einer Sozialstruktur (IGL) und eines Kulturbezugs (albanische Kultur; vgl. Def. Religion, Kap. 4.2.2). Die Interkulturalität des Konfliktes liegt in der Zugehörigkeit der Konfliktparteien zu unterschiedlichen Kulturen und damit verbunden in der Unterschiedlichkeit von Deutungen, Normen, Werten und Überzeugungen, die mit dem Minarett assoziiert werden (vgl. Def. Kultur, Kap. 4.2.1). Der Konflikt erstreckt sich auf alle Gesellschaftsebenen und dreht sich einerseits um den hinter dem Minarettprojekt stehenden Wunsch der IGL nach Anerkennung ihrer kulturellen und religiösen Identität in der Schweizer Gesellschaft und andererseits um die mit dem Minarettbau verbundenen Ängste der Minarettgegner, ihre Macht/Sicherheit, Identität und ihre Normen und Werte zu verlieren. Die eigentliche Ursache des Konfliktes liegt bei beiden Konfliktparteien in der Angst vor einem Identitätsverlust. Die IGL möchte diese Angst durch einen Minarettbau bekämpfen, die Minarettgegner fühlen sich durch ein Minarett in der Vorherrschaft ihrer kulturellen und religiösen Identität bedroht und protestieren deshalb gegen den Minarettbau. Bezogen auf die hier verwendete Konfliktdefinition haben also beide Konfliktparteien ein Interesse an der Bewahrung ihrer Identität. Insbesondere die Minarettgegner vermuten aber, dass diese beiden Interessen mit einander nicht vereinbar sind.

## 5. Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung

In diesem Teil der Arbeit werden zentrale Aspekte der Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung dargestellt. Ziel dieser Darstellung ist es, zur Beantwortung der zweiten Leitfrage der vorliegenden Arbeit nach der Möglichkeit einer Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten beizutragen. Wie in den vorangehenden Teilen wird auch hier an den geeigneten Stellen auf die Beschreibung des Fallbeispiels Langenthal (vgl. Kap. 2) als empirischer Grundlage Bezug genommen. Die theoretische Grundlage bilden die Erkenntnisse aus dem vorangehenden Arbeitsteil zur Konfliktanalyse (vgl. Kap. 4), wo unter anderem bereits festgestellt worden ist, dass der Langenthaler Minarettkonflikt zumindest aus formaler Perspektive einer Mediation zugänglich sein müsste (vgl. Kap. 4.3.4).

Im ersten Kapitel wird der Begriff Mediation definiert (Kap. 5.1). Darauf wird er in seinem Ursprung verortet (Kap. 5.2) und mit anderen Verfahren der Konfliktlösung verglichen (Kap. 5.3). Anschliessend werden Ausgangslage (Kap. 5.4), Ziel (Kap. 5.5) und Bedingungen zur Aufnahme einer Mediation (Kap. 5.6) besprochen. Dann folgt eine Fokussierung auf die eigentliche Mediation als Verfahren zur Konfliktlösung. Dabei werden die Richtlinien des Mediationsprozesses geschildert (Kap. 5.7), die im Mediationsprozess verwendeten Methoden vorgestellt (Kap. 5.8) und die für die Durchführung des Prozesses und die Anwendung der Methoden notwendigen Anforderungen an den Mediator besprochen (Kap. 5.9). Zum Schluss werden noch kurz die Anwendungsbereiche der Mediation erwähnt (Kap. 5.10).

### 5.1 Definition von Mediation

Das Konzept Mediation<sup>36</sup> ist in sich nicht einheitlich. Es gibt verschiedene Ansätze, die sich beispielsweise in der Gestaltung des Mediationsprozesses (vgl. Kap. 6) oder der Anwendung der Mediationsmethoden (vgl. Kap. 5.8) unterscheiden (Zirkler 2005: 14). Ein gemeinsamer Nenner dieser Ansätze besteht aber darin, dass sie Mediation häufig ähnlich definieren. Die folgende Definition enthält Elemente aus verschiedenen Mediationsdefinitionen:<sup>37</sup>

Als Mediation werden alle vom Gericht unabhängigen Verfahren der Konfliktlösung bezeichnet, bei denen die Konfliktparteien übereinkommen, einen (meist) neutralen und unparteiischen Dritten ohne eigentliche Entscheidungskompetenz einzuschalten, der sie bei der Suche nach einer einvernehmlichen, eigenverantwortlichen Lösung des Konfliktes unterstützt.

Die wichtigsten Merkmale des Konfliktlösungsverfahrens Mediation sind also die Unabhängigkeit des Verfahrens vom Gericht, die Neutralität und Unparteilichkeit des Mediators und die Eigenverantwortlichkeit der Konfliktparteien bei der Suche nach einer Konfliktlösung.

<sup>36</sup> **Mediation** kommt von Lateinisch *medius*, was „der in der Mitte befindliche, der mittlere“ bedeutet (Pfeifer 1999: Art. „Medium“, 854). Die Etymologie des Wortes weist auf die Position des Mediators als „Mittler“ zwischen den Konfliktparteien hin.

<sup>37</sup> Die Elemente stammen aus Canori/Schwendener (2006), 45, Busch (2005), 20 und Altmann et al. (2005), 18.

## 5.2 Ursprung und Entwicklung der Mediation

Mediation in der Form, wie wir sie heute kennen, hat ihren Ursprung in den USA. Sie entstand dort Ende der 1960er Jahre aufgrund von zwei unterschiedlichen gesellschaftlichen Bedürfnissen: Einerseits gab es damals vielfältige Aktivitäten der Bürgerrechts- und Friedensbewegungen, welche die *Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Individuen stärken* wollten. Aus diesem Bestreben entstand unter anderem das Konzept der „Alternative Dispute Resolution“, einer alternativen Streitschlichtung, zu der auch die Mediation gehört (Canori/Schwendener 2006: 45). Das Alternative bestand im Wesentlichen darin, dass kleinere Konflikte wenn möglich nicht an Gerichte delegiert, sondern unter den Konfliktparteien selbst gelöst werden sollten, da man der Überzeugung war, dass diese am besten wüssten, wie eine gütliche Lösung aussehen sollte. Andererseits stieg nämlich gerade in jener Zeit auch die *Belastung des US-Justizsystems mit Bagatellfällen*, weshalb auch von dieser Seite her vermehrt nach aussergerichtlichen Konfliktlösungsstrategien gesucht wurde. Es bestand also sowohl der subjektive Wille gewisser Bürger als auch eine objektive Notwendigkeit des Justizsystems nach alternativen Verfahren der Konfliktlösung (Haumersen/Liebe 2005: 12).

## 5.3 Mediation im Vergleich zu anderen Verfahren der Konfliktlösung

Konflikte können grundsätzlich mit verbalen und physischen Strategien bearbeitet werden, wobei auch beide Strategien gleichzeitig angewendet werden, Letztere aber häufig dann zum Einsatz kommen, wenn Erstere versagen (vgl. Konfliktverlauf, Kap. 4.1.5). Die verbalen Strategien reichen von Diskussionen, argumentativem Streit und emotionalen Ausbrüchen bis zu Beschimpfungen, und die physischen Strategien von harmlosen Rangeleien über Handgreiflichkeiten bis zur Gewaltausübung oder Tötung (Zirkler 2005: 11).

Die verbalen Strategien kommen grundsätzlich in rechtlichen und ausserrechtlichen Verfahren der Konfliktlösung zum Einsatz. Zu den ausserrechtlichen Konfliktlösungsverfahren gehören die Verhandlung und die Mediation, zu den rechtlichen das Schiedsgericht und das Gerichtsverfahren (vgl. unten Tab. 8). Diese vier Konfliktlösungsverfahren unterscheiden sich insbesondere im Grad der Freiwilligkeit und Selbstbestimmung der beteiligten Konfliktparteien und im Grad der Formalisierung des Verfahrens und der Verbindlichkeit des Ergebnisses, wobei die Freiwilligkeit und Selbstbestimmung von der Verhandlung zum Gerichtsverfahren kontinuierlich abnimmt und die Formalisierung des Verfahrens und die Verbindlichkeit des Ergebnisses in gleicher Blickrichtung stärker wird. Die vier Konfliktlösungsverfahren können in einem Konfliktlösungsprozess auch hinter einander geschaltet werden (Altmann et al. 2005: 26).<sup>38</sup> In der folgenden Tabelle werden die wichtigsten Merkmale der vier gängigen Konfliktlösungsverfahren aufgezeigt und mit einander verglichen:

---

<sup>38</sup> So werden beispielsweise Ehescheidungen in einigen Staaten der USA zunächst zur Mediation überwiesen und erst an ein reguläres Gericht weiter gezogen, wenn in der Mediation keine für beide Seiten akzeptable Lösung erzielt werden konnte. Aus diesen vier Verfahren haben sich auch eine Reihe von Mischformen entwickelt, auf die an dieser Stelle jedoch nicht eingegangen werden kann (Altmann et al. 2005: 26).

**Tabelle 8: Die vier grundlegenden Konfliktlösungsverfahren im Vergleich**  
(nach Altmann et al. 2005: 27)

	<b>Verhandlung</b>	<b>Mediation</b>	<b>Schiedsgericht</b>	<b>Gerichtsverfahren</b>
<b>Grad der Freiwilligkeit</b>	freiwillig	freiwillig	zumeist freiwillig	unfreiwillig (wenn Beschuldigter)
<b>Auswahl des Vermittlers</b>	kein Vermittler	Konfliktparteien wählen Mediator	in den USA Wahlmöglichkeit	keine Wahlmöglichkeit
<b>Expertenwissen der 3. Partei</b>	keine 3. Partei	Je nach Konfliktsituation Fachexperte und/oder Rechtsexperte sowie Vermittlungsexperte	Rechtsexperte, häufig mit spezifischem Fachwissen	Rechtsexperte (Richter)
<b>Grad der Formalität</b>	Verfahren gewöhnlich nicht formal, wenig bis gar nicht strukturiert	Kein formales Verfahren; Mediator strukturiert Verhandlung, Parteien können deren Verlauf beeinflussen	Die Parteien können unter Umständen die Regeln beeinflussen	formalisierter, strukturierter Prozess mit festen Regeln
<b>Entscheidung</b>	Entscheidung soll für beide Seiten akzeptabel sein	Entscheidung soll für beide Seiten akzeptabel sein	Entscheidung nach vorher festgelegten Prinzipien/Kompromiss	Entscheidung nach Prinzipien, die durch das Recht vorgegeben sind
<b>Verbindlichkeit des Ergebnisses</b>	unverbindlich – mit sozialen Sanktionen durchsetzbar	unverbindlich – mit sozialen Sanktionen durchsetzbar	verbindlich – mit staatlicher Gewalt durchsetzbar	verbindlich – mit staatlicher Gewalt durchsetzbar

Die Wahl des Konfliktlösungsverfahrens ist abhängig vom Konfliktgegenstand und den Perspektiven und Mitteln der Konfliktparteien (Breidenbach 1995: 47). Im Fall Langenthal haben sich die Konfliktparteien für ein rechtliches und ein ausserrechtliches Konfliktlösungsverfahren entschieden (vgl. Kap. 2.2). Das rechtliche Verfahren ist noch hängig, nachdem das Komitee „Stopp Minarett“ gegen den Entscheid der Langenthaler Baubehörde zur Bewilligung des Minarettts bei der kantonalen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion Beschwerde eingereicht hat (vgl. Kap. 2.2.3). Die beiden Konfliktparteien haben sich aber auch mehrmals ausserrechtlich zu direkten Gesprächen getroffen. Dabei ging es aber eher um das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch von Informationen und Meinungen und weniger um die Darlegung und *Begründung* der eigenen Positionen und die Herbeiführung eines Entscheides zum Minarettkonflikt (vgl. Kap. 2.2.2), weshalb diese Gespräche wohl auch nicht als Verhandlung im eigentlichen Sinn bezeichnet werden können. Sicher ist es als positiv zu werten, dass die Langenthaler Konfliktparteien den Minarettkonflikt nicht nur mit rechtlichen, sondern auch ausserrechtlichen Konfliktlösungsverfahren angegangen sind, denn mit den Instrumenten des Rechts lassen sich nur die im Baurecht geregelten Rechtsfragen zum Bauprojekt behandeln (vgl. Kap. 2.4, Tab. 2). Die ganzen sozialen Fragen wie die Angst vor einem Vormarsch des Islam und die daraus hervorgehenden Wert- und Identitätskonflikte (vgl. Kap. 2.4, Tab. 3) bleiben vom Rechtsverfahren unberücksichtigt. Diese Ängste und ihre Ursachen könnten mit Hilfe von Methoden der Mediation herausgearbeitet, gegenseitig plausibel gemacht und in einer durch eine Mediation erarbeiteten Konfliktlösung berücksichtigt werden.

## 5.4 Ausgangslage der Mediation

Die Ausgangslage einer Mediation bildet immer ein Interessenkonflikt.<sup>39</sup> Unter *Interessen* versteht man in der Mediation „die Bedürfnisse, die die Konfliktparteien tatsächlich befriedigen wollen oder sogar müssen, wenn es sich um grundlegende Bedürfnisse handelt.“ (Haumersen/Liebe 2005: 14). Der Gegenbegriff zu den Interessen ist in der Terminologie der Mediation derjenige der Positionen. Unter *Positionen* versteht man die Gebilde aus Argumenten und Forderungen der Konfliktparteien, welche deren eigentliche Interessen verdecken, weil das Ziel der Positionen in der Abgrenzung vom Konfliktgegner durch die Abwehr seiner Argumente und Forderungen besteht. Je länger ein Konflikt dauert, desto verhärteter werden die Positionen. Das kann dazu führen, dass man sich selbst, seine eigenen Positionen und vor allem die diesen zugrunde liegenden Interessen nicht mehr von aussen wahrnehmen kann, „weil man sich aus lauter Angst vor dem drohenden Verlieren im Konflikt in ihnen quasi `eingemauert´ hat.“ (Haumersen/Liebe 2005: 14). Um eine Wahrnehmung von aussen wieder herzustellen und die den Positionen zugrunde liegenden Interessen freizulegen brauchen Konfliktparteien in den meisten Fällen Hilfe von aussen, und genau die bietet ihnen eine Mediation an (Haumersen/Liebe 2005: 14f.). Die folgende Tabelle zeigt eine Gegenüberstellung der Interessen und Positionen der Konfliktparteien im Fall Langenthal:

**Tabelle 9: Die Konfliktparteien im Fall Langenthal mit ihren Positionen und Interessen**

	<b>IGL</b>	<b>Minarettgegner</b>
<b>Positionen:</b> Gebilde aus Argumenten und Forderungen der Konfliktparteien, welche die Interessen überlagern und zur Abwehr der Positionen des Gegners dienen	<b>Forderung:</b> Minarettbau <b>Begründung:</b> Wunsch, aus Kellern und Hinterhöfen herauszutreten und öffentliche Präsenz zu markieren	<b>Angst:</b> Europa scheint Ziel einer systematischen Islamisierung <b>Forderung:</b> Minarettbau ist einzuschränken oder ganz zu verbieten <b>Begründung:</b> gewalttätige islamische Strömungen, Muslime haben falschen Glauben, Missachtung der Geschlechtergleichheit, Religionsfreiheit und der Menschenrechte etc.
<b>Interessen:</b> Bedürfnisse, die die Konfliktparteien tatsächlich befriedigen wollen	Gesellschaftliche Anerkennung der eigenen religiösen und kulturellen <b>Identität</b>	Bewahrung der gesellschaftlich anerkannten eigenen kulturellen und religiösen <b>Identität</b>

Im Langenthaler Minarettkonflikt fürchten sich beide Konfliktparteien vor einem Verlust ihrer Identität. Deren Anerkennung bzw. Bewahrung ist ihr Kerninteresse. Die Islamische Glaubensgemeinschaft möchte ihrem Interesse mit der Forderung nach einem Minarettbau zum Durchbruch verhelfen, die Minarettgegner fordern dessen Einschränkung (Verzicht auf Gebetsruf) oder gar Verbot. Die IGL begründet ihre Forderung mit dem Bedürfnis, mit einem religiösen Symbol öffentlich Präsenz zu markieren, wohingegen die Minarettgegner einen Minarettbau unter dem generalisierten Verweis auf negative Aspekte der islamischen Religion und der vom Islam geprägten Kulturen ablehnen (vgl. Kap. 4.3.2/3).

<sup>39</sup> Vgl. Definition von Konflikt in Kap. 4.1.1: „Ein Konflikt besteht, wenn zwischen zwei oder mehr Akteuren gleichzeitig mindestens zwei *Interessen* bestehen oder zu bestehen scheinen, von denen die Akteure zu Recht oder zu Unrecht vermuten, dass sie mit einander unvereinbar sind.“ (kursiv MT).

## 5.5 Ziel der Mediation

Das Ziel einer Mediation besteht darin, die Parteien bei ihren Verhandlungen in Richtung auf eine Einigung über den Konflikt zu unterstützen (Breidenbach 1995: 55). Dieser Einigungsprozess funktioniert aber nicht wie beim gerichtlichen Konfliktbearbeitungsverfahren über die „Herstellung“ von Gerechtigkeit, sondern über den *Ausgleich* der *Interessen*, auf deren Grundlage es zum Konflikt gekommen ist (Scherpe 2005: 160).<sup>40</sup> Der Ausgleich dieser Interessen sollte wenn möglich in einer „win-win-Lösung“ gipfeln, das heisst in einer Lösung, welche die Interessen *aller* Konfliktparteien weitestgehend befriedigt. Die Verfechter der Mediation erhoffen sich durch die Fokussierung auf die Interessen der Konfliktparteien eine Lösung, die auf der Ebene der Positionen gar nicht zum Vorschein kommen kann (vgl. Kap. 5.4), eine Lösung also, an die noch niemand gedacht hat, die aber beide Konfliktparteien zu Gewinnern macht. Wenn man sich die hinter den Positionen verborgenen Interessen der Konfliktparteien nämlich einmal genauer ansieht, „dann stellt sich sehr oft heraus, dass diese gar nicht gegensätzlich, sondern bloss unterschiedlich sind.“ (Haumersen/Liebe 2005: 15f.). Im Fall Langenthal ist es gar so, dass beide Konfliktparteien das gleiche Interesse haben, nämlich die Wahrung ihrer kulturellen und religiösen Identität (vgl. Kap. 5.4):

**Tabelle 10: Vorschlag für Interessenausgleich zwischen den Langenthaler Konfliktparteien**

	<b>Islamische Glaubensgemeinschaft</b>	<b>Minarettgegner</b>
<b>Interessen:</b>	Gesellschaftliche Anerkennung der eigenen religiösen und kulturellen Identität	Bewahrung der gesellschaftlich anerkannten eigenen kulturellen und religiösen Identität
<b>Beitrag zu Interessenausgleich:</b>	- Verzicht auf den Gebetsruf (zugesagt) - Abschluss eines Integrationsvertrages mit der Stadt Langenthal	- Rückzug der Beschwerde gegen das Minarett

Die Minarettgegner denken aber, dass ihre Identität mit der Identität, die sie der IGL zuschreiben, nicht vereinbar ist. Das Ziel einer Mediation im Langenthaler Minarettkonflikt bestünde nun darin, mit den Konfliktparteien gemeinsam herauszufinden, ob diese Identitätszuschreibungen stimmen und unter welchen Bedingungen allenfalls ihre Interessen und damit im Kern ihre Identitäten doch mit einander vereinbar sind. Aus bau- und verfassungsrechtlicher Perspektive ist es ja unbestreitbar, dass die IGL das Recht hat, ihr Bauprojekt zu realisieren (vgl. Kap. 3.3). Sie darf aber dabei die Vorbehalte und Ängste, die sich in den Aussagen der Minarettgegner manifestieren (vgl. Kap. 2.4), nicht einfach ignorieren. Mit dem Verzicht auf den Gebetsruf hat die IGL bereits bewiesen, dass sie diese Einwände ernst nimmt. Damit hat sie einen ersten Schritt zu einem Interessenausgleich unternommen. Ein zweiter Schritt könnte der Abschluss eines Integrationsvertrages mit der Stadt Langenthal sein. Darauf könnten die Minarettgegner ihre Beschwerde gegen den Minarettbau zurückziehen. Die Erreichung und inhaltliche Ausgestaltung dieses Interessenausgleiches wird in den Kapiteln 5.8 (Methoden der Mediation) und 6 (Mediationsprozess) noch genauer erläutert.

<sup>40</sup> Manchmal kann es auch in einem Gerichtsverfahren zu einem Interessenausgleich kommen, aber prinzipiell steht dort das Streben nach Gerechtigkeit im Vordergrund (Haumersen/Liebe 2005: 14).

## 5.6 Bedingungen zur Aufnahme einer Mediation

Zur Aufnahme einer Mediation müssen unter anderem folgende Bedingungen erfüllt sein (impuls 2005: 6; Breidenbach 1995: 55): **(1)** Im betreffenden Konflikt werden Sachfragen (Interessen) mit Beziehungsfragen und Emotionen (Positionen) verbunden. **(2)** Die Interessen und Positionen müssen bestimmten Personen oder Gruppen zugeordnet werden können, und diese müssen bereit sein, ihre Interessen und Positionen gegenüber ihrem Gegner zu artikulieren und zu vertreten. **(3)** Die Konfliktparteien müssen bereits direkte Verhandlungen geführt haben, welche zu keinem für beide Seiten befriedigenden Ergebnis geführt haben. **(4)** Zwischen den Konfliktparteien bestehen wechselseitige Abhängigkeiten.<sup>41</sup> **(5)** Die Konfliktparteien wünschen eine nachhaltige Regelung.

Es gibt aber auch Bedingungen, unter denen eine Mediation nicht durchgeführt werden sollte (impuls 2005: 6; Haas/Wirz 2006: 76f.): So ist von einer Mediation abzuraten, wenn in einem Konflikt nur die rechtliche Problematik bedeutsam ist und diese eindeutig gelöst werden kann **(6)**, wenn die Konfliktparteien eine Mediation ablehnen **(7)**, wenn zwischen den Konfliktparteien ein grosser Machtunterschied besteht (z.B. durch reelle Chancen einer Partei auf ein positives Gerichtsurteil), **(8)** oder wenn der Konflikt schon so weit eskaliert ist, dass die Konfliktparteien vor einander oder vor Dritten in Schutz genommen werden müssen **(9)**.

Überprüft man, ob und inwiefern diese Bedingungen im Fall Langenthal zutreffen, so lässt sich erkennen, dass dort mehr als die Hälfte der Bedingungen erfüllt würden. So wird im Langenthaler Minarettkonflikt das Interesse beider Konfliktparteien nach Wahrung ihrer Identität vor allem von den Minarettgegnern mit der Angst vor einer systematischen Islamisierung Europas und einer damit einhergehenden Ausbreitung von mit unseren Werten unvereinbaren Einstellungen und Verhaltensweisen verbunden (1). Die Interessen und Positionen können auch bestimmten Gruppen zugeordnet werden (2), welche bereits ohne ein spezifisches Ergebnis direkt mit einander verhandelt haben (3). Beim Konflikt ist zudem keineswegs nur die rechtliche Problematik bedeutsam (6). Auch ist der Konflikt noch nicht so weit eskaliert, dass die Konfliktparteien vor einander in Schutz genommen werden müssten (9).

Abzuklären wäre, ob die Langenthaler Konfliktparteien überhaupt eine nachhaltige Regelung wünschen (5) und ob sie sich diese gegebenenfalls in einer Mediation erarbeiten wollen (7). Momentan zumindest scheinen sie eher auf die rechtliche Konfliktbearbeitung zu setzen. Zudem besteht zwischen den Konfliktparteien ein gewisser Machtunterschied (8), da die IGL noch eine intakte Chance auf ein positives Gerichtsurteil hat und deswegen vielleicht nicht zu weiteren Gesprächen bereit sein wird. Solange diese Chance besteht ist es auch fraglich, ob man von einer Abhängigkeit zwischen den Konfliktparteien (4) sprechen kann, da die Minarettgegner die IGL mit rechtlichen Mitteln nicht einschränken können. Sie können aber auf lokaler, kantonaler und nationaler Ebene politischen Druck auf die IGL ausüben.

---

<sup>41</sup> Solche Abhängigkeiten bestehen praktisch zwischen allen Konfliktparteien: Sie können sich nicht wirklich dauerhaft von einander fernhalten, ohne sich dabei selbst empfindlich einzuschränken (Haumersen/Liebe 2005: 15f.).

## 5.7 Richtlinien zur Durchführung einer Mediation

Wenn die Bedingungen zur Aufnahme einer Mediation erfüllt sind, dann gelten für den Mediationsprozess selbst auch noch gewisse Richtlinien, über welche die Konfliktparteien vorab informiert werden und welche sie einhalten sollten, damit die Mediation erfolgreich durchgeführt werden kann. Diese Richtlinien betreffen den Mediator ebenso wie die Konfliktparteien:

**(1) Die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig.** Das bedeutet, dass es nur dann zu einer Mediation kommt, wenn alle Konfliktparteien entschieden haben, sich auf eine Mediation einzulassen. Zudem können alle Beteiligten – einschliesslich Mediator – zu jedem Zeitpunkt entscheiden, am Mediationsprozess nicht weiter teilzunehmen. Dann endet der Prozess automatisch – auch ohne Lösung (Haumersen/Liebe 2005: 17).

**(2) Der Mediator ist gegenüber den Konfliktparteien neutral und unparteiisch.** Das bedeutet zunächst, dass er zu keiner der Konfliktparteien in irgendeiner Art von Beziehung stehen darf und dass er aus keiner der möglichen Lösungsoptionen irgendeinen Vorteil hat (Haumersen/Liebe 2005: 17; vgl. auch Mediations-Definition in Kap. 5.1). Zudem darf der Mediator gegenüber den Konfliktparteien keine Wertungen und Urteile abgeben und für keine der Konfliktbeteiligten Partei ergreifen. Er muss vielmehr die Standpunkte, Interessen und Gefühle aller Konfliktparteien gleichermaßen ernst nehmen und in diesem Sinne allparteilich handeln (Canori/Schwendener 2006: 53).

**(3) Die Konfliktparteien sind allein verantwortlich für die Lösung des Konfliktes,** der Mediator trägt lediglich für die Gestaltung des Mediationsprozesses die Verantwortung (vgl. auch Mediations-Definition in Kap. 5.1). Der Mediator sorgt anhand von spezifischen Methoden (vgl. Kap. 5.8) dafür, dass die Gesprächsregeln, auf die man sich vor Beginn des Mediationsprozesses geeinigt hat, eingehalten werden, dass also alle Konfliktparteien ausreichend und in gleichem Mass Gelegenheit haben, alle ihre Anliegen im Zusammenhang mit dem Konflikt vorzubringen und damit gehört und verstanden zu werden, und dass alle erdachten Lösungsmöglichkeiten auf ihre Realisierbarkeit hin überprüft werden und die letztlich von den Konfliktparteien gewählte Lösung verbindlich festgehalten wird (Haumersen/Liebe 2005: 17). Zudem ist der Mediator berechtigt, die Mediation im Fall von unüberwindbaren Problemen, aussernden Emotionen oder wenn keine vernünftige, ethisch verantwortbare Lösung gefunden wird, abzubrechen (Canori/Schwendener 2006: 53).

**(4) Der Mediator ist schliesslich verpflichtet, alles was im Mediationsprozess gesagt wird oder passiert vertraulich zu behandeln.** Zudem darf er nach einem allfälligen Scheitern der Mediation keiner der Konfliktparteien als Anwalt zur Verfügung stehen. Sein Wissen „soll auch nicht der Zeugenaussage oder einem Gutachten in einem anschliessenden Rechtsstreit dienen.“ (Canori/Schwendener 2006: 53). Die Konfliktparteien können ebenfalls Stillschweigen vereinbaren. Das ist aber für den Mediationsprozess nicht Bedingung und auch nicht immer sinnvoll, besonders dann nicht, wenn eine Konfliktpartei – wie beispielsweise in interkulturellen Konflikten – eine grössere Gruppierung repräsentiert und diese über den Gang des Mediationsprozesses informieren und mit ihr die Lösungsoptionen diskutieren möchte (Haumersen/Liebe 2005: 17).

## 5.8 Methoden der Mediation

Aufgrund der verschiedenen Schulen und Anwendungsgebiete gibt es auch unterschiedliche Methoden der Mediation. In diesem Kapitel werden einige davon vorgestellt, insbesondere solche, die für die Mediation in religionsbezogenen interkulturellen Konflikten sinnvoll erscheinen. Der Zweck dieser Methoden besteht in allen Anwendungsgebieten darin, zwischen den Konfliktparteien durch die Schaffung einer *gleichberechtigten Kommunikationsstruktur* zur *Vertrauensbildung*, *Verständigungsförderung* und *Wahrnehmungsänderung* beizutragen, um damit letztlich das Mediationsziel eines *Interessenausgleichs* (vgl. Kap. 5.5) erreichen zu können (Haumersen/Liebe 2005: 26, Scherpe 2005: 161).

Mediatoren können die Methoden grundsätzlich auf zwei Ebenen zum Einsatz bringen: Einerseits können sie durch kommunikative Interventionen auf der formal-strategischen Ebene den Mediationsprozess moderieren, andererseits können sie auf der inhaltlichen Ebene zur Klärungshilfe zwischen den Konfliktparteien beitragen. Im Folgenden werden zunächst die formal-strategischen Methoden vorgestellt, in einem zweiten Abschnitt die inhaltlichen. Letztere sind aber teilweise schon in die formalen Methoden eingebettet (Kennzeichen: ->):

- **Schaffung einer gleichberechtigten Kommunikationsstruktur:** Die grundlegende Voraussetzung zur Erreichung eines Interessenausgleichs ist die Schaffung einer ausgeglichenen Kommunikationsstruktur zwischen den Konfliktparteien. Dies fängt bereits bei der *Auswahl des Mediators* an. Bei Paarkonflikten beispielsweise sitzt den Konfliktparteien ebenfalls ein Mediatorenpaar gegenüber, sodass die geschlechtlichen Unterschiede berücksichtigt werden. Bei anderen Merkmalen wie Kultur oder Religion ist die Schaffung einer gleichberechtigten Kommunikationsstruktur hingegen schwieriger, weil es bei diesen Merkmalen unzählige verschiedene Ausprägungen gibt (Haumersen/Liebe 2005: 26). Die BFH schlägt für ihren Ausbildungsgang „Moderation und Mediation im interkulturellen und interreligiösen Dialog“ (vgl. Anhang 5) deshalb vor, dass interkulturelle und interreligiöse Mediationen mit Vorteil von einem oder allenfalls zwei Angehörigen beider vertretenen Kulturen und Religionen durchgeführt werden. Beim *Kommunikationsprozess* selbst hat der Mediator dafür zu sorgen, dass die Konfliktparteien gleich stark zu Wort kommen, ausreden können und mit ihren Aussagen verstanden werden (Busch 2005: 311). In interkulturellen Gesprächssituationen muss der Mediator diese Richtlinien besonders beachten, weil dort meist native und nicht-native Sprecher beteiligt sind und so automatisch ein Machtungleichgewicht zugunsten der Muttersprachler entsteht, welche dazu tendieren, das Gespräch inhaltlich zu steuern und mehr zu sprechen als die Nichtmuttersprachler. Der Mediator sollte diese unausgewogene Ausgangslage ausgleichen, indem er die Nichtmuttersprachler durch vermehrte (->) *Rückfragen* und *Redeaufforderungen* zur stärkeren Interaktionsteilnahme ermutigt (Busch 2005: 227). Die muttersprachliche Konfliktpartei sollte zudem vom Mediator angehalten werden, sich durch einfache Wortwahl und verlangsamtes Sprechen zu bemühen, von der Konfliktpartei mit der geringeren Kommunikationskompetenz auch verstanden zu werden (Busch 2005: 211).

○ **Perspektivenübernahme:** Mediatoren können die Verständigung zwischen den Konfliktparteien fördern, indem sie diese zur Perspektivenübernahme anleiten. Dazu gibt der Mediator einer Konfliktpartei z.B. die Aufgabe, sich eine Perspektive, aus der die jeweils gerade problematisierte Ansicht oder Handlung der anderen Konfliktpartei plausibel erscheint, auszudenken und auszuformulieren (Busch 2005: 282). Eine Konfliktpartei kann aber auch gebeten werden, die Perspektive der anderen Konfliktpartei zu (->) reformulieren oder (->) zusammenzufassen (Dulabaum 2001: 132). Zudem besteht nach Angaben von Markus Reissen<sup>42</sup> in diesem Zusammenhang die Möglichkeit von Rollenspielen. Dabei werden die Rollen zwischen den Konfliktparteien anhand einer ausgefeilten Rollenbeschreibung vertauscht – die Minarettgegner müssen also beispielsweise eine islamische Glaubensgemeinschaft spielen und umgekehrt. Nach ein paar Spielminuten werden die Akteure nach ihren Gefühlen gefragt. Häufig ermöglicht nämlich erst das *Einfühlen* in den Konfliktgegner und nicht nur das *kognitive Nachvollziehen* seiner Positionen ein Verständnis für dessen Situation. Die Perspektivenübernahme ermöglicht den Konfliktparteien, ihr „Verhalten in einem neuen Licht zu sehen, falsche Schlüsse zu revidieren und das eigene Verhalten zu überdenken.“ (Scherpe 2005: 161). Sie ist somit eine Voraussetzung zum Verständnis und zur gegenseitigen Anerkennung (-> Recognition) der Konfliktparteien (Busch 2005: 137)

○ **Recognition und Empowerment:** Die Methode Recognition und Empowerment dient gemäss Canori & Schwendener (2006) vor allem dazu, die einem Konflikt zugrunde liegenden Interessen der Konfliktparteien herauszuarbeiten und dadurch den Weg zu einem Interessenausgleich vorzubereiten. *Recognition* bedeutet Erkennen und Anerkennen. Damit ist im Kontext der Mediation zunächst das Erkennen des Interessens der Konfliktparteien durch den Mediator gemeint, welches er aus den Aussagen der Parteien heraushört oder durch inhaltliche Methoden wie das (->) *Fragen, Rückfragen* oder *Reformulieren* herausarbeitet. Anschliessend wird das erkannte Interesse durch den Mediator gewürdigt und somit anerkannt, wodurch ein *Empowerment* (Stärkung) der Parteien einsetzt (Canori/Schwendener 2006: 55). Durch die Würdigung, welche den Parteien durch den Mediator entgegen gebracht wird, gewinnen die Parteien mehr Sicherheit, womit sich die Chance erhöht, dass sie sich von ihren angestammten Positionen lösen und den Weg zu einem Ausgleich suchen (Canori/Schwendener 2006: 56).

○ **Einzelgespräche:** Einzelgespräche werden besonders in schwierigen Situationen eingeschoben, wenn es für die einzelnen Parteien wichtig ist, dass sie sich ohne Hemmungen vor der Gegenseite öffnen können. Einzelgespräche sind aber auch sinnvoll bei bereits eskalieren Konflikten oder bei besonders heiklen Themen (Canori/Schwendener 2006: 55).

Im folgenden Abschnitt werden nun noch **inhaltliche Mediationsmethoden** vorgestellt. Einige davon wurden bereits oben bei den strategischen Methoden angesprochen:

---

<sup>42</sup> Markus Reissen ist u.a. als Mediationsberater für interreligiöse Konflikte tätig. Er betreibt zusammen mit Tobias Heibel eine Homepage zur interreligiösen Mediation (vgl. Anhang 6). Mit Markus Reissen wurde am 19.02.2007 ein Hintergrundgespräch geführt zur interreligiösen Mediation allgemein und auch spezifisch zum Fall Langenthal.

- **Übersetzen:** Ein sprachliches Übersetzen von Aussagen in der interkulturellen Mediation die grundlegende Voraussetzung zur gegenseitigen Verständigung. Eine Übersetzung fordert vom Mediator Kenntnis beider Kulturen. Nur so kann er die Kommunikation in den beiden Kulturen der Konfliktparteien kontextualisieren und ihnen so das Verstehen ermöglichen.
- **Fragen:** Beim Fragen stehen dem Mediator offene und geschlossene Fragen zur Verfügung (Altmann/Fiebiger/Müller 2005: 142). *Offene Fragen* ermöglichen eine höhere Beteiligung der Partner am Gespräch und ein tieferes Vordringen hinter deren Konfliktpositionen, bergen aber bei Sprachproblemen die Gefahr der Überforderung. *Geschlossene Fragen* sind hingegen in wenigen Worten beantwortbar, liefern aber häufig nur die Informationen, nach denen in der Frage explizit gesucht wird (Altmann/Fiebiger/Müller 2005: 142). Mediatoren können Nicht-Muttersprachlern beim Antworten allenfalls beistehen (Busch 2005: 228).
- **Rückfragen:** Durch spezifische Rückfragen auf problematische Aussagen wie z.B. Vorurteile können Mediatoren darauf drängen, das bei den Konfliktparteien vorhandene kollektive, kulturspezifisch ansozialisierte Wissen zu hinterfragen und durch ein individuelles Wissen „aus empathisch motivierter Erfahrungen zu ersetzen.“ (Busch 2005: 233). Damit will der Mediator die Individuen der Konfliktparteien letztlich aus ihren kollektiven Identitäten herauslösen, damit sie einander als Individuen wahrnehmen können (Busch 2005: 233/9).
- **Reformulieren:** Reformulierungshandlungen gehören nach Busch (2005) zu den zentralen praktischen Strategien zur Herstellung von Verständigung. Dabei kann der Mediator eine Aussage einer Konfliktpartei reformulieren, um ihr einerseits zu signalisieren, dass sie Aufmerksamkeit bekommt und andererseits zu überprüfen, ob er sie verstanden hat. Bei besonders wichtigen Themen können die Konfliktparteien aber auch aufgefordert werden, ihre Aussagen gegenseitig zu reformulieren, „damit gewährleistet ist, dass sie genau zugehört und das Wesentliche erfasst haben.“ (Canori/Schwendener 2006: 54). Treten in dieser Interaktion Missverständnisse auf, kann der Mediator darauf aufmerksam machen und diese von den Konfliktparteien klären lassen (Busch 2005: 213f.).
- **Reframing:** Das Reframing ist eine spezielle Form der Reformulierung, bei der der Mediator feindselige Aussagen der Konfliktparteien in eine neutrale, annehmbare Sprache umformuliert und somit in einen neuen Rahmen (frame) setzt (Canori/Schwendener 2006: 54).
- **Zusammenfassen:** Durch eigenes Zusammenfassen greift der Mediator ordnend ins Gespräch ein. Er kann so Gesprächsphasen abschliessen und den Blick auf neue Themen lenken (Canori/Schwendener 2006: 54f.). Inhaltlich spricht der Mediator dabei die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Konfliktparteien an (Dulabaum 2001: 146).
- **Formulierung von Ich-Botschaften:** Der Mediator hält die Konfliktparteien schliesslich auch zur Verwendung von Ich-Botschaften an. Der Vorteil von Ich-Botschaften besteht darin, dass man damit seine eigenen Erfahrungen und Gefühle klar benennt und sich nicht hinter allgemeinen Aussagen und Klischees versteckt oder durch Beschuldigungen und Beleidigungen der Gegenseite ausweicht (Canori/Schwendener 2006: 54).

## 5.9 Anforderungen an den Mediator

Zu den allgemeinen Anforderungen an Mediatoren gehört einmal grundsätzlich die **Mediationskompetenz**, also die Beherrschung der Mediationsmethoden (vgl. Kap. 5.8) und die Einhaltung der Mediationsrichtlinien (vgl. Kap. 5.7). Ebenso wichtig ist die **Kommunikationskompetenz**. Der Mediator sollte fähig sein, durch seinen Kommunikationsstil unter den Konfliktparteien eine Atmosphäre des Vertrauens und Interesses und der Aufmerksamkeit und Konzentration zu schaffen (Altmann/Fiebiger/Müller 2005: 134). Er sollte auch die Botschaften der indirekten und nonverbalen Kommunikation (Mimik, Gestik, Körpersprache; Scherpe 2005: 161) und das Latente, Unausgesprochene und deshalb häufig Lähmende erkennen und benennen können. Zudem sollte er auf die Konfliktparteien entspannend einwirken und diese neu motivieren (Altmann/Fiebiger/Müller 2005: 134). Schliesslich ist auch die **Konfliktkenntnis** wichtig, also die Kenntnis des Konfliktgegenstandes, -verlaufes und -kontextes und die Kenntnis der Konfliktparteien, -Positionen und -Ursachen.

Zu den spezifischen Anforderungen für die religionsbezogene interkulturelle Mediation gehört die Kenntnis der Kulturen und Religionen der am Mediationsprozess beteiligten Konfliktparteien. Zur **Kulturkenntnis** sollte der Mediator zunächst einmal die Sprachen der an der Mediation beteiligten Konfliktparteien beherrschen, damit er allfällige Verständnis- und Interpretationsschwierigkeiten beheben und somit zwischen den Konfliktparteien eine gleichberechtigte Kommunikationsstruktur gewährleisten kann (vgl. Kap. 5.8). Daneben sollte der Mediator aber auch mit den grundlegenden kulturspezifischen Normen, Werten und Verhaltensweisen der Konfliktparteien vertraut sein, um auch ihre Botschaften der indirekten oder nonverbalen Kommunikation verstehen und auf Konfliktsituationen innerhalb des Mediationsprozesses angemessen reagieren zu können. Zur **Religionskenntnis** gehört schliesslich die Kenntnis von Bedeutung und Inhalt der zentralen religionsspezifischen Symbole, Überzeugungen und Handlungen und eine Einschätzung zu deren Einfluss auf die Wahrnehmungs-, Denk-, Verhaltens- und Bewertungsweisen der Konfliktparteien.

Nun stellt sich die Frage, *welche Personen diese Anforderungen am besten erfüllen könnten*. Die Berner Fachhochschule möchte mit ihrem Lehrgang „Moderation und Mediation im interkulturellen und interreligiösen Dialog“ (vgl. Anhang 5) nach eigenen Angaben vorwiegend Personen ansprechen, die durch ihren biographischen Hintergrund „und ihr Interesse an kultur- und religionsübergreifenden Fragestellungen und Aktivitäten gute Voraussetzungen für Mittlerfunktionen mitbringen.“ Sie denkt dabei vor allem an junge Erwachsene, „die in der zweiten oder dritten Generation in der Schweiz leben (...).“ (vgl. Anhang 5). Diese Fokussierung erscheint sinnvoll, da Personen, die selbst einen interkulturellen und interreligiösen Hintergrund haben mit der in religionsbezogenen interkulturellen Konflikten auftretenden sprachlichen und inhaltlichen Schwierigkeiten aufgrund ihrer eigenen Erfahrungen sicher adäquat umgehen können. Es sind aber auch Personen denkbar, die als Mediatoren über eine spezifische „Kenntnis der jeweiligen Religionen (...).“ und Kulturen verfügen (vgl. Anhang 6).

## 5.10 Anwendungsbereiche der Mediation

Die Anwendungsbereiche der Mediation haben sich in den letzten Jahren stark vermehrt. Mediation kann in verschiedenen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Bereichen angewendet werden, überall dort, wo „unterschiedliche Interessen, Perspektiven, Auffassungen, Meinungen oder Einstellungen im Spiel sind.“ (Zirkler 2005: 14). Im *gesellschaftlichen Bereich* kommt Mediation beispielsweise bei Konflikten in der Ehe, Familie, Schule und Nachbarschaft, beim „Täter-Opfer-Ausgleich“ nach Strafgerichtsverfahren (Haumersen/Liebe 2005: 15) oder beim Bau von Moscheen und Minaretten zum Einsatz (Scherpe 2005). Im *wirtschaftlichen Bereich* kommen Konflikte in Organisationen und Unternehmen für die Mediation in Frage (Haumersen/Liebe 2005: 15). Im *politischen Bereich* wird Mediation einerseits auf kommunaler Ebene angewendet, vor allem bei Konflikten zwischen Bürgern und Behörden oder Investoren um bauliche Massnahmen, welche für die betroffenen Bürger eine Belastung nach sich ziehen könnten (Haumersen/Liebe 2005: 15). Andererseits wird Mediation aber auch auf der nationalen und internationalen Ebene angewendet, so zum Beispiel in Mazedonien bei der Schaffung von Rahmenbedingungen, die das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Volksgruppen ermöglichen sollten oder zwischen Äthiopien und Ägypten beim Konflikt um das Nil-Wasser (Mason/Siegfried 2005). Schliesslich wird Mediation auch bei Konflikten in interkulturelle Beziehungen zum Einsatz gebracht, wobei solche Konflikte auch als Faktor in anderen Bereichen vorkommen können (impuls 2005: 6).

## 5.11 Zusammenfassung

In diesem Teil der Arbeit wurden einige zentrale Aspekte der Mediation dargestellt und an den geeigneten Stellen auf den Langenthaler Minarettkonflikt bezogen. Anhand einiger dieser Aspekte soll nun im Hinblick auf die zweite Leitfrage zusammenfassend festgestellt werden, was Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten beitragen kann. In der Konfliktanalyse wurde als Ursache des Minarettkonflikts in Langenthal die Angst beider Konfliktparteien vor einem Verlust ihrer Identität herausgearbeitet. Emotionen wie Angst und die darin gründenden Überzeugungen, Vorwürfe und Forderungen werden in rein rechtlichen Konfliktlösungsverfahren nicht berücksichtigt. In den direkten Gesprächen zwischen den Konfliktparteien kamen diese Probleme zwar teilweise zur Sprache, sie wurden aber vom jeweiligen Konfliktgegner nicht als ernste Probleme verstanden. Zudem bestand ein Informations- und Vertrauensmangel zwischen den Parteien, und eine Konfliktlösung wurde nicht erzielt. Die Mediation arbeitet mit Hilfe spezifischer Methoden die hinter diesen Überzeugungen, Vorwürfen und Forderungen verborgenen Interessen der Konfliktparteien heraus und hat das Ziel, diese in einer Win-win-Lösung zum Ausgleich zu bringen. Im Fall Langenthal könnte eine solche Lösung in einer Minarett-Bewilligung und im gleichzeitigen Abschluss eines Integrationsvertrages der IGL mit der Stadt Langenthal liegen. Damit könnten die Interessen der IGL und der Minarettgegner nach einer Bewahrung ihrer Identität gleichermassen berücksichtigt werden.

## 6. Modell eines Mediationsprozesses für Minarettkonflikte

In diesem Teil der Arbeit wird der eigentliche Mediationsprozess thematisiert und anhand von Aspekten des Konfliktes in Langenthal auf Minarettkonflikte spezifiziert. Dadurch soll wiederum ein Beitrag zur Beantwortung der zweiten Leitfrage der vorliegenden Arbeit nach der Möglichkeit einer Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten geleistet werden.

Der Mediationsprozess soll gemäss Canori & Schwendener (2006) kurz gesagt durch einen Ausgleich der Interessen der Konfliktparteien eine konstruktive Konfliktlösung ermöglichen (vgl. Kap. 5.5). Die Mediatoren hören sich dazu zunächst die Sichtweisen und Anliegen der Konfliktparteien an und unterstützen sie darauf durch den Einsatz spezifischer Methoden (vgl. Kap. 5.9), ihre Gefühle auszudrücken und ihre eigentlichen Interessen zu klären. Durch diese Verfahrensweise im geschützten Raum wird das gegenseitige Verständnis und Vertrauen gefördert und die direkte Verbindung zwischen den Konfliktparteien wieder hergestellt. Diese sind nun in der Lage, gemeinsam eine Problemlösung zu erarbeiten und eine schriftliche Vereinbarung aufzusetzen, die von allen Parteien unterzeichnet und in der Folge umgesetzt wird (Canori/Schwendener 2006: 47).

Da es viele verschiedene Schulen und Anwendungsbereiche der Mediation gibt (vgl. Kap. 5.1/11), existieren ebenso zahlreiche Modelle zur Frage, wie ein Mediationsprozess idealtypisch ablaufen sollte. Diesen Modellen ist aber gemein, dass sie den Mediationsprozess in verschiedene, häufig ähnlich strukturierte Phasen aufteilen, aus deren Durcharbeitung eine dauerhafte Win-win-Lösung zustande kommen soll (Haumersen/Liebe 2005: 19). Die folgende Darstellung bezieht sich auf das Mediationsmodell von Canori und Schwendener (2006), in welchem der Mediationsprozess in drei Phasen aufgeteilt ist (vgl. Tab. 11). Dieses Modell wird durch weitere Elemente insbesondere aus dem Bereich der interkulturellen und interreligiösen Mediation ergänzt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass es in der religionsbezogenen interkulturellen Mediation *nicht* um die Bewertung von allenfalls unterschiedlichen kulturspezifischen Überzeugungen, Normen oder Werten geht, sondern lediglich um die Erkennung der davon beeinflussten Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Bewertung des Konfliktes (Scherpe 2005: 160). Der Arbeitsteil ist nach den in der folgenden Tabelle beschriebenen Phasen und Schritten des Mediationsprozesses aufgebaut:

**Tabelle 11: Die drei Phasen eines Mediationsprozesses** (nach Canori/Schwendener 2006: 48).

I.	Vorphase 1. Kontaktherstellung zwischen Konfliktparteien und Mediator 2. Mediator informiert sich über Konflikt 3. Mediator führt Einzelgespräche mit Konfliktparteien
II.	Mediationsphase • Einleitung • Konfliktexposition: Beschreibung und Bewertung des Konflikts • Konflikterhellung: Begründung des Konflikts • Konfliktlösung: Sammlung und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten • Übereinkunft
III.	Umsetzungsphase

## **6.1 Vorphase**

### **6.1.1 Kontaktherstellung zwischen Konfliktparteien und Mediator**

Bei Mediationen ist es üblich, dass die Konfliktparteien übereinkommen, einen Mediator einzuschalten (vgl. Definition Mediation Kap. 5.1). Die Initiative dazu kann aber gemäss Canori & Schwendener (2006) auch von einer einzelnen Konfliktpartei ausgehen. In diesem Fall nimmt der Mediator Kontakt zu den anderen Konfliktparteien auf und versucht, sie zur Teilnahme an dem von der einen Partei gewünschten Mediationsgespräch zu motivieren. Die Initiative zu einer Mediation kann jedoch auch von Akteuren ausgehen, die am Konflikt selbst nicht unmittelbar beteiligt sind. In diesem Fall kontaktiert der Mediator alle betroffenen Konfliktparteien und klärt das Bedürfnis nach und die Möglichkeit für eine Mediation ab. Eine erfolgsversprechende Mediation setzt nämlich die grundsätzliche Bereitschaft aller Konfliktparteien voraus, „aktiv am Gespräch teilzunehmen und nach einer einvernehmlichen Problemlösung zu suchen.“ (Canori/Schwendener 2006: 48).

Im *Fall Langenthal* würde der Vorschlag zu einer Mediation zum gegenwärtigen Zeitpunkt des Konfliktes wohl am ehesten von einer Drittpartei, beispielsweise der Stadt oder der Kirche, ausgehen, da die IGL und das Komitee „Stopp Minarett“ nach den ergebnislosen direkten Gesprächen (vgl. Kap. 2.2.2) wohl beide nur noch auf den Rechtsweg respektive politischen Druck setzen und die Möglichkeit einer Mediation vielleicht gar nicht in Betracht ziehen. Bei Konflikten um Moschee- und Minarettbauten in Deutschland kommt es bereits vor, dass örtliche Kirchengemeinden Experten für die Mediation in interkulturellen und interreligiösen Konflikten anstellen (Scherpe 2005).

### **6.1.2 Mediator informiert sich über Konflikt**

Als zweites informiert sich der Mediator unter anderem anhand von Einzelgesprächen mit den wichtigsten Konfliktparteien über den Konflikt, seinen Verlauf und die Positionen und Interessen der Konfliktparteien, um abklären zu können, ob eine Mediation überhaupt möglich und sinnvoll ist (Haas/Wirz 2006: 22). Dazu prüft er auch die in Kapitel 5.6 aufgelisteten Bedingungen zur Aufnahme einer Mediation. Dies ist vor allem bei delikaten Konfliktsituationen und politischen Vermittlungen wichtig, da dort häufig Machtunterschiede bestehen oder der Konflikt zu eskalieren droht (Canori/Schwendener 2006: 48f.).

Im *Fall Langenthal* wären mehr als die Hälfte der Bedingungen für eine Mediation erfüllt (vgl. Kap. 5.6). Der Mediator müsste aber noch abklären, ob die Konfliktparteien überhaupt eine nachhaltige Regelung wünschen und ob sie sich diese gegebenenfalls in einer Mediation erarbeiten wollen. Dazu müsste er den Konfliktparteien vielleicht zuerst die Möglichkeiten und Richtlinien einer Mediation vorstellen und ihnen aufzeigen, dass dieses Konfliktlösungsverfahren gegenüber dem absehbaren Win-lose-Ergebnis des von ihnen gewählten Rechtsweges die Möglichkeit einer Win-win-Lösung bietet, welche die Ängste *beider* Konfliktparteien vor einem Verlust ihrer kulturellen und religiösen Identität berücksichtigt.

### **6.1.3 Mediator führt Einzelgespräche mit Konfliktparteien**

Wenn der Mediator eine Mediation für möglich und sinnvoll hält, dann unternimmt er gemäss Canori & Schwendener (2006) den dritten Schritt in der Vorphase, nämlich die Durchführung von Einzelgesprächen mit allen Konfliktparteien zu ihrer *Vorbereitung auf die Mediation*. In einfacheren Konflikten bietet ihnen der Mediator eine Einführung und Einübung in die Anwendung konstruktiver Gesprächsmethoden. In schwierigeren Konflikten bietet er eine Konfliktberatung für den Gruppenprozess. In diesem Vorgespräch werden auch *alternative Konfliktlösungsstrategien aufgezeigt*, damit die Parteien erkennen, dass Mediation nicht die einzige Methode ist und möglicherweise eine andere Methode für ihre Art von Konflikt geeigneter wäre. Diese Abklärung reduziert die Gefahr, dass die Parteien später während der Mediationsphase gegenseitig Druck ausüben, indem sie mit dem Abbruch der Mediation drohen oder den Abbruch durch eine rigide Haltung herbeiführen (Canori/Schwendener 2006: 49). Haben sich die Konfliktparteien definitiv für eine Mediation entschieden und hält auch der Mediator diese immer noch für sinnvoll, dann klärt er zum Schluss der Vorphase mit den Konfliktparteien noch den genauen Auftrag an den Mediator ab (Haas/Wirz 2006: 22).

## **6.2 Mediationsphase**

### **6.2.1 Einleitung**

Die Einleitung bildet das Fundament für den Verlauf der Mediation und sollte dem entsprechend kompetent gestaltet werden. Das Gespräch sollte in einem ruhigen, geschützten Rahmen stattfinden. Die Vertreter der Konfliktparteien sitzen mit Blick- und Sprechrichtung zum Mediator. Dieser versucht, eine angstfreie, vertrauensvolle und kooperative Atmosphäre zu schaffen, indem er den Parteien seine Wertschätzung und seinen Dank für die Teilnahme am Mediationsprozess zum Ausdruck bringt (Canori/Schwendener 2006: 50).

Nach der allenfalls noch nötigen *gegenseitigen Vorstellung* geben die Parteien ihren *Informationsstand* bekannt. Falsche Informationen dürfen dabei auch gegenseitig korrigiert werden. Danach sollten die Parteien nach ihren *Erwartungen an den Mediationsprozess* gefragt werden. Anschliessend erläutert der Mediator die *Möglichkeiten und Grenzen der Mediation*, den Ablauf des Mediationsverfahrens, seine eigene Rolle in diesem Verfahren und die Richtlinien (vgl. Kap. 5.7), nach denen es ablaufen soll. Der Mediator überwacht die Einhaltung dieser Richtlinien und greift ein, wenn es notwendig ist (Canori/Schwendener 2006: 50).

Zum Schluss der Einleitung erklären die Parteien ihre Bereitschaft, sich auf das Mediationsverfahren einzulassen und seine Regeln zu befolgen. Dazu kann zwischen den Mediationsbeteiligten ein *Mediationsvertrag* geschlossen werden (Haas/Wirz 2006: 23). Allfällige Widerstände werden an dieser Stelle angehört und diskutiert. Schliesslich werden noch *organisatorische Angelegenheiten* wie Anzahl, Dauer und Termine der Sitzungen festgelegt, und bei komplexeren Konflikten wird eine Themensammlung nach Prioritäten, die im Mediationsverfahren behandelt werden sollen, erstellt (Canori/Schwendener 2006: 50).

### 6.2.2 Konfliktexposition: Beschreibung und Bewertung des Konflikts

Die eigentliche Konfliktbearbeitung beginnt gemäss Canori & Schwendener (2006) mit der aufeinander folgenden Beschreibung und Bewertung des Konfliktes durch die einzelnen Konfliktparteien. Dabei richten sich die Parteien allein an den Mediator, um mögliche emotionale Interventionen durch die Gegenpartei zu vermeiden. Die Parteien sind gemäss Richtlinien angewiesen, die Gegenseite vollständig ausreden zu lassen. Durch die Anwesenheit eines Mediators können die Konfliktparteien auch manches aussprechen, was sie sich bisher selbst nicht eingestanden oder was sie dem Konfliktgegner noch nie direkt ins Gesicht gesagt haben (Haas/Wirz 2006: 23). Damit die Parteien alles darlegen, was für sie im Zusammenhang mit dem Konflikt von Bedeutung ist, damit sie sich also öffnen und auch ihre Gefühle mitteilen, regt der Mediator nach Canori & Schwendener (2006) durch *offene Fragen* (zu den Mediationsmethoden vgl. Kap. 5.8) zum Erzählen an, wobei er noch keine bestimmte Richtung verfolgt. Durch aufmerksames und akzeptierendes Zuhören und gelegentliches *Reformulieren* signalisiert der Mediator der jeweils erzählenden Partei vielmehr grundsätzlich, dass sie gehört und verstanden wird. Die Stellungnahme wird am Schluss vom Mediator *zusammengefasst* und von der jeweiligen Partei ggf. korrigiert oder ergänzt, bevor die nächste Partei ihre Sichtweise kundtut (Canori/Schwendener 2006: 50).

Nachdem die Konfliktparteien alles gesagt haben, was sie im Zusammenhang mit dem Konflikt beschäftigt, können sie sich nach Canori & Schwendener (2006) gegenseitig *Rückmeldungen* geben. Falls dabei schon ein direkter Kontakt zwischen den Parteien möglich ist, wirkt der Mediator nur noch unterstützend und reformuliert die wichtigsten Mitteilungen. Sind die Emotionen hingegen noch zu aufgewühlt, läuft die Kommunikation weiterhin über den Mediator (Canori/Schwendener 2006: 50). Nach Abgabe der Rückmeldungen werden die *gemeinsamen und unterschiedlichen Sichtweisen festgehalten*, damit die Parteien einerseits erkennen, dass sie nicht ausschliesslich unterschiedliche Sichtweisen haben und damit andererseits die Punkte, wo keine übereinstimmende Sichtweise besteht, in der nächsten Mediationsphase behandelt werden können (Canori/Schwendener 2006: 50). Bei den Differenzpunkten wird zusätzlich unterschieden zwischen solchen, die schnell und einfach geregelt werden können und solchen, die vertiefter und langsamer geregelt werden müssen. Dadurch nehmen die Konfliktparteien das Problem nicht mehr als monolithisch, sondern als Ansammlung von mehreren Unterproblemen wahr, die in mehreren Konfliktbearbeitungsschritten zu einer Lösung geführt werden sollen (Haas/Wirz 2006: 24).

Im *Fall Langenthal* wird dem Mediator bei der Beschreibung und Bewertung des Konflikts durch die beiden Konfliktparteien auffallen, dass diese das Minarett völlig unterschiedlich deuten: Die IGL deutet es als religiöses, die Minarettgegner deuten es als politisches Symbol, und die Konfliktparteien verbinden damit unterschiedliche, positive und negative Bewertungen. Diese Unterschiede sollten die Konfliktparteien bei der Abgabe ihrer gegenseitigen Rückmeldungen ansprechen und anschliessend gemeinsam mit dem Mediator festhalten.

### 6.2.3 Konflikterhellung: Begründung des Konflikts

Die Position der Gegenpartei zu kennen bedeutet noch nicht, sie auch zu verstehen oder gar damit einverstanden zu sein. Deshalb soll als Nächstes das Verstehen der Gegenpartei angestrebt werden. Dazu soll jede Konfliktpartei zunächst ihre eigene Position *begründen*, das heisst ihre dahinter stehenden Interessen darlegen und sich anschliessend in die Position des Konfliktgegners *eindenken* und *einfühlen*. Denn erst wenn sich die Konfliktparteien von ihren Positionen, ihrer Haltung des „entweder – oder“, lösen, von ihren Interessen ausgehen und auch die Interessen des Konfliktgegners kennen und verstehen, kann eine tragfähige Lösung gefunden werden, welche die Interessen aller Konfliktparteien berücksichtigt und somit ein „sowohl – als auch“ ermöglicht (Haas/Wirz 2006: 24/6).

Zur Aufdeckung der eigenen Interessen werden die Konfliktparteien vom Mediator zunächst einzeln und ganz gezielt *gefragt*, warum es ihrer Meinung nach zum Konflikt gekommen ist. Anschliessend lässt der Mediator zwischen den Konfliktparteien klären, warum es zum Konflikt gekommen ist. So werden die den Positionen zugrunde liegenden unterschiedlichen, aber aus Sicht der Mediation gleichwertigen Interessen der Konfliktparteien geklärt und dargelegt (Haumersen/Liebe 2005: 19). Bei der Aufdeckung der eigenen Interessen dürfen aber auch die *Gefühle* der Konfliktparteien wie Misstrauen, Wut, Angst oder Kränkung nicht unberücksichtigt bleiben, sonst können diese den Fortgang der Mediation blockieren. Um dies zu verhindern sollen die Mediationsteilnehmer unter Anleitung des Mediators ihre Gefühle möglichst offen aussprechen (Haas/Wirz 2006: 25). Spätestens in dieser Phase wird nun die direkte Kommunikation zwischen den Parteien schrittweise hergestellt, indem der Mediator allfällige negative Aussagen einem *Reframing* unterzieht, „positive Aussagen, nichtverletzende Gefühle, Ich-Botschaften und Wünsche der Kontrahenten hervorhebt (...)“ und Kernsätze reformuliert (Canori/Schwendener 2006: 51).

Nach der Begründung der eigenen Position geht es auch noch darum, die Gründe für die Position des *Konfliktgegners* zu *verstehen* und sich in seine Situation *einzufühlen*. Dazu eignen sich besonders die Methoden zur Förderung der *Perspektivenübernahme* wie das *Reformulieren* und *Zusammenfassen* der Aussagen des Konfliktgegners oder das *Rollenspiel*. Die Perspektivenübernahme sollte den Konfliktparteien ermöglichen, ihr Verhalten von aussen zu sehen und allenfalls zu überdenken.

Im *Fall Langenthal* sollten die Konfliktparteien durch diese Methoden ihre Angst vor einem Verlust ihrer kulturellen und religiösen Identität und ihr daraus hervorgehendes Interesse nach einer Bewahrung derselben aufdecken und auch gegenseitig verstehen können.

#### 6.2.4 Konfliktlösung: Sammlung und Bewertung von Lösungsmöglichkeiten

Mit der Kenntnis und dem Verständnis der hinter den Positionen stehenden Interessen und der damit verbundenen Gefühle sollte sich für die Konfliktparteien nach Haas & Wirz (2006) eine wichtige Veränderung ereignen: Die Konfliktparteien sollten ihr Handeln nach diesem Schritt der Mediationsphase nun nicht mehr nur als Konkurrenzkampf, sondern auch als gemeinsames Problem sehen und erkannt haben, dass jede Seite ihre berechtigten Gründe und Interessen für ihre Position hat (Haas/Wirz 2006: 25).

Bei der Suche nach einer Lösung des Konflikts wird dieser nach Haas & Wirz (2006) zunächst in Teilprobleme zerlegt, um von der „Entweder-oder“-Ebene der Positionen auf die „Sowohl-als auch“ bzw. die „Mehr-oder-weniger“-Ebene der Interessen zu kommen. Zu den Teilproblemen sollen mittels Brainstorming zunächst möglichst viele Lösungsmöglichkeiten gesucht werden. Die Ergebnisse werden völlig unbewertet aufgelistet und gemeinsam besprochen. Dabei verhält sich der Mediator zurückhaltend und bringt nur zusätzliche Ideen ein, wenn diese von den Parteien übersehen werden (Haas/Wirz 2006: 25/7).

Anschliessend werden die verschiedenen Lösungsvorschläge sortiert und bewertet. Dabei sollte stets nach den positiven Aspekten eines Vorschlages gefragt werden und nach Möglichkeiten, diesen zu verbessern. Falls Zugeständnisse der Parteien erforderlich sind, können Kriterien nach Wichtigkeit und Fairness aus Sicht der Beteiligten entwickelt werden, um Vorschläge herauszuarbeiten, welche sich für die Vereinbarung eignen. Zuerst wird nach solchen Verpflichtungen gefragt, die von allen Parteien eingegangen werden sollen, und anschliessend nach jenen, die nur Einzelne betreffen (Canori/Schwendener 2006: 51).

Bei *Minarettkonflikten* könnte eine Zerlegung des Konfliktes in Teilprobleme so aussehen, dass zunächst der wahrnehmbare, materielle Teil des Minaretts als Konfliktsymbol und anschliessend die mit diesem Symbol verbundenen immateriellen Bezugsobjekte wie Ängste, Überzeugungen und Interessen der Konfliktparteien auf ihre Teilbarkeit und Vereinbarkeit hin geprüft werden. Beim *materiellen Teil* des Konfliktsymbols Minarett schlägt Schmitt (2003) eine Transformation der konflikthaften Frage, ob ein Minarett gebaut werden soll oder nicht („Entweder-oder“-Ebene), in die Frage vor, wie viel Minarett es denn sein darf, wie hoch also das Minarett werden und ob davon ein Gebetsruf ausgehen soll oder nicht („Mehr-oder-weniger“-Ebene; Schmitt 2003: 96). Damit wäre der Konflikt auf der Wahrnehmungsebene schon mal in einen visuellen und einen akustischen Teil aufgespalten. Im *Fall Langenthal* scheint sich niemand an der Höhe oder Breite des geplanten Minaretts zu stören – es hat auch keine Dimension, in der es einen Kirchturm konkurrieren könnte, was bei Minarettkonflikten häufig ein Problem ist. Auf der akustischen Ebene gibt es vordergründig auch kein Problem mehr, seit die IGL sich bereit erklärt hat, auf den Gebetsruf zu verzichten. Das Problem ist aber, dass die Minarettgegner der IGL nicht trauen (vgl. Kap. 2.2.3) – die Hauptproblematik des Konflikts besteht also auf der kognitiv-emotionalen Ebene in den mit dem Konfliktsymbol Minarett zusammenhängenden Ängsten, Überzeugungen und Interessen.

Beide Konfliktparteien haben ein Interesse an der Bewahrung ihrer kulturellen und religiösen Identität. Die IGL möchte ihre Identität durch den Bau eines Minaretts markieren und dadurch öffentlich wahrgenommen und anerkannt werden. Die Minarettgegner wiederum halten den Bau eines Minaretts für inakzeptabel, weil sie mit dem Minarett negative Assoziationen verbinden. Sie halten es für ein politisches Symbol des Islam, der in Europa einmarschieren, sein Territorium abstecken und hier neben seinen Symbolen auch seine Überzeugungen und Handlungen verbreiten will, welche die Minarettgegner mit ihrer Identität für unvereinbar halten. Wenn man nun die von den Konfliktparteien mit dem Minarett verbundenen positiven und negativen Assoziationen mit einander vergleicht, so fällt auf, dass es der IGL vor allem darum geht, ein wahrnehmbares Zeichen ihrer Identität erstellen zu können, um damit gesellschaftliche Anerkennung zu finden. Es geht ihr also um den materiellen Teil des Symbols, während es den Minarettgegnern um den immateriellen Teil des Symbols geht, nämlich um die Frage, welche Gesinnung die Bauherrschaft dieses Symbols, die IGL, vertritt oder – anders gesagt – was *in* der Moschee, auf die das Minarett gebaut werden soll, gedacht, gesagt und getan wird. Für die IGL wäre der *worst case*, wenn sie ihr Minarett nicht bauen könnte, für die Minarettgegner – und nicht nur für sie (!) – wäre der *worst case* die Verbreitung des fundamentalistischen Islam in der Schweiz. Eine *Win-win-Lösung* des Konflikts könnte darin bestehen, dass die IGL eine *Bewilligung für den Bau ihres Minaretts* erhält und dass ihre Konfliktgegner ein Instrument erhalten, mit dessen Hilfe eine Radikalisierung der IGL verhindert werden kann. Ein solches Instrument wäre beispielsweise ein *Integrationsvertrag*, den die IGL mit der Stadt Langenthal abschliessen würde. Die Ausarbeitung dieses Vertrages wäre Thema der Übereinkunft als letztem Schritt in der Mediationphase.

### 6.2.5 Übereinkunft

Im letzten Schritt der mediativen Phase sollen sich die Konfliktparteien für eine Lösung entscheiden, die von beiden Seiten auch nach eingehender Prüfung für tragfähig befunden wird (Haumersen/Liebe 2005: 20). Viele Konfliktparteien erleiden aber an dieser Stelle des Mediationsprozesses einen Rückfall in ihre Konfliktpositionen. Damit droht die Gefahr, dass der Konflikt von neuem eskaliert. In einem solchen Fall schlägt der Mediator den Konfliktparteien gemäss Haas & Wirz (2006) vor, sich die Kriterien, nach denen sie die Entscheidung für eine Lösung fällen, bewusst zu machen und unter einander auszutauschen.<sup>43</sup> Die Offenlegung und Besprechung der Entscheidungskriterien soll Blockaden lösen und den Mediationsprozess wieder in Gang bringen (Haas/Wirz 2006: 28). Die Lösung, auf die man sich geeinigt hat, wird schliesslich gemeinsam erarbeitet und durch den Mediator unter Verwendung der Sprache und Begriffe der Konfliktparteien schriftlich festgehalten. Der Inhalt der Übereinkunft soll möglichst klar, ausgewogen und positiv formuliert und mit genauen Zeitangaben verse-

---

<sup>43</sup> Als Entscheidungskriterien können beispielsweise individuelle Massstäbe von Fairness und Gerechtigkeit herangezogen werden, aber auch die Interessen der Konfliktparteien, die Qualität ihrer Beziehungen unter einander oder die wirtschaftlichen und sozialen Lebensumstände (Haas/Wirz 2006: 28).

hen sein. Die Übereinkunft dient als Erinnerungsstütze für die anschliessende Durchführungsphase und als Grundlage für eine spätere Auswertung und definiert, was jede Partei in welcher Form und bis wann zu tun hat und wie die Einhaltung der Versprechungen überprüft werden kann. Ein Nachfolgetreffen wird ebenfalls vereinbart (Canori/Schwendener 2006: 51f.). Nachdem der Mediator die Vereinbarung nochmals vorgelesen hat, wird sie von allen Konfliktparteien unterzeichnet. Die Parteien und der Mediator erhalten je ein Exemplar der Übereinkunft. Für eine rechtlich verbindliche Vereinbarung bedarf es der notariellen Form und Beglaubigung. Zum Abschluss der Mediationsphase gratuliert der Mediator zur erreichten Versöhnung, und die Parteien bekunden mit einer symbolischen Geste das Ende des Konflikts (Canori/Schwendener 2006: 52; Haumersen/Liebe 2005: 20).

Im *Fall Langenthal* könnten sich die Konfliktparteien also darauf einigen, dass die IGL mit der Stadt Langenthal einen Integrationsvertrag abschliesst. Zu diesem Zweck sollten in der letzten Mediationsphase auch noch ein Vertreter der Stadtregierung und ein Notar anwesend sein, damit die Inhalte des Vertrags notariell formuliert und beglaubigt und die Verbindlichkeiten festgelegt werden können. Mit dem Integrationsvertrag soll eine Radikalisierung der IGL verhindert werden. Das kann z.B. dadurch erreicht werden, dass die Konfliktparteien zur Abwehr fundamentalistischer Gewaltprediger mit der Stadt vertraglich festlegen, dass eine Person, welche in der IGL die Rolle des Imams übernimmt, bestimmte Kriterien erfüllen muss. So sollte sie in der Gemeinde Langenthal wohnen, schon seit einigen Jahren in der Schweiz leben, die Sprache beherrschen und die leitenden Normen und Werte der Mehrheitsgesellschaft kennen und respektieren. Die IGL kann aber darüber hinaus auch dazu verpflichtet werden, sich in der Form von Tagen der offenen Tür, Teilnahmen an Podiumsveranstaltungen oder interreligiösen Gesprächskreisen regelmässig mit den Nichtmuslimen auszutauschen. Die Einhaltung der Vereinbarungen würde von der Stadt kontrolliert und Verstösse dagegen sanktioniert. Im Gegenzug sollten die Minarettgegner ihren rechtlichen Widerstand gegen die Bewilligung des Minarettbaus aufgeben und den politischen Druck abbauen, sobald die IGL den Integrationsvertrag mit der Stadt Langenthal unterschrieben hat.

### **6.3 Umsetzungsphase**

Auf die Mediations- folgt die Umsetzungsphase, in der die erzielte Übereinkunft verwirklicht wird. Im vereinbarten Nachfolgetreffen zwischen dem Mediator und den Parteien wird die Wirksamkeit der Übereinkunft und von deren Umsetzung überprüft. Falls bei der Umsetzung Probleme aufgetaucht sind oder seitens der Parteien der Wunsch nach einer Nachverhandlung bzw. Neugestaltung der Übereinkunft besteht, kann ein Termin für ein weiteres Mediationsgespräch festgelegt werden (Haas/Wirz 2006: 21). „Zeigt sich, dass die getroffenen Vereinbarungen eingehalten werden und ein unbelasteter Umgang zwischen den Parteien wieder möglich ist, wird die Mediation mit diesem Nachfolgegespräch beendet.“ (Canori/Schwendener 2006: 52).

## 7. Fazit

In der vorliegenden Arbeit geht es um die Frage, was Mediation zur Lösung von Minarettkonflikten beitragen kann. Zur Beantwortung dieser Frage wurde zunächst untersucht, worum es in einem Minarettkonflikt überhaupt geht. Diese Frage wurde am Minarettkonflikt in Langenthal erörtert. Anlass zum Ausbruch dieses Konflikts war ein *Baugesuch*, welches die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (IGL) im Sommer 2006 bei der Stadt Langenthal zur Vergrösserung ihres Gebets- und Versammlungsraumes und zum Bau einer Kuppel und eines Minaretts eingereicht hatte. Gegen dieses Baugesuch gab es grossen *Widerstand*. Er kam sowohl von Anwohnern als auch von Parteien und Freikirchen. Ihre *Argumente* gegen das Bauprojekt beziehen sich auf baurechtliche und auf kultur- und religionspezifische Aspekte. Bei den *baurechtlichen Aspekten* wird angeführt, dass das Lokal der IGL zu wenige Parkplätze aufweise, dass eine Moschee nicht zonenkonform sei und dass Lautsprecher am Minarett aus lärmtechnischen Gründen unerwünscht seien. Bei den *kultur- und religionsbezogenen Aspekten* wird angeführt, dass das Minarett ein politisches Symbol für den Vormarsch des Islam in Europa sei, mit dem die Minarettgegner gewalttätige Strömungen, die Missachtung der Gleichberechtigung der Geschlechter und Religionen und insgesamt die Bedrohung der Menschenrechte durch die Scharia verbinden. Die IGL distanziert sich von den Argumenten der Minarettgegner und gibt als Motiv für den Bau eines Minarettes den Wunsch an, mit ihrem religiösen und kulturellen Leben lediglich aus Kellern und Hinterhöfen heraustreten und öffentlich Präsenz markieren zu wollen. Der Minarettkonflikt dreht sich also einerseits um den Wunsch der IGL nach Anerkennung ihrer kulturellen und religiösen Identität und andererseits um die mit dem Minarettbau verbundenen Ängste der Minarettgegner, ihre Macht/Sicherheit, ihre Identität und ihre Normen und Werte zu verlieren. Die *eigentliche Ursache des Konfliktes* liegt bei beiden Konfliktparteien in der Angst vor einem Identitätsverlust. Die IGL möchte diese Angst durch einen Minarettbau bekämpfen, die Minarettgegner fühlen sich durch ein Minarett in der Vorherrschaft ihrer kulturellen und religiösen Identität bedroht und protestieren deshalb gegen den Minarettbau. Beim Minarettkonflikt in Langenthal geht es also letztlich um einen *Identitätskonflikt*.

Die Konfliktparteien in Langenthal haben schon auf dem rechtlichen und ausserrechtlichen Weg Versuche zur Konfliktlösung unternommen. Der *rechtliche Lösungsweg* ist noch nicht beendet – zurzeit liegt das Baugesuch der IGL nach einer Bewilligung durch die Langenthaler Baubehörde wegen einer Beschwerde der Minarettgegner bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kanton Bern. Bei einer rechtlichen Lösung gibt es aber immer einen Gewinner und einen Verlierer, und wenn man sich die bisherigen Entscheidungen der kommunalen und kantonalen Instanzen zu den Minarettkonflikten in der Schweiz ansieht, sind immer die Minarettgegner die Verlierer. Zudem werden bei Rechtsverfahren nur die baurechtlichen Aspekte des Konfliktes behandelt. Die kultur- und religionsbezogenen Aspekte bleiben unberücksichtigt, obwohl dort, in der Angst vor dem Verlust der eigenen religiösen

und kulturellen Identität, Kern und Ursache des Konfliktes liegen. Die aus dieser Grundangst hervorgehenden Ängste der Minarettgegner vor einer Ausbreitung des radikalen Islam in Europa und einer damit einhergehenden Einschränkung der Vormacht ihrer Kultur und Religion, insbesondere ihrer Normen und Werte, wurden zwar im ausserrechtlichen Rahmen bei *direkten Gesprächen* zwischen den Konfliktparteien schon angesprochen. Die Vertreter der IGL konnten aber diese Ängste nicht nachvollziehen und wollten die mit diesen Ängsten begründete Forderung der Minarettgegner nach einem Verzicht auf den Minarettbau nicht akzeptieren, weshalb bei diesen Gesprächen auch keine Lösung erzielt werden konnte.

Eine Mediation könnte sich ebenfalls auf die religions- und kulturbezogenen Aspekte des Konfliktes konzentrieren. Anders als bei direkten Gesprächen wäre bei einer Mediation aber ein unparteiischer Vermittler anwesend, der mit den Konfliktparteien unter Einhaltung strenger Richtlinien durch den Einsatz spezifischer Methoden zunächst ihr hinter den Ängsten, Überzeugungen, Unterstellungen und Forderungen verborgenes *Interesse* nach Bewahrung ihrer kulturellen und religiösen Identität herausarbeiten würde. Nach der Bewusstmachung des eigenen Interesses würde der Mediator die Konfliktparteien in einem zweiten Schritt durch verschiedene Methoden des Perspektivenwechsels dazu anleiten, auch die Positionen und Interessen des Konfliktgegners zu kennen, zu *verstehen* und sich in seine Situation *einzu fühlen*. In einem dritten Schritt würden die Konfliktparteien mit Hilfe des Mediators nach einer Lösung suchen, in der die Interessen beider Seiten gleichermassen berücksichtigt werden. Eine solche Lösung könnte in einer Minarett-Bewilligung und im gleichzeitigen Abschluss eines Integrationsvertrages der IGL mit der Stadt Langenthal liegen.

Es gibt aber auch Bedingungen für eine Mediation in Minarettkonflikten. So sollte der Mediator vor der allfälligen Aufnahme einer Mediation mit den Konfliktparteien in Einzelgesprächen abklären, ob sie überhaupt eine nachhaltige Konfliktlösung wünschen und ob sie diese gegebenenfalls mit einer Mediation erreichen wollen. Bei dieser Gelegenheit sollten die Konfliktparteien gemäss dem Mediationsexperten Markus Reissen auch gefragt werden, was ihre bisherigen Lösungsversuche gebracht haben und was sie sich von den noch laufenden erhoffen. Den Minarettgegnern in *Langenthal* sollte aufgezeigt werden, dass sie das rechtliche Verfahren verlieren werden, und der IGL sollte klar gemacht werden, dass sie durch die im Sommer 2007 geplante Volksinitiative noch stärker unter politischen Druck kommen wird als bisher. Dadurch sollte die IGL zur Einsicht kommen, dass der Bau ihres Minaretts gekoppelt mit dem Abschluss eines mediativ vermittelten Integrationsvertrages unter ihren Nachbarn und Mitbürgern in Langenthal weniger Ängste und Proteste auslösen würde, und die Minarettgegner hätten durch einen Integrationsvertrag ein wirksames Instrument zur Verhinderung der Ausbreitung eines radikalen Islams in ihrer Stadt. Durch diese Win-win-Lösung könnten *beide* Konfliktparteien ihr Kerninteresse der Identitätswahrung verwirklichen. Eine Mediation in Minarettkonflikten könnte also dazu beitragen, den solchen Konflikten *oft* zugrunde liegenden Identitätskonflikt mit den Konfliktparteien in einvernehmlicher Art zu lösen.

## 8. Literaturverzeichnis

- Altmann, Gerhard / Fiebiger, Heinrich / Müller, Rolf (2005): Mediation: Konfliktmanagement für moderne Unternehmen. Weinheim u.a.
- Antes, Peter (2002): Art. „Religion; III. Religion und Religionen“. In: RGG<sup>4</sup> 7, 274-279.
- Berner, Ulrich (2004): Art. „Symbol; I. Religionswissenschaftlich“. In: RGG<sup>4</sup> 7, 1921-1922.
- Bernhardt, Reinhold (2005): Ende des Dialogs? Die Begegnung der Religionen und ihre theologische Reflexion. Zürich.
- BFS (Bundesamt für Statistik; Hg., 2003): Eidgenössische Volkszählung 2000: Bevölkerungsstruktur, Hauptsprache und Religion. Neuenburg.
- BFS (Bundesamt für Statistik; Hg., 2004): Eidgenössische Volkszählung 2000: Migration und Integration. Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz. Neuenburg.
- Bierbrauer, Günter (2002): Interkulturelles Verhandeln. In: Haft, Fritjof / Gräfin von Schlieffen, Katharina (Hg.): Handbuch Mediation. München, 264-285.
- Breidenbach, Stephan (1995): Mediation. Struktur, Chancen und Risiken von Vermittlung und Konflikt. Köln.
- Busch, Dominic (2005): Interkulturelle Mediation. Eine theoretische Grundlegung triadischer Konfliktbearbeitung in interkulturell bedingten Kontexten. Frankfurt a. M.
- Canori-Stähelin, Sylvia / Schwendener, Monika (2006): Mediation macht Schule. Der Weg zu einer konstruktiven Konfliktkultur. Zürich.
- Danz, Christian (2005): Art. „Transzendenz/Immanenz; I. Religionsphilosophisch“. In: RGG<sup>4</sup> 8, 551-553.
- Dulabaum, Nina L. (<sup>3</sup>2001): Mediation: Das ABC. Die Kunst, in Konflikten erfolgreich zu vermitteln. Weinheim u.a.
- EKR (Eidgenössische Kommission gegen Rassismus; Hg., 2003): Staat und Religion in der Schweiz. Anerkennungskämpfe, Anerkennungsformen. Bern.
- Feil, Ernst (2002): Art. „Religion; I. Zum Begriff“. In: RGG<sup>4</sup> 7, 263-267.
- Fietkau, Hans-Joachim (<sup>2</sup>2001): Psychologie der Mediation. Lernchancen, Gruppenprozesse und Überwindung von Denkblockaden in Umweltkonflikten. Berlin.
- Geulen, Dieter (<sup>2</sup>2003): Sozialisation. In: Joas, Hans (Hg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt/Main, 123-144.
- Glasl, Friedrich (1990): Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte und Berater. Bern.
- Haas, Esther / Wirz, Toni (<sup>2</sup>2006): Mediation. Konflikte lösen im Dialog. Zürich.
- Hanschitz, Rudolf-Christian (2005): Konflikte und Konfliktbegriffe. In: Falk, Gerhard / Heintel, Peter / Krainz, Ewald E. (Hg.): Handbuch Mediation und Konfliktmanagement. Wiesbaden, 63-82.
- Haumersen, Petra / Liebe, Frank (2005): Wenn Multikulti schief läuft? Trainingshandbuch Mediation in der interkulturellen Arbeit. Mülheim an der Ruhr.

- Heiniger, Marcel (2003): Die Frage der Glaubenszugehörigkeit in der amtlichen Statistik der Schweiz. In: Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (Hg.): Les musulmans de Suisse. Muslime in der Schweiz. Bern, 13-22.
- Hillmann, Karl-Heinz (<sup>4</sup>1994): Art. „Identität“. In: Wörterbuch der Soziologie, 350-351. – Ders., Art. „Konflikt“. In: ebd., 432-433. – Ders., Art. „Konflikttheorie“. In: ebd., 426-428. – Ders., Art. „Kultur“. In: ebd., 460-461. – Ders., Art. „Macht“. In: ebd., 505-506. – Ders., Art. „Symbol“. In: ebd., 854-855.
- Hüttermann, Jörg (2006): Das Minarett. Zur politischen Kultur des Konflikts um islamische Symbole. Weinheim u.a.
- Joas, Hans (<sup>2</sup>2003b): Die soziologische Perspektive. In: Joas, Hans (Hg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt/Main, 11-38.
- Knoblauch, Hubert (1999): Religionssoziologie. Berlin u.a.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (bereinigte Übersetzung der EMRK aus dem englischen und französischen Originaltext; Stand: 04.04.2000)
- Krainz, Ewald (2005): Die Morphologie der sozialen Welt und ihre Bedeutung für die Entstehung und Bearbeitung von Konflikten. In: Falk, Gerhard / Heintel, Peter / Krainz, Ewald E. (Hg.): Handbuch Mediation und Konfliktmanagement. Wiesbaden, 35-56.
- Lanczkowski, Günter (1984): Art. „Glaube; I. Religionsgeschichtlich“. In: TRE 13, 275-277.
- Lemmen, Thomas (2001): Muslime in Deutschland. Eine Herausforderung für Kirche und Gesellschaft. Baden-Baden.
- Löser, Verena (2005): Art. „Religion“. In: Lexikon der Weltreligionen, 325-328. – Ders., Art. „Symbol“. In: ebd., 362. Ders., Art. „Transzendenz“. In: ebd., 377.
- Mason, Simon A. / Siegfried, Matthias (2005): Internationale Dialogprozesse: Erfolg durch Ausdauer und Kontextbezug. In: Von Sinner, Alex / Zirkler, Michael (Hg.): Hinter den Kulissen der Mediation. Kontexte, Perspektiven und Praxis der Konfliktbearbeitung. Bern, 190-218.
- Pfeifer, Wolfgang (1999): Art. „Konflikt“. In: Etymologisches Wörterbuch des Deutschen, 704. – Ders., Art. „Medium“. In: ebd., 854.
- Pollack, Detlef (<sup>2</sup>2003): Religion. In: Joas, Hans (Hg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt/Main, 335-362.
- Rehberg, Karl Siegbert (<sup>2</sup>2003): Kultur. In: Joas, Hans (Hg.): Lehrbuch der Soziologie. Frankfurt/Main, 63-92.
- Scherpe, Norbert (<sup>2</sup>2005): Von der interkulturellen Begegnung zur Konfliktmediation – Kirche als Dialogpartner und interkultureller Vermittler. In: Neuser, Bernd (Hg.): Dialog im Wandel. Der christlich-islamische Dialog. Anfänge – Krisen – neue Wege. Neukirchen-Vluyn, 159-170.
- Schmalt, Heinz-Dieter (<sup>13</sup>1998): Art. „Trieb“. In: Dorsch Psychologisches Wörterbuch, 891.

Schmitt, Thomas (2003): Moscheen in Deutschland. Konflikte um ihre Errichtung und Nutzung. Leipzig.

Schweizerische Bundesverfassung vom 18.12.1998.

Stolz, Fritz (<sup>2</sup>1997): Grundzüge der Religionswissenschaft. Göttingen.

Winzeler, Christoph (2006): Zwischen Staatsordnung und Religionsfreiheit. Das Bundesgericht und der Islam. Beitrag in der NZZ vom 20.03.06, 11.

Zirkler, Michael (2005): Konflikte, Mediation und mediatives Handeln. Einige einführende Bemerkungen. In: Von Sinner, Alex / Zirkler, Michael (Hg.): Hinter den Kulissen der Mediation. Kontexte, Perspektiven und Praxis der Konfliktbearbeitung. Bern, 11-17.

## 9. Anhang

### Anhang 1: Interview mit Mutalip Karaademi

(Präsident Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal)

**Interviewdatum:** 30.01.07

**Interviewart:** telephonisch (45 Minuten)

**Anmerkungen:**

- Die Aussagen des Interviewpartners sind nur sinngemäss anhand der Notizen vom Telefongespräch wiedergegeben.
- Nicht alle Aussagen des Interviewpartners entsprechen der Fragestellung. Sie enthalten aber teilweise wichtige Informationen, weshalb sie trotzdem festgehalten wurden.
- Die Aussagen wurden nicht neu zusammengesetzt oder unter ein neues Stichwort gestellt, um den Verlauf des Gesprächs zu dokumentieren und die Vergleichbarkeit mit den Aussagen von Werner Grylka, dem Sekretär des Komitees „Stopp Minarett“, mit dem das gleiche Interview geführt wurde, zu gewährleisten (das Interview mit Grylka findet sich in Anhang 2).
- Bemerkungen in Klammern innerhalb des Kursivtextes stammen vom Autor und dienen der Erläuterung

#### 1. Ausgangslage

1.1	Interessen	<p>Welche Interessen liegen der Position der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal (im Folgenden: IGL) im Minarettkonflikt zugrunde?  <i>Nach dem Krieg (in Kosovo) gab es in der Schweiz eine Invasion von Asylsuchenden. Viele waren kriminell, sie waren z.B. als Drogenkurier tätig. Das brachte die Kosovo-Albaner in einen schlechten Ruf. Weil es aber besser ist, auf dem Weg Gottes zu gehen als kriminell zu sein, wurde beschlossen, eine Moschee zu eröffnen. Diese besteht nun schon seit 16 Jahren (andere Angaben: im 2006 seit 14 Jahren – vgl. Kap. 2.1). Vorher wurde in der türkischen Moschee gebetet. Aber man war auf der Suche nach der eigenen Identität, man wollte integriert sein und deshalb eine eigene Moschee haben. Der Moscheeverein hat während des Kosovo-Konfliktes auch viel humanitäre Hilfe geleistet. Die Idee zum Bau eines Minaretts ist spontan gekommen, man möchte damit die eigene Kultur zeigen. Es wohnen mehr als 2000 Familien aus Kosovo und Mazedonien in Langenthal und Umgebung.</i>          Auf die direkte Frage, warum die IGL ein Minarett bauen will, antwortete MK: <i>„Ein Mensch ohne Namen ist verloren.“</i></p>
1.2	„Runder Tisch“	<p>Im September 2006 hat die Stadt Langenthal die beiden Konfliktparteien an einen „runden Tisch“ eingeladen. Wie ist dieses moderierte Gespräch verlaufen und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt?  <i>Teilgenommen haben Vertreter der IGL, der SVP, der jungen SVP und Vertreter des Komitees „Stopp Minarett“. Es ging darum, sich gegenseitig kennen zu lernen. Dabei sagte ein Minarettgegner – den Namen will ich nicht nennen –, man habe einen Fehler gemacht, die Petition „Stopp Minarett“ sei nicht schlecht gemeint.</i></p>
1.3	Verzicht auf Gebetsruf	<p>Im November 2006 hat sich die IGL vertraglich zu einem Verzicht auf den Gebetsruf verpflichtet. Wie ist dieser Verzicht zustande gekommen, welche Absicht steht dahinter und welche Folgen hatte er für die Minarettgegner?  <i>Der Gebetsruf hat heute nur noch symbolischen Charakter. Er ist geeignet, um die Leute, die in der Nachbarschaft wohnen zum Gebet zu rufen, aber hier sind die meisten Nachbarn keine Muslime, deshalb verzichten wir darauf. Zudem gibt es in der Stadt schon genug Lärm. Wir haben uns vertraglich verpflichtet, auch in Zukunft auf den Gebetsruf zu verzichten. Die Gegner haben auf diesen Verzicht nicht spezifisch reagiert. Bei den direkten Gesprächen haben sie aber einmal gefragt, warum wir keinen Gebetsruf wollten, der gehöre doch zum Minarett.</i></p>

## 2. Direkte Gespräche mit den Minarettgegnern

2.1	Medien	Laut einem Bericht der BZ vom 17.08.06 (S. 19) hat das Komitee „Stopp Minarett“ (im Folgenden: Komitee) mit der IGL direkte Gespräche aufgenommen. Wurde den Medien auch etwas über den Inhalt dieser Gespräche bekannt gegeben? <i>Ich wollte, dass auch jemand von der Zeitung dabei ist, aber die Leute vom Komitee wollten das nicht.</i>
2.2	Initiative	Von wem ging die Initiative zu den Gesprächen aus? <i>Die Initiative ging von der IGL aus. Man wollte den Minarettgegnern die Moschee zeigen. Es waren freundliche Gespräche, man tauschte auch gegenseitig Wünsche zum Weihnachts- und Opferfest aus.</i>
2.3	Frequenz	Wie oft haben diese Gespräche stattgefunden? <i>Es gab insgesamt etwa 3-4 Treffen. Diese fanden etwa 2x in der Moschee und 1x beim Komitee statt.</i>
2.4	Zeitpunkt	Wann haben die Gespräche stattgefunden? <i>Die Treffen fanden vor und vor allem nach den Sommerferien statt.</i>
2.5	Beteiligte	Wer von welcher Konfliktpartei war an diesen Gesprächen beteiligt? <i>Von beiden Seiten nahmen jeweils etwa 4-5 Personen an den Gesprächen teil. Von unserer Seite waren das ich, ab und zu der Imam, der Sekretär und der Vize-Sekretär des Vereins.</i>
2.6	Bedingungen	Gab es Bedingungen für die Aufnahme der Gespräche? <i>Nein, es gab keine Bedingungen.</i>
2.7	Ziel	Was war das Ziel dieser Gespräche? <i>Es gab nicht direkt ein Ziel. Es ging eher um den Austausch von Informationen und Meinungen. Wir haben ihnen zum Beispiel unser Baukonzept gezeigt.</i>
2.8	Ablauf	Wie sind die Gespräche formal abgelaufen (gab es zum Beispiel Gesprächsregeln, einen Gesprächsleiter und eine Traktandenordnung)? <i>Die Gespräche waren sehr freundlich.</i>
2.9	Inhalte	2. Über welche Inhalte wurde diskutiert? 3. Hat das Komitee gegenüber der IGL auch seine Position zum Bauprojekt begründet und wenn ja, wie waren die Reaktionen der IGL? <i>Die Leute vom Komitee haben nicht unbedingt begründet, warum sie gegen das Minarett sind. Sie sagten sogar, sie seien nicht gegen das Minarett, aber ihre Petition verlangt doch „Stopp Minarett“! Das Problem ist: Sie sind schlecht informiert.</i>
2.10	Ergebnisse	Welches sind die Ergebnisse dieser Gespräche? <i>Ein Ergebnis war, dass sich einer gefragt hat: Warum haben wir eine Petition (gegen das Minarett) gemacht? Aber vielleicht sagen sie uns gegenüber etwas anderes als bei sich oder zu den Medien.</i>
2.11	Schwierigkeiten	Welche Schwierigkeiten haben sich bei den Gesprächen ergeben?
2.12	Lösungsansätze	Wie wurde mit diesen Schwierigkeiten umgegangen?
2.13	Fortführung	Sind weitere Gespräche geplant? → Falls ja: Wann und zu welchen Themen? → Falls nein: warum nicht? <i>Es sind keine weiteren direkten Gespräche geplant, weil die Leute vom Komitee das Treffen, das noch hätte stattfinden sollen, etwa 4x verschoben haben. Da hatte ich den Eindruck, es bestehe bei der Gegenseite kein Interesse mehr an weiteren Treffen. Seither gibt es keine Treffen mehr.</i>
2.14	Vergleich mit dem „runden Tisch“	4. Wie unterscheiden sich die direkten Gespräche vom von der Stadt Langenthal moderierten Gespräch am „runden Tisch“? 5. Welches sind die Vor- und Nachteile der beiden Gesprächsformen? <i>In beiden Gesprächsformen war das Gespräch sehr offen und freundlich, aber das direkte Gespräch ist besser. Manchmal gehen die Gegner von der Realität weg.</i>

### 3. Weiteres Vorgehen

3.1	Lösung	Wie sieht nach Ihrer Meinung eine Lösung des Minarettkonflikts aus? <i>Wir finden sicher eine gute Lösung. Es eilt nicht.</i>
3.2	Lösungsweg	Wie kann diese Lösung erreicht werden? <i>Der Kontakt zu den Leuten soll bleiben.</i>
3.3	eigener Beitrag	Welchen Beitrag kann die IGL zu einer Lösung des Minarettkonfliktes leisten? Könnten Sie Sich vorstellen, mit dem Minarettbau noch zu warten? <i>Wir wollen auf das Minarett nicht verzichten, es ist aber auch keine Provokation geplant. Wir wollen auch kein Moratorium wie in Wangen bei Olten, sonst wird das Projekt immer weiter verschoben. Ich wünsche mir neben der Moschee auch noch eine Kirche und eine Synagoge, dann können wir uns alle am Freitag, Samstag und Sonntag gegenseitig treffen und einen Kaffee trinken.</i> Wäre es nicht gut, in Ihrer Moschee einen Tag der offenen Tür zu machen? <i>Das müssen wir intern noch abklären. Wir haben nach dem Minarettbau 3 Tage der offenen Tür geplant, wenn wir das vorher machen, könnten wir vielleicht die Gefühle von jemandem verletzen.</i>
3.4	Beitrag der Minarettgegner	Welchen Beitrag können die Minarettgegner zu einer Lösung des Minarettkonfliktes leisten? <i>Wir hatten gute Gespräche, aber einer muss der Verlierer sein, danach soll man sich aber die Hand geben.</i>
3.5	Beitrag von Dritten	Welche Rolle könnten Dritte bei der Lösung des Minarettkonfliktes spielen, zum Beispiel Parteien oder Kirchen? <i>Wir werden von der katholischen und der reformierten Kirche gut unterstützt. Vor Bekanntwerden des Minarettprojekts kannte man sich nicht, jetzt grüsst man sich.</i> Nehmen Sie auch an den Informationsveranstaltungen der reformierten Kirche zum Thema Islam teil? <i>Ja, wir haben schon daran teilgenommen, und wenn wir eingeladen werden, dann werden wir das wieder tun.</i>

## Anhang 2: Interview mit Werner Grylka

(bis Anfang November 2006 Sekretär des Komitees „Stopp Minarett“)

**Interviewdatum:** 05.02.07

**Interviewart:** schriftlich

**Anmerkungen:**

3. Der Interviewpartner hat die Fragen schriftlich beantwortet. Am Wortlaut wurde nichts verändert.
4. Da Herr Grylka nur bis Anfang November 2006 Sekretär des Komitees „Stopp Minarett“ war, hat er die Fragen im 3. Teil nicht beantwortet, da ihm dazu nach seinen eigenen Angaben die Informationen fehlten.

### 1. Eingangsfragen

1.1	Interessen	Welche Interessen liegen der Position des Komitees „Stopp Minarett“ (im Folgenden: Komitee) gegen den Minarettbau zugrunde? <i>Das Komitee füllte ein politisches Vakuum aus, da die politischen Parteien in dieser Frage keine Stellung beziehen wollten bzw. einseitig informiert worden sind. Ziel des Komitees war und ist es, auf die zunehmende Islamisierung in unserem Land hinzuweisen und politisch-religiöse Bauten mit dieser Tragweite und deren Bewilligung nicht der Entscheidungskompetenz einzelner Verwaltungsangestellten zu überlassen.</i>
1.2	„Runder Tisch“	Im September 2006 hat die Stadt Langenthal die beiden Konfliktparteien an einen „runden Tisch“ eingeladen. Wie ist dieses moderierte Gespräch verlaufen und welche Ergebnisse wurden dabei erzielt? <i>Das Komitee hat diesen beabsichtigten Schritt der Stadt aus den Medien entnommen. Zu einem Gespräch ist es aber nie gekommen. Das Komitee wurde deswegen auch nicht eingeladen.</i>
1.3	Verzicht auf Gebetsruf	Im November 2006 hat sich die Islamische Glaubensgemeinschaft Langenthal (im Folgenden: IGL) vertraglich zu einem Verzicht auf den Gebetsruf verpflichtet. Wie ist dieser Verzicht zustande gekommen und welche Folgen hat er für die Minarettgegner? <i>Der Verzicht kam in den Gesprächen zwischen den Stadtbehörden und der IGL zustande. Für die Minarettgegner hat diese Erklärung keinen Einfluss, da das Minarett mit dem ganzen Symbolgehalt trotzdem gebaut wird. Zudem ist es denkbar, dass der Verzicht auf einen Gebetsruf zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht wird.</i>

### 2. Direkte Gespräche mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft Langenthal (IGL)

2.1	Medien	Laut einem Bericht der BZ vom 17.08.06 (S. 19) hat das Komitee mit der IGL direkte Gespräche aufgenommen. Wurde den Medien auch etwas über den Inhalt dieser Gespräche bekannt gegeben? <i>Nein. Dies war auch nicht beabsichtigt.</i>
2.2	Initiative	Von wem ging die Initiative zu den Gesprächen aus? <i>Von einzelnen Mitgliedern des Komitees. Ich war einer davon.</i>
2.3	Frequenz	Wie oft haben diese Gespräche stattgefunden? <i>Etwa dreimal.</i>
2.4	Zeitpunkt	Wann haben die Gespräche stattgefunden? <i>Im August, September und November</i>
2.5	Beteiligte	Wer von welcher Konfliktpartei war an diesen Gesprächen beteiligt? <i>Mind. zwei Personen des Komitees bzw. der Präsident und mind. ein weiteres Vorstandsmitglied der IGL.</i>
2.6	Bedingungen	Gab es Bedingungen für die Aufnahme der Gespräche? <i>Nein</i>
2.7	Ziel	Was war das Ziel dieser Gespräche? <i>Der Leitung der IGL den Standpunkt des Aktionskomitees zu erläutern und sie zum freiwilligen Verzicht auf das Minarett zu bewegen.</i>

2.8	Ablauf	Wie sind die Gespräche formal abgelaufen (gab es zum Beispiel Gesprächsregeln, einen Gesprächsleiter und eine Traktandenordnung)? <i>Informell, keine festgelegten Regeln, wir wollten uns als Menschen begegnen und erleben und nicht als Vertreter einer Religion. Kein (neutraler) Gesprächsleiter, keine (schriftlichen) Traktanden.</i>
2.9	Inhalte	4. Über welche Inhalte wurde diskutiert? <i>Bedeutung einer Moschee/eines Minarets in der Schweiz und im Süd-Balkan; Befürchtungen und Ängste vieler Schweizer; Unsicherheiten, dass sich künftig der radikale Flügel des Islams auch in der Schweiz durchsetzen wird, etc.</i> 5. Hat das Komitee gegenüber der IGL auch seine Position zum Bauprojekt begründet und wenn ja, wie waren die Reaktionen der IGL? <i>Die lieben Leute konnten (oder wollten?) die offenen Fragen nicht nachvollziehen. Die Gesprächspartner wichen keinen Millimeter von ihrer Position ab und verteidigten ihre Position und ihr Vorhaben wortreich und hartnäckig.</i>
2.10	Ergebnisse	Welches sind die Ergebnisse dieser Gespräche? <i>In der Sache gab es keine Ergebnisse</i>
2.11	Schwierigkeiten	Welche Schwierigkeiten haben sich bei den Gesprächen ergeben? <i>Es hat sich gezeigt, dass die Verantwortlichen der IGL wenig von der gesellschaftspolitischen Situation in der Schweiz mitbekommen haben. Gleichzeitig waren sie rechtlich sehr gut beraten. Eine Schwierigkeit war, dass unsere Gesprächspartner ja nichts falsch gemacht hatten, sondern nur ihr Recht ausgeschöpft. Erklären Sie mal jemandem, dass er sein Vorhaben trotzdem ändern soll.</i>
2.12	Lösungsansätze	Wie wurde mit diesen Schwierigkeiten umgegangen? <i>Konnte nicht angegangen werden.</i>
2.13	Fortführung	Sind weitere Gespräche geplant? → Falls ja: Wann und zu welchen Themen? → Falls nein: warum nicht?
2.14	Vergleich mit dem „runden Tisch“	6. Wie unterscheiden sich die direkten Gespräche vom von der Stadt Langenthal moderierten Gespräch am „runden Tisch“? <i>die einen fanden statt, von den anderen wurde nur geschrieben.</i> 7. Welches sind die Vor- und Nachteile der beiden Gesprächsformen?

### 3. Weiteres Vorgehen

3.1	Lösung	Wie sieht nach Ihrer Meinung eine Lösung des Minarettkonflikts aus?
3.2	Lösungsweg	Wie kann diese Lösung erreicht werden?
3.3	eigener Beitrag	Welchen Beitrag kann das Komitee zu einer Lösung des Minarettkonfliktes leisten?
3.4	Beitrag der IGL	Welchen Beitrag kann die IGL zu einer Lösung des Minarettkonfliktes?
3.5	Beitrag von Dritten	Welche Rolle könnten unparteiische Dritte bei der Lösung des Minarettkonfliktes spielen?

### Anhang 3: Text der Petition gegen Baubewilligungen für Minarette

## Wehret den Anfängen! Stopp den Minarettbauten in der Schweiz!

1970 gab es in Deutschland 2 Moscheen, 1990 bereits 1'500 und 1997 über 2'700 Moscheen. Heute gibt es in Deutschland 3 Millionen Muslime und die Entwicklung geht so weiter. Auch in der Schweiz ist die Zahl der Moslems rasant gestiegen. Lebten 1960 erst 2'703 Menschen islamischen Glaubens in der Schweiz (davon 130 Schweizer), waren es zehn Jahre später schon 16'533 Menschen (davon 400 Schweizer). Diese Zahl verzehnfachte sich bis 1990. Heute wird die Zahl der Moslems auf mehr als 200'000 geschätzt. Damit bilden sie nach Katholiken und Protestanten bereits die drittgrösste Religionsgemeinschaft, deutlich vor der jüdischen Gemeinde.

Nachdem bereits ein Baugesuch für ein Minarett in Wangen bei Olten (SO) eingereicht wurde, hat nun die islamische Gemeinschaft unter dem Vereinsnamen «Xhamia e Langenthal IGGL» auch in Langenthal (BE) ein Baugesuch eingereicht. Mit einem Kuppelaufbau und einem Minarett soll das bestehende Vereins- und Gebetslokal ähnlich einer Moschee gestaltet werden. Da stellt sich sofort folgende Frage: In welchem islamischen Staat könnten katholische Kirchen gebaut werden? Wenn heute in der Türkei (EU-Beitrittskandidat!) keine neue christliche Kirche gebaut werden darf, spricht niemand von Diskriminierung.

Die Unterzeichnenden lehnen den Bau von Minaretten und Kuppelaufbauten aus städtebaulichen, ästhetischen und denkmalpflegerischen Gründen ab und verlangen, dass religiöse und baulich markante Symbole nicht im normalen Baubewilligungsverfahren erteilt werden sollen. Es ist wichtig, dass durch die Baubehörden keine politisch-religiöse Tatsachen geschaffen werden, ohne dass das Volk mitreden und mitentscheiden kann. Es dürfte eine Frage der Zeit sein, bis unter dem Deckmantel der unbestrittenen Religionsfreiheit auch eine Beschallung von Minaretten oder die Ausrufung von Gebeten gefordert wird. Dieser Entwicklung gilt es Einhalt zu gebieten, andernfalls der soziale Frieden in der Schweiz aufs Spiel gesetzt wird. Die Unterzeichnenden ersuchen die Behörden, keine Baubewilligungen für Minarette zu erteilen.

Die Unterzeichnenden ersuchen die Behörden, keine Baubewilligungen für Minarette zu erteilen:

(Name: Vorname: PLZ: Ort: Unterschrift)

Diese Petition kann von jedermann, ungeachtet von Alter, Geschlecht, Nationalität oder Wohnort unterzeichnet werden.

#### Erstunterzeichner:

Grossrat Thomas Fuchs, Geschäftsführer Bund der Steuerzahler und Verleger Zeitung DIE IDEE, Bern-Niederbottigen; Stadtrat Erich J. Hess, Parteipräsident Junge SVP Kanton Bern und Mitglied der Parteileitung der Jungen SVP Schweiz, Bern; Stadtrat Patrick Freudiger, Vorstandsmitglied der Schweizerischen Vereinigung Pro Libertate, Langenthal

*Unterschriftenbogen einsenden an: Stopp Minarettbau, Postfach 6803, 3001 Bern / Fax 031 398 42 02*

Weitere Unterschriftenbogen sind erhältlich via E-Mail an: [info@jsvp.ch](mailto:info@jsvp.ch) oder im Internet unter [www.zeitungidee.ch](http://www.zeitungidee.ch), [www.erichhess.ch](http://www.erichhess.ch), [www.thomas-fuchs.ch](http://www.thomas-fuchs.ch), [www.patrick-freudiger.ch](http://www.patrick-freudiger.ch) oder via Fax 031 398 42 02

Helfen Sie mit dem untenstehenden Einzahlungsschein, dass wir unsere Aktion gesamtschweizerisch weiterführen können. Sämtliche Beiträge sind steuerlich vom Einkommen abziehbar. Herzlichen Dank im Voraus für Ihre wichtige Unterstützung dieses Anliegens. Noch ist es Zeit zum Handeln.

## Anhang 4: Bundesgerichtsurteil zur Errichtung eines Kreuzes in Gerlafingen/SO

1P.149/2004 /gij

Urteil vom 21. Juni 2004

### I. Öffentlichrechtliche Abteilung

**Bundesgerichtspräsident Aemisegger, Präsident,  
Bundesgerichtsvizepräsident Nay,  
Bundesrichter Aeschlimann,  
Gerichtsschreiber Störi.**

A. X.\_\_\_\_\_/B.X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt  
lic. iur. Josef Ulrich,

gegen

1. A.A.\_\_\_\_\_/B.A.\_\_\_\_\_,  
2. B.\_\_\_\_\_,  
3. A.C.\_\_\_\_\_/B.C.\_\_\_\_\_, Beschwerdegegner,  
Baukommission der Einwohnergemeinde Gerlafingen, 4563 Gerlafingen,  
Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, Rötihof, Werkhofstrasse  
65, 4509 Solothurn,  
Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, Postfach 157, 4502  
Solothurn.

Art. 9 & 28 BV (Errichten eines beleuchteten Kreuzes),

Staatsrechtliche Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Solothurn vom 30. Januar 2004.

### Sachverhalt:

#### A.

A. X.\_\_\_\_\_/B.X.\_\_\_\_\_ bewohnen die mit einem Einfamilienhaus überbaute  
Liegenschaft GB Gerlafingen Nr. 1037 am O.\_\_\_\_\_. Ende 2002 errichteten  
sie in ihrem Garten ein 7.38 m hohes, blau-weiss gestrichenes Aluminium-  
kreuz, welches nachts beleuchtet wird.

Auf Aufforderung der Baukommission Gerlafingen reichte A.X.\_\_\_\_\_ am 19.  
Februar 2003 ein nachträgliches Baugesuch für das Kreuz ein, dessen  
Zweckbestimmung er mit "Symbol des Christentums" umschrieb.

Die Baukommission Gerlafingen trat mit Entscheid vom 13. Juni 2003 auf die  
Einsprachen von vier Nachbarn - A.C.\_\_\_\_\_/B.C.\_\_\_\_\_,  
A.A.\_\_\_\_\_/B.A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ sowie A.D.\_\_\_\_\_/ B.D.\_\_\_\_\_ -  
teilweise ein, hiess sie teilweise gut und verfügte:  
"3. Für das Baugesuch 03/0010 wird keine nachträgliche Baubewilligung  
erteilt. Das ohne Baubewilligung erstellte beleuchtete Kreuz ist abzubre-  
chen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen. Dafür wird eine  
Frist bis am 30. September 2003 gesetzt.

4. Im Unterlassungsfall wird der Vorsteher des Oberamtes mit der  
Durchsetzung beauftragt."

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn wies die Beschwerde  
von A.X.\_\_\_\_\_/B.X.\_\_\_\_\_ gegen diese Verfügung der Baukommission am  
24. Oktober 2003 ab und setzte ihnen bis zum 16. Januar 2004 Frist, das  
Kreuz zu beseitigen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn wies die Beschwerde von A.X.\_\_\_\_\_/B.X.\_\_\_\_\_, gegen diese Verfügung des Bau- und Justizdepartements am 30. Januar 2004 ab und setzte ihnen Frist bis zum 1. Juni 2004, das Kreuz zu beseitigen.

**B.**

Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 4. März 2004 wegen Verletzung der Eigentumsgarantie (Art. 26 BV), der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV, Art. 9 EMRK), des Willkürverbotes (Art. 9 BV) sowie von Verfahrensgarantien im Sinne von Art. 29 BV beantragen A.X.\_\_\_\_\_/B.X.\_\_\_\_\_, diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts aufzuheben.

Das Verwaltungsgericht beantragt, die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Die Baukommission Gerlafingen beantragt, die Beschwerde abzuweisen. Das Bau- und Justizdepartement beantragt erstens, es sei "zu nächtlicher Zeit im Lichte des Liebeskreuzes ein Augenschein vorzunehmen" und zweitens, die Beschwerde abzuweisen. Weitere Vernehmlassungen sind in- nert Frist keine eingegangen.

**Das Bundesgericht zieht in Erwägung:**

**1.**

Der angefochtene Entscheid des Verwaltungsgerichts ist kantonale letztinstanzlich (Art. 86 Abs. 2 OG) und unterliegt im Bund nur der staatsrechtlichen Beschwerde (Art. 84 Abs. 2 OG). Die Beschwerdeführer sind durch die Verweigerung der Baubewilligung und den Beseitigungsbefehl in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffen und haben ein aktuelles und praktisches Interesse an der Beschwerde (Art. 88 OG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde, unter dem Vorbehalt gehörig begründeter Rügen (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG; [BGE 127 I 38 E. 3c](#); [125 I 492 E. 1b](#); [122 I 70 E. 1c](#)), grundsätzlich einzutreten ist.

**2.**

Die Beschwerdeführer werfen dem Verwaltungsgericht eine Verletzung der Eigentumsgarantie und der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor. Die Einschränkungen dieser Grundrechte setze eine gesetzliche Grundlage voraus, welche fehle, da die Errichtung ihres Kreuzes nicht baubewilligungspflichtig sei. Selbst wenn aber das kantonale und kommunale Baupolizeirecht eine genügende gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der beiden Grundrechte darstelle, so sei die Verweigerung der Baubewilligung für das Kreuz jedenfalls unverhältnismässig und liege nicht im überwiegenden öffentlichen Interesse, sondern höchstens im Privatinteresse der Beschwerdegegner. Das Verwaltungsgericht habe bei der Sachverhaltsfeststellung zudem das Willkürverbot verletzt, indem es das Kreuz als aufdringlich und dominierend beurteilt habe, währenddem es in Wirklichkeit in Tannen, Bäume und Sträucher eingebunden sei. Schliesslich habe es seine Begründungspflicht verletzt, indem seinem Entscheid nicht zu entnehmen sei, weshalb das Kreuz unter dem Gesichtspunkt der Ästhetikklausel nicht bewilligungsfähig sei.

**2.1** Das Errichten eines religiösen Symbols auf dem Grundstück der Beschwerdeführer fällt sowohl in den Schutzbereich der Eigentumsgarantie als auch der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Dessen Verbot ist daher nur zulässig, wenn es auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt, verhältnismässig ist und den Kerngehalt der Grundrechte unangetastet lässt (Art. 36 BV; [BGE 129 I 74 E. 4.1](#); [123 I 296 E. 2b/cc S. 302](#); [121 I 117 E. 3b](#)).

**2.2** Aus dem in Art. 29 Abs. 2 BV festgehaltenen Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich für den Richter die Pflicht, seinen Entscheid zu begründen.

Er muss wenigstens kurz die wesentlichen Überlegungen darlegen, von denen er sich dabei hat leiten lassen, sodass der Betroffene den Entscheid in voller Kenntnis der Sache anfechten kann. Dabei muss sich der Richter nicht mit allen tatsächlichen Behauptungen und rechtlichen Einwänden auseinandersetzen. Er kann sich vielmehr auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken ([BGE 122 IV 8](#) E. 2c; [121 I 54](#) E. 2c, je mit Hinweisen).

**2.3** Willkürlich ist ein Entscheid, der mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei genügt es nicht, dass die Begründung unhaltbar ist, der Entscheid muss sich vielmehr im Ergebnis als willkürlich erweisen ([BGE 125 I 166](#) E. 2a; [125 II 10](#) E. 3a; [129 E. 5b](#); [122 I 61](#) E. 3a je mit Hinweisen).

### **3.**

**3.1** Wie die Beschwerdeführer unter Berufung auf Jörg Paul Müller (Grundrechte in der Schweiz, 3. A. Bern S. 87 f.) zutreffend vorbringen, ist der innerste Bereich der religiösen und ethischen Selbstverantwortung, das forum internum, als Kernbereich der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor jeder Form staatlichen Zwangs absolut geschützt. Die Kundgabe einer religiösen Überzeugung nach aussen sprengt dagegen den Rahmen des forum internum und gehört damit nicht zum unantastbaren Kerngehalt von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK; sie ist damit staatlichen Eingriffen nach Massgabe von Art. 36 BV grundsätzlich zugänglich.

Das "Aufstellen des Kreuzes als Symbol des christlichen Glaubens" bezweckt nach der Darstellung der Beschwerdeführer in der staatsrechtlichen Beschwerde die "Verbreitung der eigenen Glaubensansicht" (Beschwerde Art. 6 S. 4). Das Kreuz dient somit der Bekanntmachung oder Weitergabe ihrer religiösen Überzeugung an Dritte, was nicht zum absolut geschützten Kernbereich religiöser Betätigung gehört. Der - zumindest angetönte Vorwurf - der angefochtene Entscheid habe die Kerngehaltsgarantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit verletzt, geht daher fehl. Keiner weiteren Ausführungen bedarf, dass die mit der Ablehnung der Baubewilligung für das umstrittene Kreuz verbundene geringfügige Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ihres Grundstückes den Kerngehalt der Eigentumsgarantie nicht antastet.

**3.2** Nach § 3 Abs. 1 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 ist für Bauten und Anlagen ein Baugesuch einzureichen. In Abs. 2 dieser Bestimmung wird aufgezählt, was "namentlich" baubewilligungspflichtig ist. Wie die Beschwerdeführer selbst anerkennen, ist diese Aufzählung beispielhaft und nicht abschliessend. Aus dem Umstand, dass Kreuze dort nicht aufgeführt werden, kann daher nicht abgeleitet werden, sie seien nicht bewilligungspflichtig. Es lässt sich denn auch nicht im Ernst vertreten, ein nachts beleuchtetes Kreuz, das mit seiner Höhe von 7,38 m bis auf 12 cm an die an seinem Standort in der Wohnzone W2 geltende zulässige Gebäudehöhe von 7,5 m heranreicht (§ 28 des Baureglements der Gemeinde Gerlafingen, genehmigt am 5. Juni 1984), sei bewilligungsfrei (vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 1A.188/1997 vom 10. November 1997 in: RDATA 1998 I Nr. 69 S. 270); es wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angefochtenen Entscheid (E. II. 2 S. 3) verwiesen.

**3.3** Das Verwaltungsgericht lehnt die Erteilung einer Baubewilligung für das Kreuz einerseits ab, weil es das Quartierbild störe, was § 119 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG) untersage. Nach § 145 Abs. 1 PBG hätten sich Bauten "typologisch in bestehende Strukturen einzugliedern" (Abs. 1 ). Bauten fügten sich in die Umgebung ein, "wenn Standort und Ausmass das Gefüge der Eigenarten der Siedlung und ihren Haushalt nicht störend" veränderten und wenn sie sich an die "Form- und Materialsprache der Umgebung" hielten. Ein beleuchtetes Kreuz von dieser Grösse gehöre "nicht zum herkömmlichen Inventar einer Wohnzone", sondern sei in einer Wohnzone von Gerlafingen fremd und störe das Quartierbild (angefochtener Entscheid E. 5 S. 5).

Aus diesen verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenen Ausführungen ergibt sich entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer mit ausreichender Klarheit, weshalb das Kreuz im Quartier einen störenden Fremdkörper darstellt und deshalb nach § 145 PBG nicht bewilligungsfähig ist. Dass die Beschwerdeführer diese Beurteilung nicht teilen, ändert nichts daran, dass das Verwaltungsgericht seinen Entscheid auch in diesem Punkt ausreichend und zutreffend begründet hat. Die Rüge, dieses habe § 145 PBG in unhaltbarer Weise angewandt und dabei seine Begründungspflicht verletzt, ist unbegründet.

**3.4** Andererseits begründet das Verwaltungsgericht die Verweigerung der Baubewilligung für das Kreuz mit der Überlegung, dass es in der Wohnzone W2 nicht zonenkonform sei. Nach § 30 PBG seien dort neben Wohnbauten nur nichtstörende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit an die Zone angepasster Bauweise zulässig. Das Kreuz lege in der von der Bewegung von Dozulé vorgeschriebenen Grösse und durch seine Beleuchtung ein dominantes Zeugnis einer kleinen Glaubensgemeinschaft ab. Die Verkündung einer Religion habe keinen positiven funktionalen Zusammenhang mit dem Wohnen. Eine durch ihre Grösse und nächtliche Beleuchtung dominant in Erscheinung tretende Baute zur Verkündung einer religiösen Botschaft, die möglicherweise im Quartier niemand zur Kenntnis nehmen wolle, sei ein Fremdkörper im Ortsbild und daher in einer reinen Wohnzone nicht zonenkonform (angefochtener Entscheid E. 4.S. 4).

Die Beschwerdeführer bestreiten nicht oder jedenfalls nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise, dass die Errichtung eines nachts beleuchteten, haushohen Kreuzes, mit dem eine religiöse Überzeugung kundgetan werden soll, nicht funktional mit dem Wohnen verbunden ist und damit dem Hauptzweck der Wohnzone nicht entspricht.

Ein derartiges Kreuz im Garten eines Privathauses ist in Gerlafingen nicht ortsüblich. Wie sich aus dem fotografisch dokumentierten Augenschein des Bau- und Justizdepartements ergibt, ist das Kreuz zwar von Bäumen umgeben, tritt aber doch markant in Erscheinung; dies ist auch der erklärte Sinn des Kreuzes, welches nach den Ausführungen der Beschwerdeführer am Departementsaugenschein gesehen werden und "Drittwirkung erzielen" soll. Die Beurteilung des Verwaltungsgerichts, das Kreuz wirke dominant, ist keineswegs unhaltbar. Es ist vielmehr durchaus nachvollziehbar, dass auch die Nachbarn dies so empfinden und sich gerade an dieser tags und durch die Beleuchtung des Kreuzes besonders auch nachts erzielten "Drittwirkung" stören. Es ist jedenfalls verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass das Verwaltungsgericht das umstrittene Kreuz als an diesem Standort störenden Fremdkörper für nicht bewilligungsfähig beurteilte.

**3.5** Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegt sowohl die Einhaltung der Zonenvorschriften als auch der Ästhetikklausel nicht bloss im privaten Interesse der Nachbarn, sondern und vor allem auch im öffentlichen Interesse, welches das Interesse des Grundeigentümers, sein Grundstück nach Belieben zu überbauen, regelmässig überwiegt. Es ist nicht ersichtlich und wird auch nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Weise dargetan, inwiefern dies im vorliegenden Fall anders sein sollte.

**3.6** Nicht ersichtlich ist schliesslich, inwiefern die Ablehnung des Baugesuches die Beschwerdeführer unverhältnismässig treffen soll. Unter dem Gesichtspunkt der Eigentumsgarantie von Art. 26 BV trifft der Entscheid die Beschwerdeführer nur geringfügig und damit von vornherein nicht unverhältnismässig, da die Überbaubarkeit ihrer Parzelle bloss ganz unwesentlich eingeschränkt wird. Stärker trifft sie der Entscheid jedenfalls subjektiv unter dem Gesichtspunkt der Glaubens- und Gewissensfreiheit von Art. 15 BV und Art. 9 EMRK, da es ihnen offenbar ein starkes religiöses Anliegen ist, mit ihrem Kreuz Dritten eine Botschaft zu übermitteln. Dies entbindet sie indessen nicht ohne weiteres von der Beachtung des kommunalen und kantonalen Baupolizeirechts; es liegt vielmehr an ihnen, einen geeigneten Standort zu suchen, an welchem die Errichtung ihres Kreuzes baupolizeilich zulässig ist. Dass die Bau- und Zonenvorschriften dies in der Wohnzone W2 ausschliessen, bedeutet keineswegs, der angefochtene Entscheid treffe sie unverhältnismässig.

Der angefochtene Entscheid verletzt damit weder Art. 15 BV noch Art. 9 EMRK noch Art. 26 BV, die Rügen sind unbegründet.

**4.**

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 156 OG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

**2.**

Die Gerichtsgebühr von Fr. 1'000.-- wird den Beschwerdeführern auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird den Parteien, der Baukommission der Einwohnergemeinde Gerlafingen, dem Bau- und Justizdepartement und dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Juni 2004

Im Namen der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Der Gerichtsschreiber:

**Quelle:**

[http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight\\_simple\\_query&page=1&from\\_date=&to\\_date=&sort=relevance&insertion\\_date=&query\\_words=1P.149%2F2004&rank=1&azaclir=aza&highlight\\_docid=aza%3A%2F%2F21-06-2004-1P-149-2004&number\\_of\\_ranks=1](http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&query_words=1P.149%2F2004&rank=1&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F21-06-2004-1P-149-2004&number_of_ranks=1) (03.01.07).

## Anhang 5: BFH-Ausbildungsprogramm für interkulturelle und interreligiöse Mediation

### Berner Fachhochschule (BFH)

Hochschule für Sozialarbeit (HSA) Bern  
Institut für Weiterbildung:

### Moderation und Mediation im interkulturellen und interreligiösen Dialog

Dieses Qualifizierungsprogramm für Schlüsselpersonen und MultiplikatorInnen entstand auf Anregung des Hauses der Religionen in Bern und wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Kompetenzzentrum für Konfliktmanagement und Mediation und dem Haus der Religionen entwickelt.

Im Haus der Religionen sind mindestens sechs in der Schweiz beheimatete Weltreligionen eingebunden. Damit wird die besondere Chance geschaffen, die tragenden Wertvorstellungen der beteiligten kulturellen, sozialen und religiösen Gemeinschaften in einem gemeinsamen Begegnungsprozess kennen zu lernen. Begegnung zwischen Kulturen und Religionen in verschiedenen Kontexten (Schulen, Institutionen, spirituellen und kulturellen Zentren) finden unter Mitwirkung von Schlüsselpersonen und MultiplikatorInnen statt. Dieses Programm qualifiziert sie für ihre Aufgabe als ModeratorInnen und MediatorInnen.

### Zielgruppe

In erster Linie sind Personen angesprochen, die durch ihre biographischen Erfahrungen und ihr Interesse an kultur- und religionsübergreifenden Fragestellungen und Aktivitäten gute Voraussetzungen für Mittlerfunktionen mitbringen. Junge Erwachsene, die in der zweiten oder dritten Generation in der Schweiz leben, erhalten den Vorzug.

Bei der Zusammensetzung der Kursgruppe wird auf ausgeglichene Vertretung der verschiedenen Religionen und beider Geschlechter geachtet.

### Lernziele

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können in der Rolle als Moderator oder Mediatorin selbständig oder in Co-Leitung interreligiöse Rundtischgespräche, andere Formen des interreligiösen Diskurses sowie Mediationsgespräche führen. Sie

- ⌚ verstehen Diversität und Konflikte als eine Gelegenheit, Erkenntnisse über sich selbst und die anderen Beteiligten zu erschliessen, und als möglichen Ausgangspunkt für Entwicklung und Verständigung
- ⌚ sind sensibilisiert für Fragen der Selbst- und Fremdwahrnehmung
- ⌚ sind gestärkt in ihrer eigenen Identität und fähig zur Begegnung mit Fremdem und Fremden
- ⌚ können ihr eigenes Wertesystem reflektieren und mit Werte- und Ordnungssystemen verschiedener Kulturen umgehen
- ⌚ sind offen für die Unbestimmtheit und Unvorhersehbarkeit der interkulturellen Begegnung
- ⌚ verfügen über Kommunikationsfähigkeiten, die geeignet sind, um interkulturelle Verständigung zu fördern und Konfliktsituationen zu bearbeiten
- ⌚ können Prozessgestaltung und methodische Elemente der Mediation für den interreligiösen Dialog nutzen
- ⌚ können die wichtigsten Botschaften und Werte der im Haus der Religionen vertretenen Religionen verstehen und wertschätzen

## **Didaktisches Konzept**

Der Kurs ist in drei Module gegliedert. Das Modul 1 widmet sich den Grundlagen der Mediation im interkulturellen und interreligiösen Kontext. Im Modul 2 setzen sich die Teilnehmenden mit verschiedenen Weltreligionen sowie deren Gemeinsamkeiten und Diversität auseinander, um sich in der Welt der Religionen orientieren zu können. Im Modul 3 geht es um die Übung und Vertiefung des Gelernten im Hinblick auf die Praxis, insbesondere die Leitung von Veranstaltungen des interreligiösen Dialogs.

Die einzelnen Kurseinheiten werden von für die jeweilige Thematik spezifisch qualifizierten Lehrkräften geleitet. Der Kurs wird durch einen Mediator begleitet, der den „roten Faden“ und Verbindungen sichtbar macht, Kontakte pflegt und das ganze Kursgeschehen in einem Prozess der Zusammenarbeit mit der Lerngruppe und den Lehrkräften steuert.

Das Programm ist so konzipiert, dass Teile davon als Elemente für die Ausbildung zum Mediator / zur Mediatorin anerkannt werden können.

## **Beschreibung der einzelnen Kurseinheiten**

### **Modul 1 – Moderation und Mediation im interkulturellen Kontext**

#### **1. Kurseinheit: Konfliktkultur / Kulturkonflikt**

##### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ lernen die Kursgruppe als wichtige Ressource für den Lernprozess kennen
- ⌚ können Konflikte erkennen, begreifen, einordnen und neu denken
- ⌚ Verhalten von Menschen in Konflikten verstehen
- ⌚ ihre Begriffe von Kultur, Ethnie und Religion formulieren, austauschen und mit theoretischen Konzepten vergleichen
- ⌚ die Brisanz von Kulturalisierung und Ethnisierung erkennen
- ⌚ ihrer eigenen kulturellen und religiösen Sozialisation auf die Spur kommen
- ⌚ die kulturelle Dimension in Konflikten erkennen und adäquat berücksichtigen

##### **Inhalte**

Einführung in das Qualifizierungsprogramm

Kennenlernen der Kursgruppe

Was macht Konflikte zu einem Problem? Was macht sie zu einer Ressource?

Möglichkeiten der Konfliktanalyse

Verständigung über Begrifflichkeiten

Kultur, gibt es das?

Woher komme ich? Was macht mich ganz besonders aus? Welche Bedeutung haben Kultur und Religion für mich?

##### **Gestaltung**

Die Gruppe und die Einzelnen stehen im Zentrum und setzen sich mit dem Thema auseinander. Nur wenig theoretische Inputs.

##### **DozentInnen**

Consolata Peyron und David Röthlisberger

Consolata Peyron ist Mediatorin (European Master in Mediation) und Spezialistin auf den Gebieten: Interkulturelle Mediation, Mediation im Gemeinwesen und in der Schule. Lebt als Italienerin in Deutschland und arbeitet in Turin sowie verschiedenen Städten Deutschlands. David Röthlisberger ist selbständig tätiger Mediator und Kommunikationstrainer mit Erfahrung in interkultureller Mediation, aus interkultureller Herkunftsfamilie, Lausanne

**Termine:** 1.-3. September 2004, in einem externen Bildungshaus

## **2. Kurseinheit: Kommunikation – verstehen und verstanden werden**

### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ kennen die wichtigsten theoretischen Hintergründe
- ⌚ kennen Kommunikationstechniken für die Konfliktanalyse und –bearbeitung
- ⌚ wissen, wie Konflikte und damit verbundene Emotionen sich auf Wahrnehmung und Kommunikation auswirken können
- ⌚ können Kommunikationsmuster und -techniken nutzen, die die interkulturelle Verständigung ermöglichen

### **Inhalte**

Kommunikation im Alltag

Kommunikation im Konflikt

- aktiv zuhören
- zusammenfassen
- spiegeln, etc.
- überwinden von blockierendem Gesprächsverhalten

Interkulturelle Kommunikation

### **Gestaltung**

Text als Vorauslektüre – Besprechung

Kurze theoretische Inputs

Viele Übungen

### **Dozent**

David Röthlisberger

**Termine:** 20. Oktober und 3. November 2004, HSA Bern

## **3. Kurseinheit: Wahrheiten und Wirklichkeiten**

### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ können mit unterschiedlichen Wirklichkeiten umgehen
- ⌚ erkennen die Besonderheiten von Wertekonflikten und entwickeln Möglichkeiten, wie man offen an Wertekonflikte herangehen und mit ihnen weiter kommen kann
- ⌚ kennen Möglichkeiten des Perspektivenwechsels
- ⌚ sind sich ihrer eigenen Möglichkeiten und Grenzen der Akzeptanz und Toleranz bewusst

### **Inhalte**

Vom Wahrheitsbegriff zum Wirklichkeitsbegriff: Was steckt dahinter?

Wertekonflikte sowie kurz- und langfristige Perspektiven in deren Bearbeitung

Perspektivenwechsel: Ausloten der eigenen Möglichkeiten, fremde Sichtweisen anzuerkennen

### **Gestaltung**

Kurzer Input und Diskussion

Selbsterfahrungsorientierte Übungen

### **DozentInnen**

David Röthlisberger

**Termin:** 17. November 2004, HSA Bern

#### **4. Kurseinheit: Haltung und Arbeitsprinzipien der Mediation**

##### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ beginnen, mit der Haltung der Mediation vertraut zu werden, und erkennen, dass sie damit erst einen Anfang gemacht haben
- ⌚ kennen die Arbeitsprinzipien der Mediation und beginnen, sie zunehmend in den Prozess einzubringen

##### **Inhalte**

Denken und Handeln in der Position des/der Dritten

Allparteilichkeit

Ergebnisoffenheit

Empowerment und Rekognition

##### **Gestaltung**

Übungen, Rollenspiel

##### **Dozent**

Consolata Peyron und David Röthlisberger

**Termine:** 1. und 15. Dezember 2004, HSA Bern

#### **5. Kurseinheit: Moderation und Mediation**

##### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ haben Möglichkeiten entwickelt, bei den Adressatengruppen Interesse an und Bereitschaft für den Diskurs zu wecken
- ⌚ können Setting und Rahmen auf die Ziele und Gegebenheiten situativ abstimmen
- ⌚ können mit den Beteiligten die Regeln der Zusammenarbeit klären
- ⌚ wissen, wie sie einen Mediationsprozess in Phasen strukturieren können und entwickeln Flexibilität in der Steuerung des Prozesses
- ⌚ verfügen über Möglichkeiten, um Blockaden zu überwinden
- ⌚ kennen einfache Methoden für die Moderation mit grösseren Gruppen

##### **Inhalte**

Vorphase einer Mediation oder Moderation

Arena-Building

Phasen des Mediationsprozesses: von einer linearen zu einer zirkulären Prozesssteuerung

Überwinden von Sackgassen durch überraschende Interventionen, Fragen, Einzelgespräche etc.

Gesprächsmoderation mit vielen Beteiligten

##### **Gestaltung**

Inputs und Übung durch alle Phasen hindurch in einem Rollenspiel

##### **DozentInnen**

Consolata Peyron und David Röthlisberger

**Termine:** 12. und 19. Januar sowie 16. Februar und 9. März 2005, HSA Bern und aki

## **Modul 2: Die Religionen und der interreligiöse Dialog**

### **1. Kurseinheit: Die Weltreligionen in Bern kennen lernen**

#### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ lernen die im Kanton Bern beheimateten Weltreligionen kennen
- ⌚ sie besuchen Tempel, Synagoge, Kirche und Moschee und erhalten ausgewählte Informationen, um sich in der Welt der verschiedenen Religionen orientieren zu können

#### **Inhalte**

In einer „Tour de Berne“ besucht die Kursgruppe für je 1 Tag exemplarisch ein religiöses Zentrum einer Weltreligion. Den Teilnehmenden werden überkonfessionell die wesentlichen Aspekte dieser Weltreligion, ihre verkündeten Grundaussagen sowie wichtige Riten und Festtage vorgestellt.

#### **Gestaltung**

Besichtigungen, Erläuterungen und Austausch mit einer theologisch geschulten Fachperson, Gruppengespräche, Tagesauswertungen und Aufnahme wichtiger Fragestellungen in Begleitung eines Trainers respektive einer Mediatorin.

#### **Detailplanung und Unterricht**

Hartmut Haas, Verein Haus der Religionen, und weitere theologische Fachpersonen. Für die theologischen Fachpersonen wird ein hohes Mass an ökumenischer Kompetenz und Fairness vorausgesetzt, damit sie das wirklich gemeinsam Tragende einer Religion herausarbeiten.

**Termine:** 20. und 27. April, 18. Mai, 1., 8. und 22. Juni 2005 (6 Tage)

### **2. Kurseinheit: Die Vielfalt in den Religionen verstehen lernen**

#### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ begreifen Gemeinsamkeiten und Diversität von Religionen als wertvolle Ressource für den interreligiösen Dialog
- ⌚ lernen die Vielfalt der Traditionen und Theologien innerhalb der Religionen kennen
- ⌚ erarbeiten sich Grundkenntnisse über die Ursachen der Spaltungen und über die Bestrebungen um Versöhnung und Einheit in den Religionen

#### **Inhalte**

Mit dem Blick von Aussen auf Weltanschauungen und Religionen neigen wir zur Typisierung. Wir sprechen von „den Juden“, „den Muslimen“ oder „den Christen“. Umgekehrt wird bei der Innensicht einer Religion nicht selten erbarmungslos mit abweichenden Überzeugungen in den eigenen Reihen umgegangen. Dass Vielfalt zu jeder religiösen Tradition gehört und wie damit umgegangen werden kann, soll Inhalt dieser Einheit sein.

#### **Gestaltung**

In Kleingruppen erarbeiten sich die Teilnehmenden eine Übersicht über die wesentlichen Strömungen und die zu unterscheidenden Merkmale innerhalb der Weltreligionen. Die erarbeiteten Ergebnisse werden zusammengetragen und in Begleitung eines Trainers ausgewertet.

#### **Detailplanung und Unterricht**

Hartmut Haas und weitere theologische Fachpersonen

**Termine:** 31. August und 14. September 2005, HSA Bern

### **3. Kurseinheit: Der interreligiöse Dialog**

#### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ lernen die Geschichte und die Bemühungen um den Dialog der Religionen mit dem Fokus auf die Schweiz und die Region Bern kennen
- ⌚ erhalten Einblick in die wesentlichen Fragestellungen und Herausforderungen
- ⌚ üben sich darin, eigene Fragen aufzunehmen und zur Diskussion zu bringen

#### **Detailplanung und Unterricht**

Hartmut Haas und weitere theologische Fachpersonen

**Termin:** 26. Oktober 2005, HSA Bern

## **Modul 3: Umsetzung und Integration - Selbstreflexion**

### **1. Kurseinheit: Praxistransfer - Verbindung von Form und Inhalt**

#### **Lernziele**

Die Teilnehmenden

- ⌚ erweitern ihr Methodenrepertoire für den interreligiösen Dialog
- ⌚ erreichen eine genügende Sicherheit in der Rolle als Moderatorin oder Mediator
- ⌚ kennen ihre persönlichen Stärken und ihren weitergehenden Lernbedarf sowie Möglichkeiten der Weiterbildung, Supervision und Intervision

#### **Inhalte**

Moderationsmethoden für Rundtischgespräche zum interreligiösen Dialog

Rollentraining

Erfahrungsaustausch

Selbstreflexion

#### **Gestaltung**

Training, individuelles Feedback

#### **DozentInnen**

David Röthlisberger zusammen mit einer Kursleiterin oder einem Kursleiter vom Haus der Religionen

**Termine:** 8.-10. November 2005, aki

### **2. Abschlussarbeit**

Individuelle, schriftliche Auseinandersetzung mit dem Praxistransfer und Reflexion des eigenen Denkens, Fühlens und Handelns als ModeratorIn oder MediatorIn.

### **3. Abschlusstag**

Vorstellen der Abschlussarbeiten vor einem grösseren Kreis Eingeladener

**Termin:** 1. Februar 2006, HSA Bern

## **Umfang des Kurses**

Der Kurs umfasst 208 Lektionen und erfordert nochmals etwa gleich viel selbstorganisierte Arbeit wie Vor- und Nachbereitung der Kurseinheiten, Lektüre, Anwendungsübungen, Gruppen-Intervision und Abschlussarbeit.

## **Qualifizierungsschritte und Abschluss**

Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss bildet der regelmässige Besuch der Veranstaltungen und die aktive Mitwirkung (mindestens 85 % der Kurstage und Sicherstellung, dass keine Lücken unentbehrlicher Kenntnisse entstehen) sowie das Verfassen einer als genügend beurteilten Abschlussarbeit.

Wer über einen tertiären Bildungsabschluss verfügt (Höhere Fachschule, Fachhochschule, Universität) erhält bei der Einhaltung der oben beschriebenen Voraussetzungen ein FH-Zertifikat. Auf Antrag werden andere Abschlüsse, Praxiserfahrungen und Weiterbildung auf Gleichwertigkeit geprüft. Das Zertifikat entspricht einer Studienleistung von 15 ECTS-Credits (European Credit Transfer System). Wer die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, erhält eine Kursbestätigung mit detailliertem Studienbeschrieb.

## **Weiterführende Studien**

AbsolventInnen, die die Voraussetzungen für die Ausbildung in Mediation erfüllen, können ergänzende Kurse im Umfang von 16 Tagen besuchen, um zu einem Ausbildungsabschluss zu gelangen, der den Anforderungen des Schweiz. Dachverbandes Mediation entspricht.

## **Kursgeld, Zahlungsmodalitäten**

Die Kosten für das gesamte 26-tägige Qualifizierungsprogramm betragen Fr. 6'500.–  
Zusammen mit der Aufnahmebestätigung wird eine Anzahlung von Fr. 1'000.— in Rechnung gestellt, welche innerhalb von 30 Tagen zu überweisen ist. Die Bezahlung des Restbetrages erfolgt in 2 Raten. Anpassungen im Rahmen der Detailplanung und Realisierung bleiben vorbehalten.

## Anhang 6: Angebot für interreligiöse Mediation in Deutschland

Quelle: <http://www.interreligioese-mediation.de/index.htm> (06.11.06)

### Interreligiöse Mediation z.B. bei Anfragen zum Bau von Moscheen

- Ziel:** Abbau von Spannungen und Förderung des nachbarschaftlichen Miteinanders zwischen Bürgerinnen und Bürgern, die unterschiedliche religiöse Überzeugungen haben.
- **Methode:** Interreligiöse Mediation. Mediation ist Vermittlung in Konfliktfällen. Sie unterscheidet sich von Schieds- oder Gerichtsverfahren vor allem durch folgende Merkmale: Die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig. Der/die MediatorIn hat keine inhaltliche Entscheidungskompetenz. Er/sie steuert lediglich das Verfahren. Der/die MediatorIn ist neutral. Der Verlauf des Mediationsverfahrens wird interessierten Bürgerinnen und Bürgern zeitnah zugänglich gemacht. Interreligiöse Mediation stellt besondere fachliche Anforderungen an die Kompetenz der Mediatoren. Deshalb leiten Mediatoren mit spezifischer Kenntnis der jeweiligen Religionen/Glaubensüberzeugungen das Verfahren. Die Mediation kann in jeder Phase des Verwaltungsverfahrens eingesetzt werden, solange noch kein abschließender Bescheid ergangen ist.
- **Verfahrensbeteiligte:** Grundsätzlich steht das Mediationsverfahren allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offen. Es sollte sichergestellt sein, dass die jeweiligen Interessengruppen angemessen repräsentiert und deren Vertreter mit Vertretungsmacht ausgestattet sind.
- **Kosten:** Bei Einsatz von zwei Mediatoren inkl. zeitnaher Dokumentation des aktuellen Standes der Mediation im Internet durch unseren Webmaster berechnen wir einen Tagessatz von 1.000,- EUR zzgl. Fahrtkosten. Wir bitten die Kommune, für die Verpflegung aller am Verfahren Beteiligten zu sorgen und den Mediatoren und dem Webmaster ggf. eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Das Verfahren dauert ca. 3-5 Tage.
- **Finanzierung:** Um den kommunalen Haushalt zu entlasten, können die am Verfahren beteiligten Religionsgemeinschaften einen Beitrag zur Finanzierung leisten. Vielleicht sind auch Privatleute, Firmen, Stiftungen und Vereine bereit, sich finanziell zu engagieren.

■ Team:



Dipl.-Vw. Tobias Heibel

■ Jahrgang 1967  
■ Studium der Volkswirtschaftslehre (Diplom) Gestaltberater Mediator (FU Hagen)  
■ Langjährige Erfahrung in Interkultureller Beratung und Interkulturellem Management  
[www.TobiasHeibel.de](http://www.TobiasHeibel.de)

Tel. +49 221 9524627  
[email](mailto:)



Markus Reissen M.A.

■ Jahrgang 1961  
■ Studium der Islamwissenschaft, Völkerkunde und Philosophie (M.A.)  
■ Mediator (Streit-schule München)  
■ Interkultureller Case Manager  
■ Referent für Islamfragen  
■ Interkultureller Berater und Trainer für Interkulturelle Kompetenz  
[www.khg-aachen.de](http://www.khg-aachen.de)

Tel. +49 241 83697  
[email](mailto:)



Filip Zielinski

■ Jahrgang 1982  
■ Student der Soziologie an der Uni Heidelberg  
■ Realisation zahlreicher Internetauftritte und Promotion-Ideen  
[www.the-drums.de](http://www.the-drums.de)

Tel. +49 6221 4332598  
[email](mailto:)

■ [Impressum](#)

■ design/html: [F.Zielinski](#)

■ © 2004